

**IKEM**

# **Ammoniak als Treibstoff in der See- und Binnenschifffahrt**

**Rechtswissenschaftliche Studie zu den  
landseitigen Rahmenbedingungen der  
ammoniakbasierten Schifffahrt**

**30.09.2021**

**Institut für Klimaschutz,  
Energie und Mobilität e.V.**

# Ammoniak als Treibstoff in der See- und Binnenschifffahrt

Rechtswissenschaftliche Studie zu den landseitigen Rahmenbedingungen der ammoniakbasierten Schifffahrt

*Diese Studie analysiert die landseitigen rechtlichen Rahmenbedingungen für Ammoniak-Bunkerstationen zur Treibstoffversorgung der Schifffahrt. Dabei werden rechtliche Hemmnisse für die Errichtung und den Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen ermittelt und Handlungsempfehlungen bzw. Weiterentwicklungsvorschläge für den Rechtsrahmen erarbeitet, mit denen identifizierte Hürden überwunden werden können. Schwerpunkte der Studie bilden zum einen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Genehmigung und den Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen und zum anderen vergaberechtliche Aspekte der Konzessionierung der Errichtung und des Betriebs von Ammoniak-Bunkerstationen.*

---

## **Autor:innen**

Judith Schäfer  
Bénédicte Martin, LL.M.  
Denise Held  
Thomas Paintner, LL.M.  
Lukas Benner (bis August 2021)

## **Förderhinweis**

Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 03WIR2304D gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autor:innen.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

**wir!** Wandel durch  
Innovation  
in der Region

**IKEM**

**Institut für Klimaschutz,  
Energie und Mobilität e.V.**

Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

+49 (0)30 408 1870 10  
info@ikem.de

**[www.ikem.de](http://www.ikem.de)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Motivation, Ziele und Untersuchungsrahmen der Studie</b>	<b>11</b>
<b>3</b>	<b>Ammoniak: Eigenschaften und Verwendungen</b>	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>Geltender Rechtsrahmen der Genehmigung und des Betriebs</b>	<b>20</b>
<b>4.1</b>	<b>Verhältnis der unterschiedlichen Zulassungsverfahren und Rechtsgebiete</b>	<b>20</b>
4.1.1	Zulassungsverfahren	20
4.1.2	Materielles Recht	25
<b>4.2</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	<b>25</b>
4.2.1	Anwendungsbereich	29
4.2.2	Genehmigungspflicht	31
4.2.3	Verfahrensablauf	32
4.2.4	Immissionsschutzrechtliche Pflichten	38
4.2.5	Genehmigungsfähigkeit von Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Kapazität ab drei Tonnen	61
<b>4.3</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>62</b>
4.3.1	Allgemeines	63
4.3.2	UVP-Pflicht	64
<b>4.4</b>	<b>Arbeitsschutzrecht</b>	<b>69</b>
4.4.1	Allgemeines	69
4.4.2	BetrSichV	72
4.4.3	GefahrstoffV	78
<b>4.5</b>	<b>Baurecht</b>	<b>81</b>
4.5.1	Genehmigungspflicht	82
4.5.2	Materielles Baurecht	83
<b>4.6</b>	<b>Wasserrecht</b>	<b>92</b>
4.6.1	Rechtsgrundlagen	93
4.6.2	Anwendungsbereich	94
4.6.3	Zulassungspflicht	95
4.6.4	Sonstige Pflichten	97
4.6.5	Hochwasserschutzrecht	101
<b>4.7</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	<b>102</b>
4.7.1	Rechtsgrundlagen	103
4.7.2	Naturschutzgenehmigung	103
4.7.3	Allgemeine Eingriffsregelung	103
4.7.4	Besonderer Gebiets- und Objektschutz	105
4.7.5	Artenschutz	108
<b>4.8</b>	<b>Wasserverkehrs- und Hafenrecht</b>	<b>110</b>

4.8.1	Allgemeines	110
4.8.2	Zulassungspflicht	111
4.8.3	Zulassungsfähigkeit	114
<b>4.9</b>	<b>Stoffrecht</b>	<b>116</b>
4.9.1	Allgemeines	116
4.9.2	REACH-VO	117
4.9.3	CLP-VO	118
4.9.4	ChemVerbotsV	119
<b>4.10</b>	<b>Ausblick über Änderungen des Rechtsrahmens</b>	<b>121</b>
4.10.1	Hintergrund: Internationale Klimaziele	122
4.10.2	Internationale Ebene	122
4.10.3	Europäische Ebene	123
4.10.4	Nationale Ebene	124
<b>4.11</b>	<b>Rechtliche Hemmnisse</b>	<b>126</b>
4.11.1	Rechtsunsicherheit und Uneinheitlichkeit bei der Bunkergenehmigung nach § 22a HafV M-V	126
4.11.2	Unklare Zulässigkeit des Inverkehrbringens als Kraftstoff	127
4.11.3	Regelungen zur Abgabe nach der ChemVerbotsV	127
<b>5</b>	<b>Weiterentwicklung des Rechtsrahmens der Genehmigung und des Betriebs</b>	<b>129</b>
<b>5.1</b>	<b>Regulierung und Harmonisierung der Bunkergenehmigungen</b>	<b>129</b>
<b>5.2</b>	<b>Normung und Festlegung der Anforderungen an die Kraftstoffqualität</b>	<b>134</b>
<b>5.3</b>	<b>Ausnahme von Abgaberegelungen der ChemVerbotsV</b>	<b>137</b>
<b>6</b>	<b>Rechtsrahmen der Konzessionierung von Hafенflächen</b>	<b>139</b>
<b>6.1</b>	<b>Hafenorganisation und Konzessionspraxis</b>	<b>140</b>
<b>6.2</b>	<b>Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen</b>	<b>142</b>
6.2.1	Neuabschluss von Konzessionsverträgen	145
6.2.2	Änderung laufender Konzessionsverträge	146
<b>6.3</b>	<b>Handlungsempfehlungen und Weiterentwicklung des Rechtsrahmens</b>	<b>150</b>
6.3.1	Handlungsempfehlungen	150
6.3.2	Weiterentwicklung des Rechtsrahmens	150
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>154</b>
<b>8</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>160</b>
<b>9</b>	<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>160</b>



# 1 Zusammenfassung

Für den Umstieg auf nachhaltige, kohlenstofffreie Kraftstoffe in der Schifffahrt ist es von entscheidender Bedeutung, dass an den Häfen eine entsprechende Infrastruktur zum Betanken der Schiffe (in der maritimen Fachsprache auch „Bunkern“ von Kraftstoffen genannt) vorhanden ist. Ob eine solche Bunkerinfrastruktur geschaffen wird, wird nicht zuletzt durch den Rechtsrahmen maßgeblich gesteuert.

Diese Studie untersucht die **rechtlichen Rahmenbedingungen für landseitige Ammoniak-Bunkerstationen**. Dabei werden rechtliche Hemmnisse für die Errichtung und den Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen ermittelt und Handlungsempfehlungen bzw. Weiterentwicklungsvorschläge für den Rechtsrahmen erarbeitet, mit denen identifizierte Hürden überwunden werden können. Schwerpunkte der Studie bilden zum einen die rechtlichen Rahmenbedingungen für **die Genehmigung und den Betrieb** von Ammoniak-Bunkerstationen und zum anderen vergaberechtliche Aspekte der **Konzessionierung** der Errichtung und des Betriebs von Ammoniak-Bunkerstationen.

## **Genehmigung und Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen**

Der Rechtsrahmen für die Genehmigung und den Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen ist durch ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Rechtsmaterien mit teils eigenen Genehmigungsverfahren geprägt. Welche Genehmigungen im Einzelnen erforderlich sind, richtet sich nach der Ammoniak-Kapazität der Bunkerstation. Bei einem **Fassungsvermögen unter drei Tonnen** sind eine Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),<sup>1</sup> eine Bunkergenehmigung nach der Hafenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (HafV M-V),<sup>2</sup> eine Erlaubnis nach der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV),<sup>3</sup> sowie ggf. eine Anlagengenehmigung nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)<sup>4</sup> erforderlich. Ab einem **Fassungsvermögen von drei Tonnen** sind eine Genehmigung

---

<sup>1</sup> Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist (BetrSichV).

<sup>2</sup> Verordnung über die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355).

<sup>3</sup> Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (ChemVerbotsV).

<sup>4</sup> Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist (WaStrG).

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),<sup>5</sup> eine Erlaubnis nach der ChemVerbotsV und eine Bunkergenehmigung nach der HafV M-V einzuholen.

Die Genehmigung und der Betrieb sind an zahlreiche Genehmigungsvoraussetzungen und Pflichten aus unterschiedlichen Rechtsgebieten geknüpft. So sind insbesondere **immissionsschutzrechtliche Schutzpflichten** – v. a. durch das Einhalten von Lärm- und Geruchsgrenzwerten – zu berücksichtigen. Nach dem **Arbeitsschutzrecht** sind Gefährdungen der betrieblichen Sicherheit und Gesundheit zu ermitteln und erforderliche Schutzmaßnahmen, wie etwa die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, durchzuführen. Für eine Genehmigung muss eine Ammoniak-Bunkerstation außerdem **bauplanungsrechtlich** zulässig sein. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Ammoniak-Bunkerstationen mit einem Fassungsvermögen unter 30 Tonnen als Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet möglich sind, ab 30 Tonnen dagegen nur im Industriegebiet. Gemäß dem **Wasserrecht** muss insbesondere sichergestellt werden, dass das Ammoniak nicht austritt; hierfür sind auch landseitige Rückhaltmaßnahmen zu treffen. Darüber hinaus darf nach dem **Wasserverkehrsrecht** die Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Gewässer nicht erheblich beeinträchtigt sein, was beispielsweise der Fall wäre, wenn Schiffe ihre bisherige Route wegen der Ammoniak-Bunkerstation nicht mehr befahren könnten. Schließlich sind gemäß dem **Stoffrecht** (auch Chemikalienrecht genannt) bei der Abgabe von Ammoniak bestimmte Anforderungen zu beachten. Namentlich ist die Identität des oder der Erwerber:in festzustellen und die Abgabe zu dokumentieren.

### **Rechtliche Hürden für Genehmigung und Betrieb**

Hieraus folgt, dass die Genehmigung und der Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen grundsätzlich rechtlich möglich erscheinen. Jedoch bestehen rechtliche Hemmnisse und Rechtsunsicherheiten.

- ✦ Weder auf Bundes- noch auf Landesebene ist näher geregelt, unter welchen Voraussetzungen **Bunkergenehmigungen** erteilt werden und wie das Genehmigungsverfahren abläuft; für die Betreiber:innen von Ammoniak-Bunkerstationen fehlt es daher an klaren und einheitlichen rechtlichen Vorgaben.

---

<sup>5</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist (BImSchG).

- ✓ Nach der bisherigen behördlichen Praxis ist unklar, ob **Ammoniak als Kraftstoff** in Verkehr gebracht werden darf.
- ✓ Die **Abgabe** von Ammoniak bedarf der Erlaubnis und geht mit einer Reihe von Pflichten (insbesondere Feststellung der Identität des oder der Erwerber:in und Dokumentation der Abgabe) einher.

### Weiterentwicklung des Rechtsrahmens der Genehmigung und des Betriebs

Um diese rechtlichen Hürden zu überwinden, werden Änderungen des bestehenden Rechtsrahmens vorgeschlagen.

- ✓ Das **Verfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen** für Bunkergenehmigungen sollten grundsätzlich mit folgenden Maßgaben geregelt werden:
  - ✓ **Regelung auf Landesebene**, möglichst unter Verständigung der Bundesländer auf einheitliche Regelungen.
  - ✓ **Aufteilung in Vorqualifizierung und Einzelgenehmigung**: Die Vorqualifizierung betrifft allgemeine lieferantenbezogene Voraussetzungen, anhand derer die grundsätzliche Kompetenz zur Durchführung von LNG-Bunkervorgängen nachgewiesen wird (insbesondere adäquate Qualitäts- und Risikomanagementsysteme). So müssen diese Voraussetzungen nur einmalig für eine länger gültige Vorqualifizierung geprüft werden. Mit den Einzelgenehmigungen werden dagegen die Besonderheiten des einzelnen Bunkervorgangs berücksichtigt und die Umsetzung des Bunkerkonzepts, das bei der Vorqualifizierung zugrunde gelegt wurde, sichergestellt.
  - ✓ **Festlegung von Prüfungskriterien** der Vorqualifizierung und Einzelgenehmigung.
- ✓ Die **Anforderungen an die Kraftstoffqualität** von Ammoniak sollten in der 10. BImSchV<sup>6</sup> festgelegt werden.

---

<sup>6</sup> Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist.

- Die für andere Kraftstoffe geltende **Ausnahme von den Anforderungen an die Abgabe** nach der ChemVerbotsV sollte auf Ammoniak-Kraftstoff erstreckt werden.

### **Konzessionierung der Errichtung und des Betriebs von Ammoniak-Bunkerstationen**

Damit Ammoniak-Bunkerstationen auch tatsächlich an Häfen errichtet und betrieben werden, müssen Hafenbetreiber:innen (sog. „*Port Authorities*“) Ammoniak-Bunkerdienstleistungen auch effektiv konzessionieren können. Folglich stellt sich die Frage, inwieweit *Port Authorities* eine Pflicht zum Bunkern von Ammoniak in **Konzessionsverträge** mit Hafendienstleister:innen aufnehmen können. Beim Neuabschluss eines Konzessionsvertrags kann eine solche Pflicht in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Dagegen kann bei laufenden Verträgen eine solche Pflicht nur durch eine einvernehmliche Änderung, die außerdem ein neues Vergabeverfahren erfordert, Bestandteil des Konzessionsvertrags werden.

Vor diesem Hintergrund sollten *Port Authorities* die Errichtung und den Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen grundsätzlich für verfügbare Freiflächen konzessionieren. Beim Neuabschluss von Verträgen über Bunkerdienstleistungen sollte außerdem stets eine **Pflicht zum Bunkern von Ammoniak** oder zumindest eine diesbezügliche Optionsklausel aufgenommen werden. Um eine einseitige Änderung auch bei laufenden Konzessionsverträgen zu ermöglichen, könnte eine Rechtsgrundlage für den teilweisen Entzug des exklusiven Nutzungsrechts der Konzessionär:innen als letztes Mittel in Ausnahmefällen geschaffen werden.

## 2 Motivation, Ziele und Untersuchungsrahmen der Studie

Das internationale Klimaschutzziel von Paris, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu halten, und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, erfordert eine Transformation in allen Sektoren – nicht zuletzt im Verkehrssektor. Mit einem Anteil von 14 % an den globalen Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) im Jahr 2010<sup>7</sup> bildet der Verkehrssektor einen bedeutenden Faktor. Die Schifffahrt ist ein wesentlicher Bestandteil des Verkehrssektors, mit einem Anteil von 90 % am Güterverkehr der EU mit Drittstaaten; maritime Kurzstrecken stellen – gemessen in Tonnenkilometern - ein Drittel des EU-internen Handels dar.<sup>8</sup> So hatte die Schifffahrt im Jahr 2018 2,89 % des weltweiten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zu verantworten.<sup>9</sup> Das entspricht 90 % des CO<sub>2</sub>-Emissionslevels der Schifffahrt im Jahr 2008. Bis zum Jahr 2050 ist von einer Steigerung auf zwischen 90 % und 130 % des CO<sub>2</sub>-Emissionslevels der Schifffahrt im Jahr 2008 auszugehen.<sup>10</sup>

Vor diesem Hintergrund hat die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (*International Maritime Organization*, IMO) 2018 eine Strategie beschlossen, wonach bis 2050 die THG-Emissionen der internationalen Schifffahrt um 50 % im Vergleich zum Jahr 2008 gesenkt werden sollen.<sup>11</sup> Hinzu kommen Bestrebungen auf europäischer Ebene. So beabsichtigt die Europäische Kommission im Rahmen ihres sogenannten Europäischen Grünen Deals, den Emissionshandel auf den Seeverkehr auszuweiten und den Einsatz nachhaltiger alternativer Kraftstoffe in der Schifffahrt zu erhöhen.<sup>12</sup>

Angesichts dieser zunehmenden Vorgaben wird der Umstieg auf alternative Kraftstoffe und Antriebssysteme für die Schifffahrtsbranche zu einer immer wichtigeren Frage. Im Gegensatz zu bislang oft thematisierten alternativen Kraftstoffen wie Flüssigerdgas (*liquefied natural gas*, LNG) hat Ammoniak als Kraftstoff den Vorteil, dass bei seiner Verbrennung keine CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen, und es mit

<sup>7</sup> IPCC, Climate Change 2014 – Mitigation of Climate Change, Working Group III Contribution to the Fifth Assessment Report of the IPCC, S. 9.

<sup>8</sup> Europäische Kommission, Transport Modes - Maritime, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/transport/modes/maritime\\_en](https://ec.europa.eu/transport/modes/maritime_en).

<sup>9</sup> IMO, Fourth Greenhouse Gas Study 2020.

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> IMO, Resolution MEPC.304(72), verabschiedet am 13.04.2018.

<sup>12</sup> Europäische Kommission, Mitteilung vom 11.12.2019, COM(2019) 640 final. Siehe hierzu auch Abschnitt 4.10.3.

erneuerbarer Energie synthetisiert werden kann.<sup>13</sup> Als nachhaltiger Kraftstoff kann synthetisches Ammoniak folglich einen bedeutenden Beitrag zur Dekarbonisierung der Schifffahrt leisten. Im Gegensatz zu LNG eignet es sich dabei auch als langfristige Lösung, nicht nur als Zwischenschritt zur vollständigen Dekarbonisierung.

Die Nutzung von Ammoniak als Kraftstoff in der Schifffahrt erfordert allerdings eine entsprechende Infrastruktur an den Häfen zur Betankung der Schiffe (in der maritimen Fachsprache auch „Bunkern“ von Kraftstoffen genannt). Der Umstieg auf eine neue Antriebstechnologie ist nur dann interessant, wenn flächendeckende Bunkerinfrastruktur existiert bzw. geschaffen werden kann.

Dabei ergeben sich nicht nur neue technologische, sondern auch rechtliche Problemstellungen. Zwar wird die Chemikalie Ammoniak schon seit Jahrzehnten mit Schiffen weltweit transportiert – in der Regel für die Düngemittelproduktion.<sup>14</sup> Dementsprechend existieren bereits Know-How und Regelwerke zum sicheren Transport, der Handhabung und der Verladung von Ammoniak als Gefahrgut auf Schiffen.<sup>15</sup> Dagegen stellt die Nutzung von Ammoniak als Kraftstoff in der Schifffahrt ein neuartiges Konzept dar. Folglich wird diese Nutzungsform auch im derzeitigen Recht nur rudimentär widergespiegelt. Um den Einsatz von Ammoniak als Schiffskraftstoff zu unterstützen, soll der Rechtsrahmen als kritische Voraussetzung hier analysiert werden.

Diese Studie betrachtet daher die rechtlichen Rahmenbedingungen für landseitige Ammoniak-Bunkerstationen. Dabei spielt einerseits der Rechtsrahmen der Genehmigung und des Betriebs von Ammoniak-Bunkerstationen eine Rolle. Andererseits sollen auch vergaberechtliche Fragestellungen untersucht werden. Insoweit ist von Bedeutung, ob Konzessionär:innen an Häfen zur Errichtung und zum Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen verpflichtet werden können.

Die Studie hat folgende Struktur:

Zunächst wird auf die grundlegenden Eigenschaften von Ammoniak sowie auf dessen Verwendungen eingegangen (Kapitel 3). Anschließend wird der geltende Rechtsrahmen für die Genehmigung von Ammoniak-Bunkerstationen und die Pflichten der Betreiber:innen dargestellt (Kapitel 4). Hierbei wird zunächst auf das Verhältnis der unterschiedlichen Genehmigungsverfahren und Rechtsgebiete

---

<sup>13</sup> Zu den Eigenschaften und der Synthese von Ammoniak sowie den Emissionen bei der Verbrennung siehe Kapitel 3.

<sup>14</sup> Ash/Scarborough, *Sailing on Solar: Could green ammonia decarbonize international shipping?*, S. 25; Haskell, *Decarbonising shipping – could ammonia be the fuel of the future?*.

<sup>15</sup> Vgl. Alfa Laval et al., *Ammonfuel – an industrial view of ammonia as a marine fuel*, S. 46.

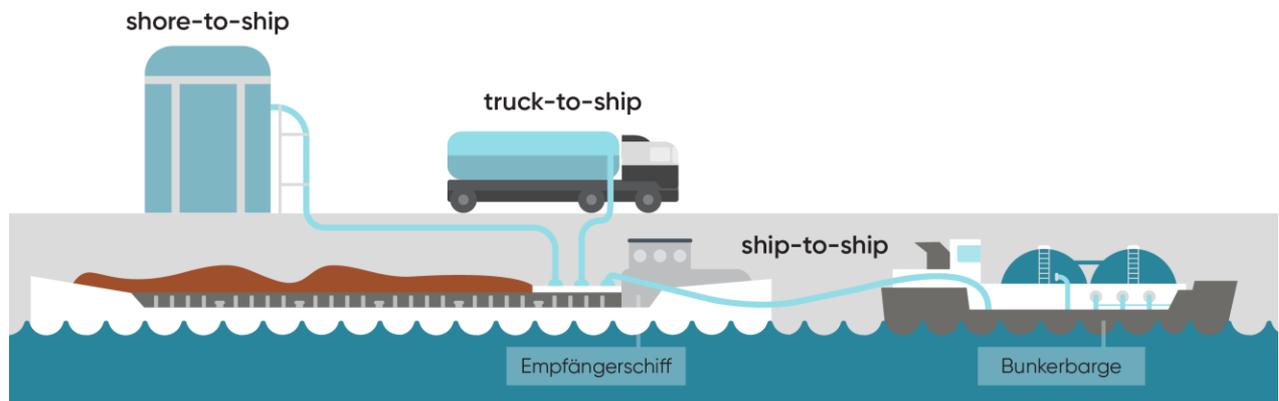
eingegangen. Dadurch, dass unterschiedliche Rechtsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen relevant sind, ergeben sich Konkurrenzen zwischen den jeweils anwendbaren Normen bzw. Genehmigungsverfahren. Konkurrenzregelungen können sowohl die Anwendung des materiellen als auch des Verfahrensrechts beeinflussen. Im Anschluss werden die relevanten Regularien in den verschiedenen betroffenen Rechtsgebieten dargestellt. Im Vordergrund stehen dabei u. a. das Immissionsschutzrecht, das Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsrecht sowie das Baurecht. Relevante Normen aus dem EU-Recht werden ebenfalls berücksichtigt.

Bei der Darstellung des geltenden Rechtsrahmens werden bestehende rechtliche Hürden für die Genehmigung und den Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen identifiziert (Abschnitt 4.11). Um eine Weiterentwicklung des Rechtsrahmens voranzutreiben, werden Vorschläge zur Änderung des Rechtsrahmens erarbeitet, mit denen diese Hemmnisse überwunden werden können (Kapitel 5).

Schließlich wird auf die vergaberechtliche Frage eingegangen, ob bzw. in welchem Rahmen Konzessionär:innen an Häfen zur Errichtung von Ammoniak-Bunkerstationen verpflichtet werden können (Kapitel 6). Neben einer Darstellung des geltenden Rechtsrahmens werden hier Handlungsempfehlungen für die Vergabepaxis und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Rechtsrahmens unterbreitet.

Der Untersuchungsgegenstand der Studie wird folgendermaßen eingeschränkt:

Zum einen wird nur das sogenannte *shore-to-ship*-Bunkerverfahren bei der Analyse des Rechtsrahmens berücksichtigt. Das Bunkern von Kraftstoffen ist grundsätzlich im Wege verschiedener Verfahren möglich, die in der folgenden Abbildung 1 veranschaulicht werden.

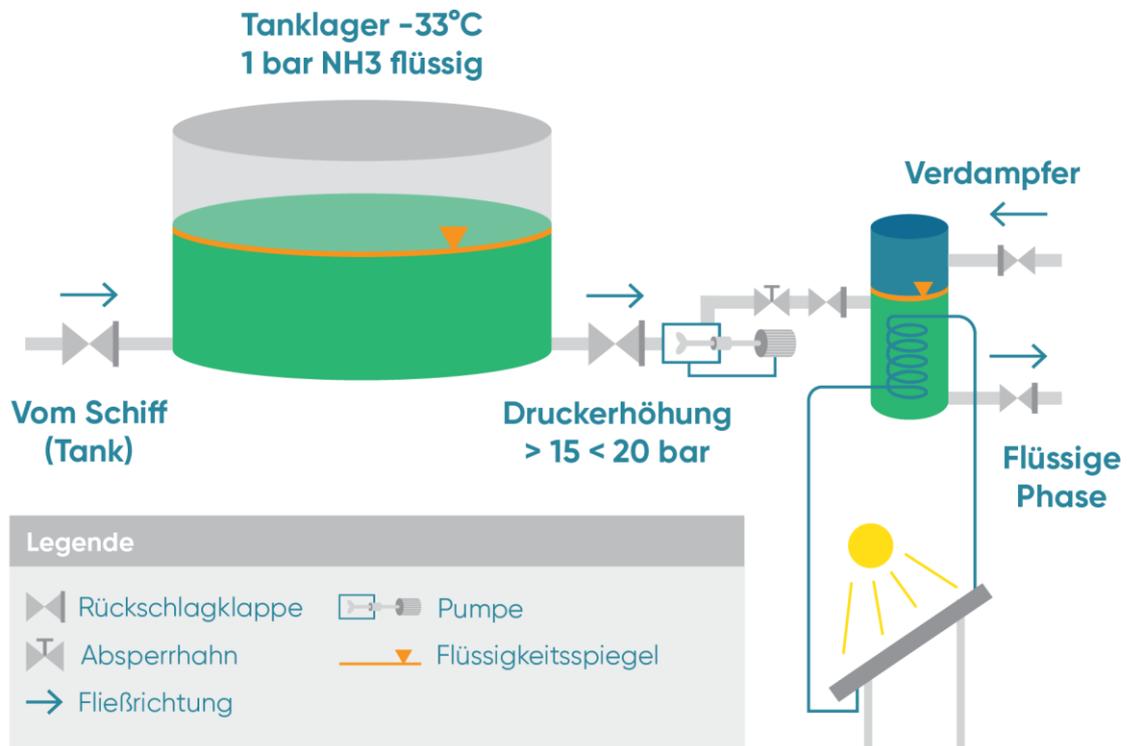


**Abbildung 1: Übersicht der verschiedenen Bunkerkonzepte**

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Shell, Verflüssigtes Erdgas - Neue Energie für Schiff und LKW? S. 28-29, abrufbar unter: [https://www.shell.de/medien/shell-publikationen/shell-Ing-studie/\\_jcr\\_content/par/toptasks.stream/1550153767627/8156fa56cf326a600ee9330a0d109159597d931e/Ing-studie-web-red.pdf](https://www.shell.de/medien/shell-publikationen/shell-Ing-studie/_jcr_content/par/toptasks.stream/1550153767627/8156fa56cf326a600ee9330a0d109159597d931e/Ing-studie-web-red.pdf)

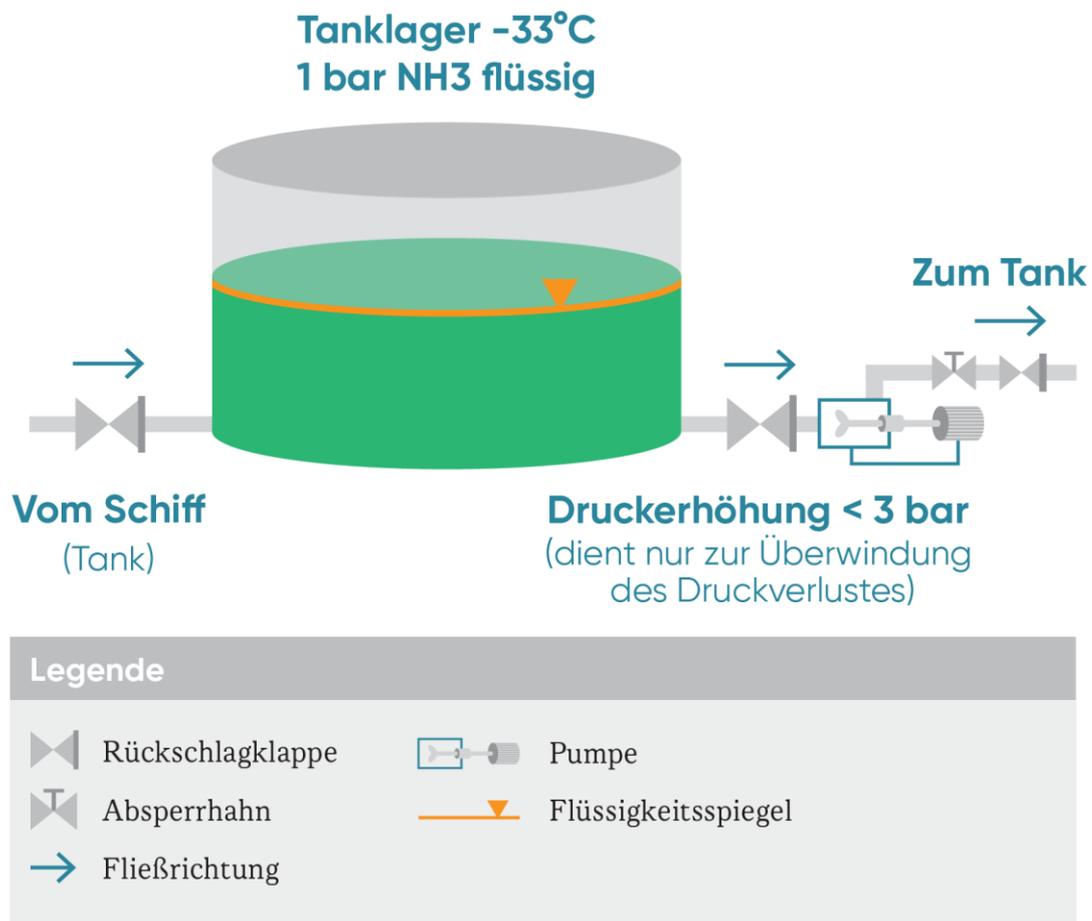
Diese Studie untersucht nur Ammoniak-Bunkerstationen als ortsfeste, landseitige Anlagen, und damit lediglich das *shore-to-ship*-Bunkerverfahren. Eventuelle Besonderheiten anderer Bunkerverfahren wie *truck-to-ship*, *container-to-ship* oder *ship-to-ship* finden keinen Eingang in die Studie.

Zum anderen wird für die Studie folgender Aufbau der Ammoniak-Bunkerstationen zugrunde gelegt.



**Abbildung 2: Skizze des Aufbaus einer Ammoniak-Bunkerstation mit druckverflüssigtem Ammoniak**

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an eine Skizze des Zentrums für BrennstoffzellenTechnik



**Abbildung 3: Skizze des Aufbaus einer Ammoniak-Bunkerstation mit tiefgekühltem Ammoniak**

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an eine Skizze des Zentrums für BrennstoffzellenTechnik

Auf unterschiedliche Rechtsfolgen, die sich möglicherweise aus einem abweichenden Aufbau der Ammoniak-Bunkerstationen ergeben – etwa eine Baugenehmigungspflicht für zusätzlich vorgesehene Gebäude –, wird daher nicht eingegangen.

Schließlich wird nur der Rechtsrahmen für Ammoniak-Bunkerstationen an Häfen in Mecklenburg-Vorpommern untersucht. Soweit es auf landesrechtliche Regelungen ankommt, wird also das Recht des Landes Mecklenburg-Vorpommern herangezogen. Von diesen Vorschriften möglicherweise abweichende Regelungen in anderen Bundesländern werden nicht berücksichtigt.

### 3 Ammoniak: Eigenschaften und Verwendungen

Ammoniak ist eine chemische Verbindung aus Stickstoff und Wasserstoff mit der Summenformel  $\text{NH}_3$ .<sup>16</sup> Bei Raumtemperatur und atmosphärischem Druck ist es ein farbloses, stechend riechendes Gas.<sup>17</sup> Ammoniak ist giftig. Bei Menschen hat es insbesondere eine stark reizende Wirkung auf die Augen, die Atemwege und die Haut.<sup>18</sup> Anhand des Geruchs ist es für die meisten Menschen bereits bei nicht gesundheitsgefährdenden Konzentrationen erkennbar.<sup>19</sup> Ammoniak wirkt korrodierend auf Materialien wie Kupfer, Kupferlegierungen, Zink, Gusseisen oder Messing.<sup>20</sup> Die Materialien für Behälter, Leitungen und andere Komponenten, die mit dem Ammoniak in Kontakt treten, müssen daher entsprechend ausgewählt werden.<sup>21</sup>

Derzeit wird Ammoniak überwiegend durch die Synthese von Stickstoff und Wasserstoff im sogenannten Haber-Bosch-Verfahren hergestellt. Der verwendete Wasserstoff wird fast ausschließlich durch die sogenannte Dampfreformierung von fossilen Brennstoffen, namentlich Erdgas, erzeugt.<sup>22</sup> Ammoniak kann jedoch auch  $\text{CO}_2$ -emissionsfrei erzeugt werden. Hierfür wird Wasserstoff durch Wasserelektrolyse unter Einsatz erneuerbarer Energie erzeugt und Stickstoff aus der Luft gewonnen.<sup>23</sup> Die beiden Stoffe werden anschließend im Haber-Bosch-Verfahren unter Einsatz erneuerbarer Energie zu Ammoniak synthetisiert.

Aktuell werden jährlich etwa 176 Millionen Tonnen Ammoniak produziert.<sup>24</sup> Es wird vor allem als Rohstoff für die Herstellung anorganischer Düngemittel verwendet.<sup>25</sup> Neben dieser etablierten Nutzung ist aber auch eine Verwendung als Energieträger und Brennstoff möglich. Für die Verwendung

<sup>16</sup> ABS, Ammonia as marine fuel, S. 5; Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Ammoniak, wasserfrei, abrufbar unter: <https://gestis.dguv.de/data?name=001100>.

<sup>17</sup> DNV GL, Ammonia as a marine fuel – safety handbook, S. 7.

<sup>18</sup> Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Ammoniak, wasserfrei, abrufbar unter: <https://gestis.dguv.de/data?name=001100>.

<sup>19</sup> Die Nachweisgrenze für Menschen schwankt allerdings, vgl. DNV GL, Ammonia as a marine fuel, S. 5; ABS, Ammonia as marine fuel, S. 5.

<sup>20</sup> ABS, Ammonia as marine fuel, S. 7; DNV GL, Ammonia as a marine fuel, S. 5.

<sup>21</sup> ABS, Ammonia as marine fuel, S. 7; DNV GL, Ammonia as a marine fuel, S. 7.

<sup>22</sup> Royal Society, Ammonia: zero-carbon fertilizer, fuel and energy store, S. 6, 12.

<sup>23</sup> DNV GL, Ammonia as a marine fuel, S. 7; Royal Society, Ammonia: zero-carbon fertilizer, fuel and energy store, S. 14-15.

<sup>24</sup> Royal Society, Ammonia: zero-carbon fertilizer, fuel and energy store, S. 6.

<sup>25</sup> DNV GL, Ammonia as a marine fuel, S. 6; Royal Society, Ammonia: zero-carbon fertilizer, fuel and energy store, S. 6.

als Energiespeicher und Schiffskraftstoff sowie zum Transport wird Ammoniak verflüssigt. Die Verflüssigung erfolgt entweder durch Druck (bei 20 Grad Celsius 8,6 bar), durch Kühlung (unter -33 Grad Celsius bei atmosphärischem Druck) oder durch eine Kombination von beidem.<sup>26</sup> Im Vergleich dazu wird Wasserstoff in verflüssigter Form bei -253 Grad Celsius oder verdichtet bei ca. 350-700 bar gelagert, sodass die Lagerung von Wasserstoff deutlich komplizierter und energieintensiver ist.<sup>27</sup>

Gasförmiges Ammoniak ist leichter als Luft.<sup>28</sup> Ammoniak ist jedoch leicht wasserlöslich und absorbiert daher die Luftfeuchtigkeit. Insbesondere bei einem Austreten größerer Mengen können sich daher je nach der Luftfeuchtigkeit der Umgebung Nebelwolken bilden, die eine Dichte höher als Luft haben können.<sup>29</sup> In Abhängigkeit von der jeweiligen Luftfeuchtigkeit kann sich dieser Nebel daher nahe am Boden sammeln und auch etwa in Senken fließen (Schwergas-Verhalten).<sup>30</sup> Dieses Austrittsverhalten gilt auch für verflüssigtes Ammoniak, welches bei einer Freisetzung eine Lache bildet, die verdampft, wobei das Ammoniak mit der Luftfeuchtigkeit wiederum Nebelwolken bilden kann.<sup>31</sup> Gelangt (verflüssigtes) Ammoniak in Wasserkörper, löst es sich einerseits zum Teil in dem Wasser und wird zu Ammoniumhydroxid (NH<sub>4</sub>OH), andererseits verdampft es zum Teil in der Atmosphäre als gasförmiges Ammoniak.<sup>32</sup> Durch dieses gasförmige Ammoniak kann sich wiederum ein Nebel bilden.

Als Kraftstoff kann Ammoniak sowohl in Verbrennungsmotoren als auch in Brennstoffzellen eingesetzt werden.<sup>33</sup> Es enthält keinen Kohlenstoff, sodass bei der Verbrennung kein Kohlenstoffmonoxid (CO) oder -dioxid (CO<sub>2</sub>) entsteht.<sup>34</sup> Allerdings können bei der Verbrennung Stickoxide (NO<sub>x</sub>), Distick-

<sup>26</sup> DNV GL, Ammonia as a marine fuel – safety handbook, S. 7; Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Ammoniak, wasserfrei, abrufbar unter: <https://gestis.dguv.de/data?name=001100>.

<sup>27</sup> Royal Society, Ammonia: zero-carbon fertilizer, fuel and energy store, S. 7.

<sup>28</sup> Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Ammoniak, wasserfrei, abrufbar unter: <https://gestis.dguv.de/data?name=001100>.

<sup>29</sup> Vgl. Kaiser/Griffiths, Journal of the Air Pollution Control Association (32) 1982, 66 ff. mit einer Übersicht verschiedener Austrittsszenarien; DNV GL, Ammonia as a marine fuel – safety handbook, S. 7.

<sup>30</sup> Center for Disease Control and Prevention, Ammonia Solution, Ammonia, Anhydrous: Lung Damaging Agent, abrufbar unter: [https://www.cdc.gov/niosh/ersbdb/EmergencyResponseCard\\_29750013.html](https://www.cdc.gov/niosh/ersbdb/EmergencyResponseCard_29750013.html); vfdb, Merkblatt Empfehlungen für den Feuerwehreinsatz bei Gefahr durch Ammoniak, S. 2.

<sup>31</sup> DNV GL, Ammonia as a marine fuel, S. 18; Ramboll Deutschland GmbH, Bunker Guidance für alternative Kraftstoffe in deutschen Seehäfen – Abschlussbericht, XLIX.

<sup>32</sup> Cames/Wissner/Sutter, Ammonia as a marine fuel, S. 24.

<sup>33</sup> ABS, Ammonia as marine fuel, S. 15.

<sup>34</sup> Cames/Wissner/Sutter, Ammonia as a marine fuel, S. 29.

stoffmonoxid ( $N_2O$ , auch Lachgas genannt) und unverbranntes Ammoniak freigesetzt werden (sogeannter Ammoniakschlupf).<sup>35</sup> Hinsichtlich des genauen Ausmaßes der Abgase besteht noch Forschungsbedarf.<sup>36</sup> Mit technischen Lösungen, insbesondere Abgasnachbehandlungssystemen, können die potenziellen Emissionen verhindert bzw. minimiert werden.<sup>37</sup>

---

<sup>35</sup> Ebd., S. 29 ff.

<sup>36</sup> DNV GL, Ammonia as a marine fuel, S. 17; Cames/Wissner/Sutter, Ammonia as a marine fuel, S. 31.

<sup>37</sup> Cames/Wissner/Sutter, Ammonia as a marine fuel, S. 30 f.

## 4 Geltender Rechtsrahmen der Genehmigung und des Betriebs

### 4.1 Verhältnis der unterschiedlichen Zulassungsverfahren und Rechtsgebiete

Der Rechtsrahmen für die Errichtung und den Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen zeichnet sich durch ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Normen aus. Zum einen entstammen die relevanten Vorschriften unterschiedlichen Rechtsetzungsebenen, von der europäischen Ebene über die Bundes- und Landesebenen bis hin zu kommunaler Regelsetzung. Zum anderen sind Normen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten einschlägig, namentlich dem Immissionsschutzrecht, Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung, Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsrecht, Baurecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht, Wasserverkehrs- und Hafenrecht sowie dem Stoffrecht. Dabei sehen die Vorschriften dieser Rechtsgebiete teils eigene Genehmigungsverfahren vor. Somit stellt sich zum einen die Frage nach dem Verhältnis der unterschiedlichen Zulassungsverfahren zueinander und zum anderen die Frage nach den im Konfliktfall vorrangigen materiell-rechtlichen, also inhaltlichen Vorgaben.

#### 4.1.1 Zulassungsverfahren

An möglicherweise erforderlichen Zulassungen kommen hier die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V),<sup>38</sup> die Anlagengenehmigung nach dem Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (WVHaSiG M-V),<sup>39</sup> die Anlagengenehmigung nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), die Erlaubnis nach der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV), die Bunkergenehmigung nach der Hafenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (HafV M-V) sowie die Naturschutzgenehmigung nach dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)<sup>40</sup> in Betracht. Die Naturschutzgenehmigung bündelt Entscheidungen über Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen allgemeinen Eingriffsregelung

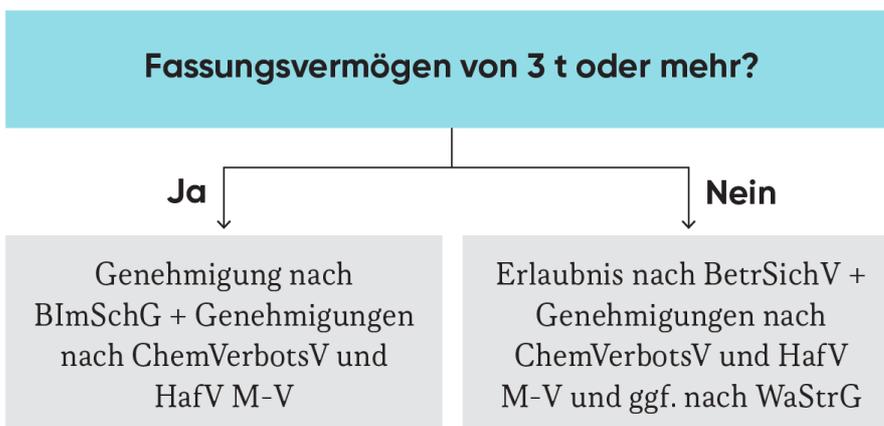
<sup>38</sup> Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, 344, GVOBl. M-V 2016), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) (LBauO M-V).

<sup>39</sup> Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz - WVHaSiG M-V vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2018 (GVOBl. M-V S. 274) (WVHaSiG M-V).

<sup>40</sup> Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) (NatSchAG M-V).

und gegebenenfalls erforderliche Entscheidungen auf den Gebieten des nationalen oder europäischen Gebietsschutzes sowie des Artenschutzes in einer einheitlichen behördlichen Entscheidung (§ 40 NatSchAG M-V).

Welche dieser Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen tatsächlich einzuholen sind, hängt von der Kapazität der Ammoniak-Bunkerstation ab und lässt sich wie folgt grafisch veranschaulichen:



**Abbildung 4: Bestimmung der erforderlichen Genehmigungen**

Quelle: eigene Darstellung

Das begründet sich im Einzelnen wie folgt:

1. Besteht eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht, so kommt der BImSchG-Genehmigung eine formelle Konzentrationswirkung zu (§ 13 BImSchG). Das bedeutet, dass in der BImSchG-Genehmigung andere erforderliche und anlagenbezogene Genehmigungen (wie z. B. die Baugenehmigung) mit enthalten sind. Die sachlichen Voraussetzungen für jede Genehmigung werden zwar geprüft, erteilt wird jedoch formell nur die BImSchG-Genehmigung. Anwendbar ist allein das Verfahrensrecht des vorrangigen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.<sup>41</sup> So müssen die Antragsteller:innen die anderen Genehmigungen nicht beantragen. Da es sich um eine rein formelle Konzentration handelt, folgt hieraus nicht, dass die materiellrechtlichen – also sachlich-inhaltlichen – Vorgaben anderer Gesetze als des BImSchG nicht zu

<sup>41</sup> Ramsauer in: Kopp/Ramsauer, § 9 VwVfG Rn. 56.

beachten wären. Vielmehr werden die einschlägigen materiell-rechtlichen Vorgaben anderer Fachgesetze im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mitgeprüft. Die formelle Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kennt außerdem mehrere Ausnahmen. Zum einen gilt sie nicht gegenüber Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, atomrechtlichen Entscheidungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen. Zum anderen ist sie auf anlagenbezogene Genehmigungen beschränkt. Erfasst von der Konzentrationswirkung sind demnach die BetrSichV-Erlaubnis, die Baugenehmigung, die wasserverkehrsrechtliche Anlagengenehmigung nach § 31 WaStrG und die Naturschutzgenehmigung nach dem NatSchAG M-V. Nach unverbindlichen Einschätzungen mehrerer Behörden erstreckt sich die Konzentrationswirkung auch auf die wasserverkehrsrechtliche Anlagengenehmigung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 1 S. 2 WVHaSiG M-V. Hierfür spricht § 6 Abs. 8 S. 2 WVHaSiG M-V, wonach eine Baugenehmigung die Genehmigung nach dem WVHaSiG M-V einschließt. Hieran zeigt sich der gesetzgeberische Wille, die Genehmigung nach dem WVHaSiG M-V auch in anlagenbezogene Genehmigungsverfahren einzuschließen. Problematisch ist aber, dass nach § 7 Abs. 2 WVHaSiG M-V auch die Zuverlässigkeit des oder der Antragsteller:in bzw. der für die Leitung des Unternehmens bestimmten Personen geprüft wird. Für die Zuverlässigkeit ist maßgeblich, ob die betreffende Person nach dem Gesamteindruck ihres Verhaltens die Gewähr dafür bietet, dass sie die Anlage künftig ordnungsgemäß betreibt.<sup>42</sup> Als Tatsachen, die für eine Unzuverlässigkeit sprechen, können typischerweise etwa Straftaten oder Rauschgiftsucht herangezogen werden.<sup>43</sup> Da es sich bei der BImSchG-Genehmigung um eine reine Sachgenehmigung handelt, greift bei Genehmigungen, die die Zuverlässigkeit des Antragstellers voraussetzen, die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG grundsätzlich nicht.<sup>44</sup> Dementsprechend erscheint es denkbar, dass die Genehmigung nach dem WVHaSiG M-V nicht von der Konzentrationswirkung eingeschlossen ist und separat einzuholen bleibt. Die Genehmigungen nach HafV M-V und ChemVerbotsV sind nicht Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Ammoniak-Bunkerstation und als nicht rein anlagenbezogene Genehmigungen nicht in die BImSchG-Genehmigung miteingeschlossen. Sie sind von der oder dem Antragsteller:in gesondert bei den zuständigen Behörden einzuholen.

<sup>42</sup> Vgl. zum gewerberechtlichen Zuverlässigkeitsbegriff Ziekow, Öffentliches Wirtschaftsrecht, S. 222 Rn. 24.

<sup>43</sup> Vgl. Brüning in Pielow: BeckOK GewO, § 35 GewO Rn. 23.

<sup>44</sup> Seibert in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 13 BImSchG Rn. 69.



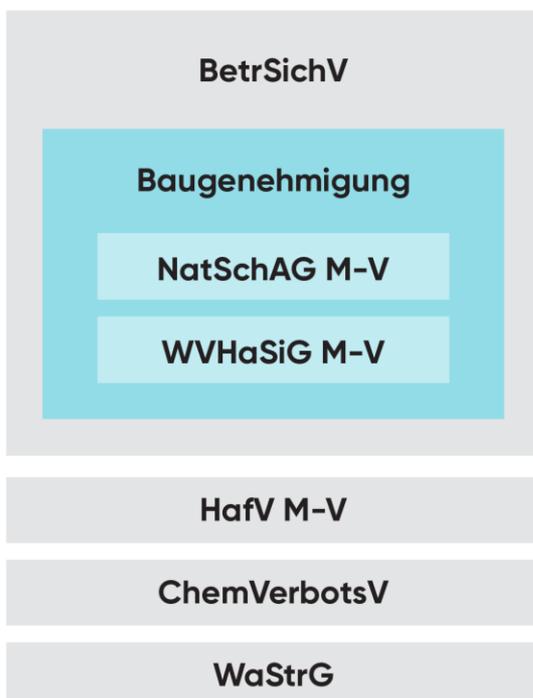
**Abbildung 5: Verhältnis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu anderen Genehmigungen**

Quelle: eigene Darstellung

2. Soweit keine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG besteht, ist das vorrangige Zulassungsverfahren das BetrSichV-Erlaubnisverfahren. Dieses hat gegenüber dem Baugenehmigungsverfahren Konzentrationswirkung, § 60 Nr. 4 LBauO M-V. Dieser Vorrang des betriebssicherheitsrechtlichen gegenüber dem baurechtlichen Verfahren gilt nur hinsichtlich der Anlagenteile, die Kraftstoff enthalten und abgeben.<sup>45</sup> Beim hier zugrunde gelegten Aufbau der Ammoniak-Bunkerstationen sind damit alle Anlagenteile von der Vorrangregelung erfasst. Sollen dagegen im Einzelfall weitere bauliche Anlagen errichtet werden, so kann für diese Anlagen eine Baugenehmigung zusätzlich erforderlich sein. Über die eingeschlossene Baugenehmigung hat die betriebssicherheitsrechtliche Erlaubnis außerdem gegenüber einer gegebenenfalls erforderlichen Naturschutzgenehmigung und Anlagenehmigung nach dem WVHaSiG M-V Konzentrationswirkung (§ 42 Abs. 1 NatSchAG M-V, § 6 Abs. 8 S. 2 WVHaSiG M-V). Zwar wird nach

<sup>45</sup> Vgl. zur Parallelvorschrift in der BayBO VG Ansbach, Urteil vom 08.02.2017, Az.: AN 9 K 16.00405.

diesen Vorschriften die Naturschutzgenehmigung bzw. die wasserverkehrsrechtliche Genehmigung nur dann von der Bauaufsichtsbehörde erteilt, wenn eine Baugenehmigung erforderlich ist, wohingegen sie hier nicht nötig ist. Jedoch erfasst nach dem Sinn und Zweck der Konzentrationsvorschriften eine Entscheidung (hier die BetrSichV-Erlaubnis), die eine andere Entscheidung einschließt (hier die Baugenehmigung), auch die von dieser Entscheidung wiederum umfassten Entscheidungen (hier die Naturschutzgenehmigung) (sogenannte Kettenkonzentration).<sup>46</sup> Sofern eine Naturschutzgenehmigung oder eine Anlagenehmigung nach dem WVHaSiG M-V also an sich erforderlich wäre, wenn nicht die Konzentrationswirkung bestünde, wird sie von der BetrSichV-Erlaubnis erfasst. Die Genehmigungen nach dem WaStrG, der HafV M-V und der ChemVerbotsV bleiben dagegen separat einzuholen.



**Abbildung 6: Verhältnis der betriebssicherheitsrechtlichen Erlaubnis zu anderen Genehmigungen, soweit keine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG besteht**

Quelle: eigene Darstellung

<sup>46</sup> Vgl. zu § 13 BImSchG Seibert in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 13 BImSchG Rn. 90.

#### 4.1.2 Materielles Recht

Zur Frage des Verhältnisses der materiell-rechtlichen Vorgaben enthalten die Fachgesetze eine Reihe hier relevanter Regelungen, die hier zusammenfassend dargestellt werden.

Zum einen bestimmt das Naturschutzrecht teilweise eine eingeschränkte Anwendbarkeit im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. So findet nach § 18 Abs. 2 BNatSchG die allgemeine Eingriffsregelung im beplanten und unbeplanten Innenbereich keine Anwendung. Ebenso wenig gilt das Bauverbot an Küsten- und Gewässerschutzstreifen in diesen Bereichen (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 NatSchAG M-V). Lediglich eingeschränkte Anwendung finden schließlich die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im beplanten und unbeplanten Innenbereich (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG).

Zum anderen legt § 5 Abs. 4 ChemVerbotsV eine Ausnahme an die Anforderungen an die Abgabe für bestimmte Kraftstoffe nach der 10. BImSchV fest. Bei der Abgabe von bestimmten Kraftstoffen nach der 10. BImSchV sind also insbesondere keine Erlaubnis, Feststellung der Identität des oder der Erwerber:in und Dokumentation nach der ChemVerbotsV erforderlich.

#### 4.2 Immissionsschutzrecht

##### Zusammenfassung:

- / Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht und die Verfahrensart (vereinfachtes oder förmliches Genehmigungsverfahren) hängen von dem Fassungsvermögen der Ammoniak-Bunkerstation ab.
- / Das Genehmigungsverfahren durchläuft mehrere Verfahrensschritte – beim förmlichen Verfahren insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung -, welche insgesamt einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen: beim vereinfachten Verfahren regelmäßig mindestens drei Monate ab Eingang aller Unterlagen; beim förmlichen Verfahren ist mindestens mit sieben Monaten ab Eingang aller Unterlagen zu rechnen, regelmäßig kommt es aber zu Verfahrensdauern von mindestens einem Jahr.
- / Sowohl bei genehmigungspflichtigen als auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Ammoniak-Bunkerstationen gelten bestimmte Pflichten:<sup>47</sup>

<sup>47</sup> Siehe zur Übersicht unten Tabelle 2.

- ✔ Schutzpflicht: Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können; hinsichtlich Lärmimmissionen gelten üblicherweise Grenzwerte von 50 db(A) nachts / 65 db(A) tags bis 70 db(A) allgemein; hinsichtlich Ammoniak-Geruchsimmissionen kann ein Grenzwert von 0,15 relative Häufigkeit der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr bestehen.
- ✔ Bei genehmigungsbedürftigen Ammoniak-Bunkerstationen ist außerdem die Vorsorgepflicht zu beachten, wonach Vorsorge gegen potenziell schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen ist; sie erfolgt v. a. durch Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik.
- ✔ Abhängig von der Kapazität (im unteren und oberen Betriebsbereich) ist das Störfallrecht zu beachten: Die erforderlichen Vorkehrungen gegen Störfälle (insbesondere Brände und Freisetzung des Ammoniaks) sind zu treffen; zudem muss zwischen der Ammoniak-Bunkerstation und Schutzobjekten (insbesondere Wohnbebauung) grundsätzlich ein im Einzelfall angemessener Sicherheitsabstand bestehen (zur Orientierung können 398 Meter dienen).
- ✔ Nach der bisherigen behördlichen Praxis ist unklar, ob Ammoniak als Kraftstoff in Verkehr gebracht werden, da die 10. BImSchV keine Anforderungen hierfür festlegt; vor der Errichtung einer Ammoniak-Bunkerstation sollte diese Rechtsfrage zumindest mit der Immissionenschutzbehörde geklärt werden.

Kapazität der Ammoniak-Bunkerstation	Art des Genehmigungsverfahrens	Störfallrechtliche Einordnung
Unter drei Tonnen Ammoniak	Keine Genehmigung erforderlich	-
drei bis weniger als 30 Tonnen Ammoniak	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	-
30 bis weniger als 50 Tonnen Ammoniak	Förmliches Genehmigungsverfahren	-
50 bis weniger als 200 Tonnen Ammoniak	Förmliches Genehmigungsverfahren	Unterer Betriebsbereich
Ab 200 Tonnen Ammoniak	Förmliches Genehmigungsverfahren	Oberer Betriebsbereich

**Tabelle 1: Übersicht zur Einordnung der Ammoniak-Bunkerstationen in die Verfahrensarten und Betriebsbereiche**

Quelle: eigene Darstellung

Das Immissionsschutzrecht dient als Teil des Umweltrechts der Abwehr und Kontrolle von schädlichen Umwelteinwirkungen, in erster Linie Luftverschmutzung und Lärm.<sup>48</sup> Es ist von einem starken Einfluss europarechtlicher Vorschriften, wie etwa der Seveso-III-Richtlinie<sup>49</sup> und der Industrieemissionsrichtlinie,<sup>50</sup> geprägt. Auf nationaler Ebene finden sich die hier zentralen Regelungen im BImSchG. Darüber hinaus besteht eine Reihe an Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, von denen einige auch hier relevant sind.

Der grundlegende Regelungsgehalt der hier relevanten Vorschriften soll hier einleitend kurz dargestellt werden. Das Immissionsschutzrecht wird an erster Stelle durch das BImSchG geregelt. Dieses wird wiederum durch zahlreiche Durchführungsverordnungen, die sogenannten Bundesimmissions-

<sup>48</sup> Beaucamp in: Kluth/Smeddinck, Umweltrecht, S. 74 Rn. 14.

<sup>49</sup> Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie).

<sup>50</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Industrieemissionsrichtlinie).

schutzverordnungen (BImSchV), konkretisiert. Das BImSchG unterscheidet zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und legt für deren Errichtung und Betrieb jeweils unterschiedlich weitreichende Pflichten fest. Welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind, wird durch die 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV)<sup>51</sup> bestimmt. Für den Ablauf des Genehmigungsverfahrens bei genehmigungsbedürftigen Anlagen trifft die 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV) nähere Regelungen. Hinsichtlich der bei genehmigungspflichtigen wie auch nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen einzuhaltenden Pflichten sind die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)<sup>52</sup> und die technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)<sup>53</sup> zu beachten. Bei diesen Instrumenten handelt es sich um sogenannte normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften, welche Behörden und Gerichte grundsätzlich binden.<sup>54</sup> Sie füllen den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen aus und enthalten bestimmte Immissionsrichtwerte. Schließlich trifft die 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV) Sonderregelungen zum Schutz vor plötzlich auftretenden Störfällen bei Anlagen in sogenannten Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen oberhalb bestimmter Mengenschwellen. Neben den genannten Vorschriften, die Anforderungen an Anlagen (z. B. Bunkerstationen) stellen (anlagenbezogenes Immissionsschutzrecht), bestehen auch Regelungen, die sich auf Produkte (z. B. Kraftstoffe) beziehen (produktbezogenes Immissionsschutzrecht). In diesem Zusammenhang regelt die 10. BImSchV Anforderungen an Kraft- und Brennstoffe.

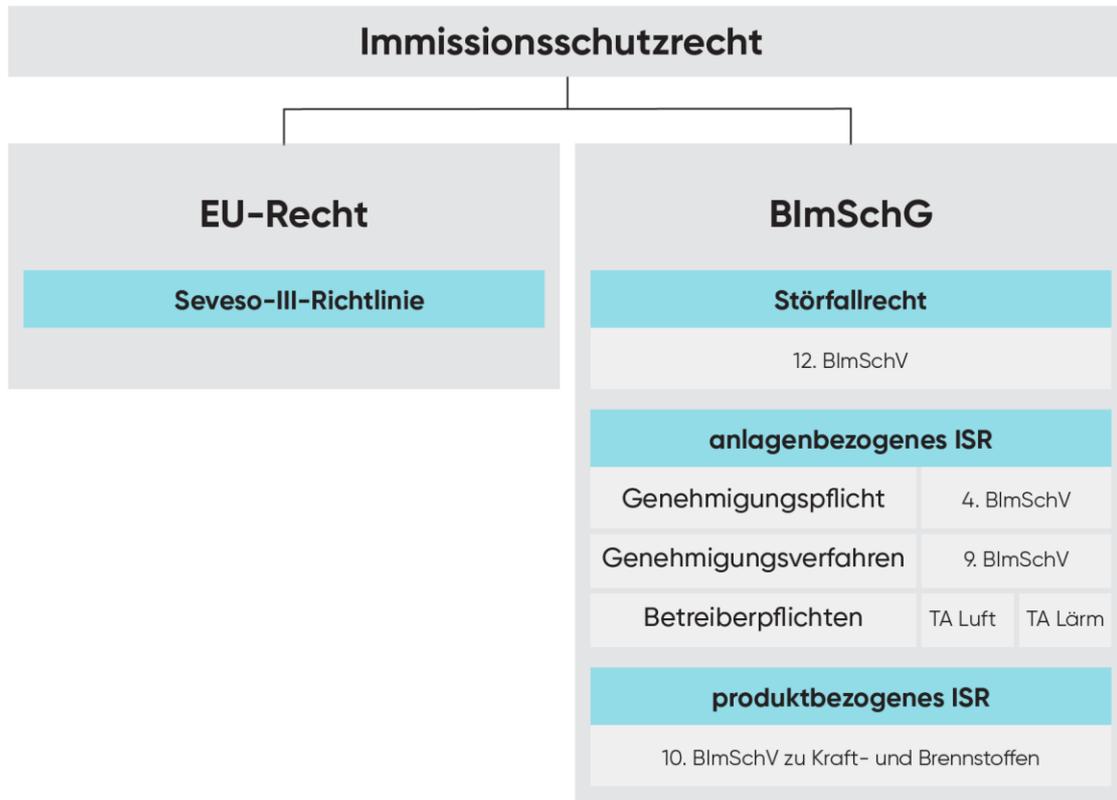
---

<sup>51</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist (4. BImSchV).

<sup>52</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) (TA Lärm).

<sup>53</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) (TA Luft).

<sup>54</sup> BVerwG, Urteil vom 20.12.1999, Az.: 7 C 15/98; BVerwG, Urteil vom 29.09.2007, Az.: 4 C 2.07.



**Abbildung 7: Relevante Rechtsquellen des Immissionsschutzrechts**

Quelle: eigene Darstellung

Im Folgenden wird zunächst die Frage des Anwendungsbereichs des BImSchG behandelt. Anschließend wird auf die Genehmigungspflicht der Errichtung und des Betriebs von Ammoniak-Bunkerstationen und den Ablauf des Genehmigungsverfahrens eingegangen, bevor die materiell-rechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Ammoniak-Bunkerstationen dargestellt werden. Schließlich wird erläutert, welche dieser Pflichten für die Erteilung der Genehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt sein müssen.

#### 4.2.1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften des BImSchG sind auf die Errichtung und den Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen anwendbar. Das BImSchG betrifft verschiedene Regelungsmaterien. Neben Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen enthält es auch etwa produktbezogene oder verkehrsbezogene Vorschriften. Ihr Geltungsbereich ist jeweils unterschiedlich geregelt. Für das anlagenbezogene Immissionsschutzrecht (Zweiter Teil des BImSchG) folgt hier die Anwendbarkeit aus § 2 Abs. 1 Nr. 1

BImSchG. Hiernach finden die Vorschriften auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen Anwendung. Bei den Ammoniak-Bunkerstationen handelt es sich gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG um sonstige ortsfeste Einrichtungen<sup>55</sup> und damit um Anlagen im Sinne des BImSchG. Für das produktbezogene Immissionsschutzrecht (Dritter Teil des BImSchG) ergibt sich die Anwendbarkeit der Vorschriften aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Hiernach gelten die Vorschriften für das Herstellen, Inverkehrbringen und Einführen von Anlagen, Brennstoffen und Treibstoffen, Stoffen und Erzeugnissen aus Stoffen. Bei Ammoniak handelt es sich um einen Treibstoff im Sinne der Norm, da seine Verbrennung der Energieumsetzung in mechanische Arbeit dient.<sup>56</sup> Das Ammoniak wird im Rahmen des Betriebs der Ammoniak-Bunkerstation auch Dritten überlassen, also in Verkehr gebracht.<sup>57</sup>

---

<sup>55</sup> Vgl. Schulte/Michalk in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 3 BImSchG Rn. 75.

<sup>56</sup> Vgl. Hansmann/Röckinghausen in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 34 BImSchG Rn. 33.

<sup>57</sup> Vgl. Mast in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 34 BImSchG Rn. 8.

## 4.2.2 Genehmigungspflicht

Das BImSchG differenziert zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ist eine Anlage aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs „in besonderem Maße geeignet [...], schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen“, so bedürfen ihre Errichtung und ihr Betrieb der Genehmigung der zuständigen Behörde, § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Welche Anlage im Einzelnen genehmigungsbedürftig ist, ergibt sich aus § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV. Voraussetzung für die Genehmigungspflicht ist in der Regel, dass zu erwarten ist, dass die Anlage länger als zwölf Monate nach Inbetriebnahme am selben Ort betrieben wird. In Anhang 1 der 4. BImSchV werden die genehmigungsbedürftigen Anlagen enumerativ aufgezählt. Wird die Anlage in dieser Aufzählung nicht genannt, so bedarf sie keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Innerhalb der Genehmigungspflicht wird zwischen dem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG und dem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG unterschieden. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Antrags- und Projektunterlagen öffentlich ausgelegt und Dritte haben die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Die Verfahrensdauer eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens ist im Gegensatz zum förmlichen Verfahren aufgrund des Wegfalls des Verfahrensschritts der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regel um mindestens vier Monate kürzer.<sup>58</sup> Die Verfahrensart richtet sich grundsätzlich nach der Zuordnung in Anhang 1 der 4. BImSchV (§ 2 4. BImSchV). Der oder die Vorhabenträger:in kann allerdings auch bei Anlagen, die nach der 4. BImSchV nur dem vereinfachten Verfahren unterliegen, die Durchführung des förmlichen Verfahrens beantragen (§ 19 Abs. 3 BImSchG).

### 4.2.2.1 Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Kapazität von unter drei Tonnen

Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Lagerkapazität von unter drei Tonnen bedürfen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß Anhang 1 Nr. 9.3. in Verbindung mit Anhang 2 Nr. 9 der 4. BImSchV sind Anlagen genehmigungsbedürftig, soweit sie zur Lagerung von Ammoniak mit einer Lagerkapazität von mindestens drei Tonnen dienen.<sup>59</sup> Die Lagerkapazität wird anhand aller Anlagenteile, die für den Betrieb der Bunkerstation notwendig sind, einschließlich Nebenanlagen, die sich in

---

<sup>58</sup> Zur Verfahrensdauer siehe Abschnitt 4.2.3.3.

<sup>59</sup> Siehe zur Übersicht auch Tabelle 1.

einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang befinden, ermittelt, § 1 Abs. 2 4. BImSchV. Entscheidend für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht ist damit die Lagerkapazität der Anlage. Die Anlage, bestehend aus einem Betankungs- und einem Lagerungselement, wird in der Regel als eine zusammengehörende Anlage anzusehen sein, da beide Komponenten für den Anlagenbetrieb notwendig sind.

Zu berücksichtigen ist, dass auch die Betreiber:innen genehmigungsfreier Anlagen zum Schutz der Umwelt bestimmte immissionsschutzrechtliche Pflichten bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Anlage beachten müssen.<sup>60</sup>

#### **4.2.2.2 Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Kapazität ab drei Tonnen**

Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Lagerkapazität von drei Tonnen oder mehr bedürfen nach Anhang 1 Nr. 9.3 in Verbindung mit Anhang 2 Nr. 9 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Ob im jeweiligen Fall ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt werden kann, richtet sich grundsätzlich nach der Lagerkapazität der Anlage (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a, Nr. 2 4. BImSchV). Bei einer Lagerkapazität von drei bis weniger als 30 Tonnen Ammoniak genügt ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren, Anhang 1 Nr. 9.3.2 in Verbindung mit Anhang 2 Nr. 9 der 4. BImSchV. Bei einer Lagerkapazität von 30 oder mehr Tonnen Ammoniak muss ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitbeteiligung durchgeführt werden, Anhang 1 Nr. 9.3.1 in Verbindung mit Anhang 2 Nr. 9 der 4. BImSchV.<sup>61</sup>

Auch bei Anlagen mit einer Lagerkapazität von drei bis weniger als 30 Tonnen Ammoniak ist ein förmliches Verfahren durchzuführen, wenn eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)<sup>62</sup> besteht (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c 4. BImSchV). Die bei Anlagen mit einer Lagerkapazität von drei bis weniger als 30 Tonnen erforderliche standortbezogene Vorprüfung wird jedoch üblicherweise zu dem Ergebnis kommen, dass keine UVP nötig ist.<sup>63</sup>

### **4.2.3 Verfahrensablauf**

#### **4.2.3.1 Verfahrensschritte**

Der Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens lässt sich grafisch wie folgt veranschaulichen:

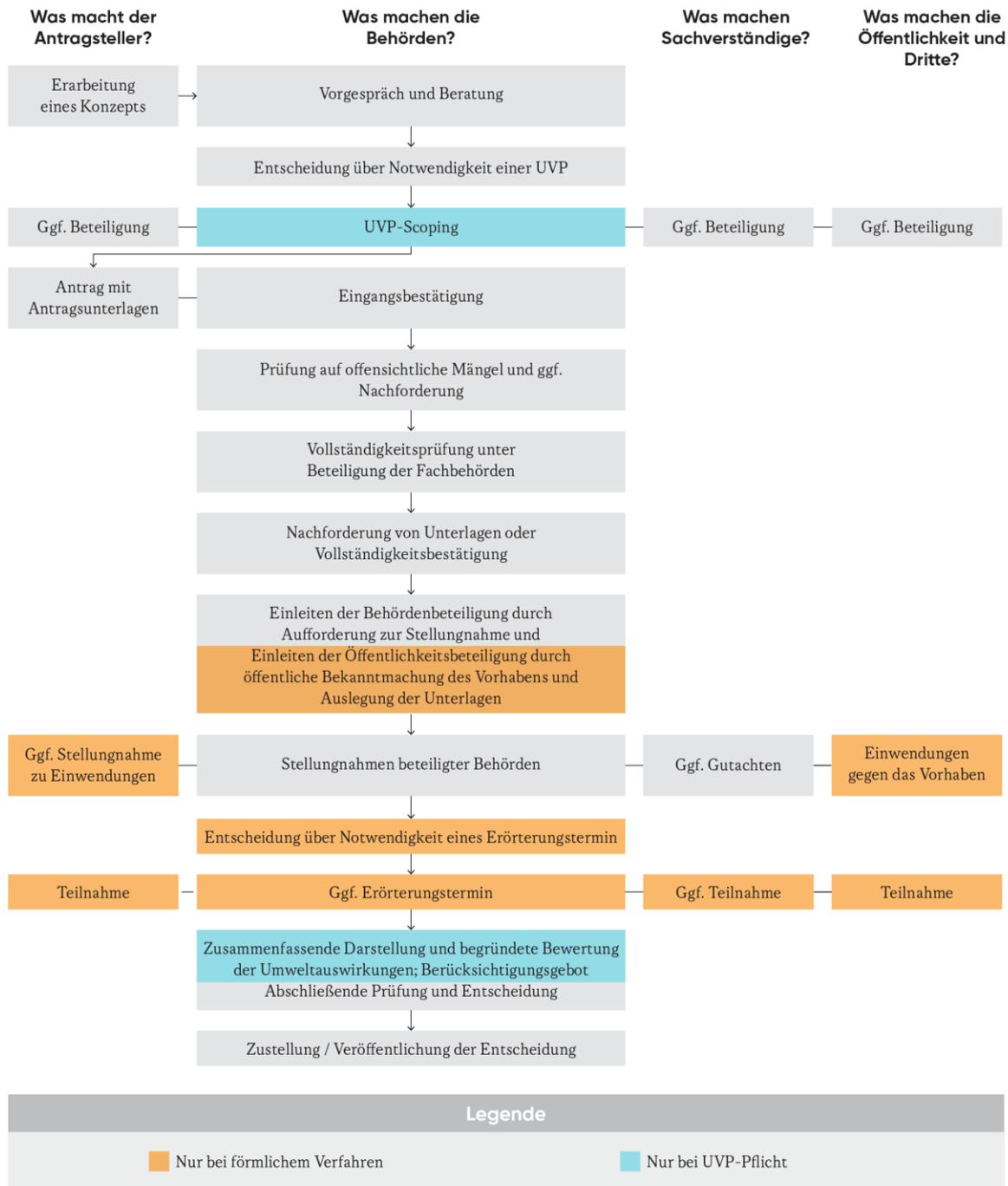
---

<sup>60</sup> Siehe Abschnitt 4.2.4.1.

<sup>61</sup> Siehe auch Tabelle 1.

<sup>62</sup> Bei bestimmten Vorhaben ist aufgrund ihres hohen Gefahren- und Konfliktpotenzials eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sie ist ein unselbstständiger Verfahrensteil, der die Umweltauswirkungen eines Vorhabens erfasst und für die Sachentscheidung aufbereitet. Siehe zum Ganzen Abschnitt 4.3.

<sup>63</sup> Siehe hierzu Abschnitt 4.3.2.1.



**Abbildung 8: Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens**

Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG, S. 13

Die einzelnen Verfahrensschritte werden im Folgenden knapp dargestellt. Dabei wird in chronologischer Reihenfolge vorgegangen. Verfahrensschritte, die nur bei Vorhaben, bei denen eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, oder nur im förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchzuführen sind, werden an ihrer chronologischen Position im Verfahren erläutert und durch **Umrahmung** von den stets erforderlichen Verfahrensschritten abgehoben.

#### **4.2.3.1.1 Erarbeitung eines Konzepts und Vorgespräch**

Vor der Antragstellung hat der oder die Vorhabenträger:in zunächst ein Konzept zu entwerfen. Mit diesem groben Plan der Anlage sollte er oder sie die Genehmigungsbehörde bereits vor der Antragstellung kontaktieren. Das ermöglicht eine Beratung durch die Behörde, die gewährleisten kann, dass ein Antrag mit vollständigen Unterlagen eingereicht wird.<sup>64</sup>

#### **4.2.3.1.2 Entscheidung über Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ebenfalls vor der eigentlichen Antragstellung prüft die Behörde jedenfalls auf Antrag des oder der Vorhabenträger:in, ob eine Pflicht besteht, eine UVP durchzuführen (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG). Hierfür hat der oder die Vorhabenträger:in geeignete Unterlagen bereitzustellen.

#### **4.2.3.1.3 Bei UVP-Pflicht: Scoping**

Besteht eine UVP-Pflicht, so findet das sog. Scoping statt (§ 2a Abs. 1 9. BImSchV). Hier wird der oder die Vorhabenträger:in über den Untersuchungsrahmen der UVP informiert und die erforderlichen Unterlagen und Untersuchungen werden festgestellt. Vor der Mitteilung des Untersuchungsrahmens wird dem oder der Vorhabenträger:in und den jeweiligen Fachbehörden – ggf. unter Einbeziehung von Sachverständigen und Dritten – die Möglichkeit der Besprechung in einer Antragskonferenz/Scoping-Termin gegeben.

#### **4.2.3.1.4 Antragstellung, Vorprüfung und Vollständigkeitsprüfung**

Daraufhin reicht der oder die Vorhabenträger:in den Antrag mit den erforderlichen Antragsunterlagen<sup>65</sup> in schriftlicher oder elektronischer Form ein (§ 10 Abs. 1 BImSchG, §§ 2, 3 9. BImSchV). Die Genehmigungsbehörde bestätigt den Eingang (§ 6 9. BImSchV) und nimmt zunächst eine Vorprüfung auf offensichtliche Mängel der Unterlagen vor und fordert den oder die Vorhabenträger:in ggf. zur Ergänzung auf. Hieran schließt sich eine Vollständigkeitsprüfung an, bei der die Genehmigungsbehörde die

<sup>64</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG, S. 14-16.

<sup>65</sup> Hierzu Abschnitt 4.2.3.2.

Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben betroffen sind, beteiligt. Die Vollständigkeitsprüfung erfolgt unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats (§ 7 Abs. 1 S. 1 9. BImSchV). Ist eine Ergänzung der Unterlagen nötig, so teilt die Behörde dies dem oder der Vorhabenträger:in mit. Sind die Unterlagen dagegen vollständig, informiert die Genehmigungsbehörde den oder die Vorhabenträger:in hierüber und unterrichtet sie oder ihn über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Verfahrensablauf (§ 7 Abs. 2 9. BImSchV).

#### **4.2.3.1.5 Bei förmlichen Verfahren: Öffentlichkeitsbeteiligung**

Bei förmlichen Verfahren erfolgt im Anschluss die Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3, 4 BImSchG, §§ 8 ff., 12 9. BImSchV). Hierfür macht die Genehmigungsbehörde das Vorhaben öffentlich bekannt. Nach Ablauf einer einwöchigen Vorlauffrist werden der Antrag und die eingereichten Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Daraufhin kann die Öffentlichkeit binnen einer zweiwöchigen Frist Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen.

#### **4.2.3.1.6 Behördenbeteiligung**

Weiterhin hat die Genehmigungsbehörde die Behördenbeteiligung vorzunehmen (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 9. BImSchV). Hierfür fordert sie die betroffenen Fachbehörden auf, ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben. Die Beteiligung erfolgt sternförmig, d. h. die Aufforderungen ergehen zeitgleich (§ 11 S. 2 9. BImSchV).

#### **4.2.3.1.7 Sachverständigenbeteiligung**

Sofern die Genehmigungsbehörde nicht mit der nötigen Sicherheit beurteilen kann, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann sie Sachverständigengutachten einholen („behördliche Gutachten“; § 13 9. BImSchV).

#### **4.2.3.1.8 Bei förmlichen Verfahren: Erörterungstermin**

Im förmlichen Verfahren entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, ob ein Erörterungstermin abgehalten wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 S. 2, §§ 14-19 9. BImSchV). Sofern er durchgeführt wird, werden die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben unter Teilnahme des oder der Vorhabenträger:in, der Sachverständigen, der beteiligten Fachbehörden und Gemeinden sowie der Genehmigungsbehörde erörtert, soweit es für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

#### 4.2.3.1.9 Abschließende Prüfung und Entscheidung über Antrag

Im Anschluss nimmt die Genehmigungsbehörde die abschließende Prüfung vor und entscheidet über den Antrag (§ 10 Abs. 6a BImSchG; §§ 20, 21 9. BImSchV). Sofern die Prüfung ergibt, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind oder eventuelle Versagungsgründe durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG ausgeräumt werden können, ist die Genehmigung zu erteilen. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung.

Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben ergeben sich Besonderheiten zur Entscheidung: Auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit fertigt die Genehmigungsbehörde zunächst eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der gegensteuernden Maßnahmen (§ 20 Abs. 1a 9. BImSchV). Die Behörde nimmt dann auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vor (§ 20 Abs. 1b S. 1 9. BImSchV). Bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens greift sodann nach § 20 Abs. 1b S. 4 9. BImSchV ein Berücksichtigungsgebot. Demnach hat die Behörde das Ergebnis der UVP bei ihrer Entscheidung nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern muss sich inhaltlich damit auseinandersetzen.<sup>66</sup> In welcher Weise und mit welchem Gewicht sie das Ergebnis der UVP bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt, richtet sich nach dem Fachrecht – hier dem Immissionsschutzrecht.<sup>67</sup> Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG, etwa bei der Prüfung, ob durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.<sup>68</sup>

Der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid wird öffentlich bekanntgemacht, sofern eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt ist, § 21a Abs. 1 9. BImSchV. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben wird der Bescheid zusätzlich zur Einsicht ausgelegt (§ 21a Abs. 2 9. BImSchV).

#### 4.2.3.2 Antragsunterlagen

Welche Antragsunterlagen im Einzelnen erforderlich sind, hängt von den konkreten Umständen des Vorhabens ab. Deshalb sollte sich der oder die Vorhabenträger:in bereits vor der Antragstellung an die Genehmigungsbehörde wenden, um sich hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen beraten zu lassen und so einen vollständigen Antrag einzureichen. In Mecklenburg-Vorpommern können die in

<sup>66</sup> Wysk in: Kopp/Ramsauer, § 63 VwVfG Rn. 65.

<sup>67</sup> Kümper in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, § 25 UVPG Rn. 18.

<sup>68</sup> Vgl. Peters/Balla/Hesselbarth in: Peters/Balla/Hesselbarth, § 25 UVPG Rn. 72 ff.

Frage kommenden Formulare im ELiA-System elektronisch eingesehen werden. Bei Ammoniak-Bunkerstationen werden regelmäßig zumindest folgende Unterlagen beizubringen sein:

- ✓ Allgemeine Antragsunterlagen:
  - ✓ Genehmigungsantrag
  - ✓ Kurzbeschreibung des Vorhabens
- ✓ Lagepläne
- ✓ Unterlagen zur Anlage und Betrieb: z. B. Beschreibung der technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren; Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe; Fließbilder
- ✓ Unterlagen zu Emissionen und Immissionen: insbesondere Beschreibung der Emissionen und Quellenplan; vorgesehene Schutz- und Vorsorgemaßnahmen
- ✓ Unterlagen zum Arbeitsschutz: z. B. Formular zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen; vorgesehene Maßnahmen zum Explosionsschutz und Zoneneinteilung; Prüfbericht nach BetrSichV
- ✓ Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- ✓ Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- ✓ Ggf. vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
- ✓ Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: insbesondere Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe; Formular zu Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe
- ✓ Ggf. zusätzliche Unterlagen bei UVP-Pflicht: Unterlagen zur Klärung der UVP-Pflicht; Unterlagen zur Vorprüfung oder UVP-Bericht nach § 4e 9. BImSchV, dessen Inhalt und Umfang sich auf das Fachrecht und den im Scoping festgestellten Untersuchungsrahmen stützen
- ✓ Unterlagen zur Anlagensicherheit: ggf. Unterlagen bei Anwendbarkeit der 12. BImSchV, insbesondere Sicherheitsbericht

#### **4.2.3.3 Verfahrensdauer**

Die Verfahrensdauer ergibt sich im Grundsatz aus dem BImSchG. Hiernach hat die Genehmigungsbehörde im vereinfachten Verfahren innerhalb von drei Monaten und im förmlichen Verfahren innerhalb von sieben Monaten nach Eingang des Antrags inklusive aller erforderlichen Unterlagen zu entscheiden (§ 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG). Es besteht jeweils die Möglichkeit der Fristverlängerung um drei Monate (§ 10 Abs. 6a S. 2 BImSchG). Für die tatsächliche Verfahrensdauer kommt es allerdings stets auf die Vollständigkeit und Qualität der Unterlagen sowie die Komplexität des Standortes des Vorhabens an. Üblicherweise ist bei förmlichen Verfahren daher mit einer Dauer von mindestens einem Jahr zu rechnen. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sollte vor Antragstellung die Beratung der Behörde ersucht werden, um die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu gewährleisten.

#### **4.2.4 Immissionsschutzrechtliche Pflichten**

Das Immissionsschutzrecht kennt eine Reihe unterschiedlicher Pflichten. Zum einen bestehen anlagenbezogene Pflichten wie die Schutzpflicht, die Vorsorgepflicht, Abfallpflichten und störfallrechtliche Pflichten. Zum anderen bestehen auch produktbezogene Immissionsschutzpflichten. Welche Pflichten im Einzelnen gelten, hängt von der Ammoniak-Kapazität der Ammoniak-Bunkerstation ab. Die jeweils greifenden Pflichten werden in der folgenden Tabelle 2 zur Übersicht veranschaulicht.

	Schutzpflicht	Vorsorgepflicht	Abfallpflichten	Produktbezogene Immissionsschutzpflichten	Störfallrechtliche Grundpflichten nach der 12. BImSchV	Erweiterte störfallrechtliche Pflichten nach der 12. BImSchV
Unter drei Tonnen Ammoniak	● Abgeschwächte Schutzpflicht nach § 22 BImSchG		● Abgeschwächte Abfallpflichten nach § 22 BImSchG	●		
drei bis weniger als 30 Tonnen Ammoniak	●	●	●	●		
50 bis weniger als 200 Tonnen Ammoniak	●	●	●	●	●	
Ab 200 Tonnen Ammoniak	●	●	●	●	●	●

● = Pflicht gilt umfassend    ● = Pflicht gilt in modifizierter/abgeschwächter Form

**Tabelle 2: Übersicht zu den immissionsschutzrechtlichen Pflichten gegliedert nach den Kapazitäten der Ammoniak-Bunkerstation**

Quelle: eigene Darstellung

Die Pflichten werden im Folgenden näher erläutert. Hierfür wird zunächst auf die Pflichten bei nicht genehmigungsbedürftigen Ammoniak-Bunkerstationen (Kapazität unter drei Tonnen) eingegangen, bevor die Pflichten bei genehmigungspflichtigen Anlagen (Kapazität ab drei Tonnen) dargestellt werden.

#### 4.2.4.1 Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Kapazität von unter drei Tonnen

Obwohl Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Kapazität von unter drei Tonnen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind auch hier gewisse Pflichten nach dem BImSchG zu beachten.

Die §§ 22 ff. BImSchG regeln anlagenbezogene Pflichten, die sich an die Anlagenbetreiber:innen richten. Anlagenbetreiber:in ist, wer die Anlage in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in eigener

Verantwortung führt, wobei zur Bewertung maßgeblich auf den bestimmenden Einfluss auf die Einrichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage abzustellen ist.<sup>69</sup> Im Folgenden werden die wichtigsten Pflichten dargestellt. Zentral sind dabei die Schutzpflichten, welche den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen betreffen. Zudem bestehen Abfallpflichten. Zu beachten ist, dass die Pflichten auch nach Errichtung während des Betriebs der Anlage fortlaufend einzuhalten sind.<sup>70</sup> Ein Verstoß gegen die Pflichten des § 22 Abs. 1 BImSchG ist jedoch weder straf- noch bußgeldbewehrt.<sup>71</sup> Anders kann es hingegen bei einem Verstoß gegen entsprechende Rechtsverordnungen aussehen, die die Grundpflichten konkretisieren.

Störfallrechtliche Regelungen oder produktbezogene Immissionsschutzpflichten greifen bei Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Kapazität unter drei Tonnen nicht.

#### **4.2.4.1.1 Schutzpflichten**

Im Rahmen der Schutzpflicht sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Sollten diese nach dem Stand der Technik unvermeidbar sein, muss der oder die Anlagenbetreiber:in sie auf ein Mindestmaß beschränken, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Es handelt sich demnach um eine Gefahrenabwehrpflicht zur Beschränkung schädlicher Umwelteinwirkungen.<sup>72</sup> Dabei sind die Grundpflichten abgestuft: § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG verpflichtet Anlagenbetreiber:innen in einem ersten Schritt dazu, allgemeine technische Maßnahmen hinsichtlich der technischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweise zu treffen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.<sup>73</sup>

---

<sup>69</sup> BVerwG, Urteil vom 22.11.2018, Az.: 7 C 7/17.

<sup>70</sup> Enders in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 22 BImSchG Rn. 9.

<sup>71</sup> Ebd., Rn. 11.

<sup>72</sup> BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az.: 7 CN 1/97.

<sup>73</sup> Heilshorn/Sparwasser in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 22 BImSchG Rn. 45.

*Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. (§ 3 Abs. 6 BImSchG).*

Der Stand der Technik umfasst also Maßnahmen, welche unabhängig von einem bestimmten Standort der Anlage Anwendung finden und sich beispielsweise auf die Planung, den Bau, die Wartung oder den Betrieb der Anlage beziehen.<sup>74</sup> Können Umwelteinwirkungen nicht unter Beachtung des Stands der Technik verhindert werden, da es sich beispielsweise um umgebungsabhängige Umwelteinwirkungen der Einzelanlage handelt, müssen diese in einem zweiten Schritt gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Das Mindestmaß ist überschritten, wenn konkrete Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachwerte drohen.<sup>75</sup> Ist das der Fall, müssen die schädlichen Umwelteinwirkungen verhindert werden, auch wenn sie nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind. Kann eine Beschränkung auf das Mindestmaß auch nicht durch technische oder nichttechnische Maßnahmen erreicht werden, ist der Anlagenbetrieb grundsätzlich zu unterlassen.<sup>76</sup> Bei bloßen Nachteilen und Belästigungen unterhalb der Gefahrenschwelle ist eine umfassende Abwägung zwischen dem Aufwand der Abwehrmaßnahmen einerseits und den Interessen der Nachbarschaft und Allgemeinheit andererseits vorzunehmen.<sup>77</sup>

Die Schutzpflicht gilt grundsätzlich auch für Änderungen einer bestehenden Anlage.<sup>78</sup> Darüber hinaus ist die Ursache der schädlichen Umwelteinwirkungen grundsätzlich unerheblich. Die Schutzpflicht erstreckt sich sowohl auf Einwirkungen, die im Rahmen des Regelbetriebs auftreten, als auch auf solche,

<sup>74</sup> Jarass, § 22 BImSchG Rn 44.

<sup>75</sup> Ebd., Rn. 47.

<sup>76</sup> Enders in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 22 BImSchG Rn. 24.

<sup>77</sup> Ebd., Rn. 23.

<sup>78</sup> Jarass, § 22 BImSchG Rn. 22 und 27.

die aus einem Störfall hervorgehen.<sup>79</sup> Die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzpflichten können Anlagenbetreiber:innen grundsätzlich frei wählen.<sup>80</sup>

*Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. (§ 3 Abs. 1 BImSchG).*

Diese Definition setzt also zum einen Immissionen und zum anderen deren Eignung, bestimmte negative Folgen hervorzurufen, voraus.

*Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. (§ 3 Abs. 2 BImSchG).*

Umfasst sind demnach nur sogenannte unwägbar Stoffe, die am Einwirkungsort physisch oder chemisch auf die genannten Schutzgüter einwirken.<sup>81</sup> Nicht erfasst sind dagegen zum einen rein ideelle bzw. immaterielle Einwirkungen wie eine Zunahme des öffentlichen Verkehrs oder eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.<sup>82</sup> Hierin liegen keine physischen oder chemischen Vorgänge. Zum anderen folgt aus der Beschränkung auf unwägbar Stoffe, also Stoffe, die in der Luft nicht sofort vollständig zu Boden sinken, dass sogenannte Grobimmissionen nicht vom Immissionsbegriff erfasst sind. Grobimmissionen sind Einwirkungen, die in Form fester, flüssiger oder schlammiger Substanzen auftreten, also beispielsweise Steinschlag, Eiswurf oder Wasserzufluss.<sup>83</sup> Flüssig austretendes Ammoniak ist folglich als Grobimmission keine Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG.<sup>84</sup> Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen sind jedoch Grobimmissionen als sonstige Einwirkungen von der dort weiterreichenden Schutzpflicht erfasst.<sup>85</sup>

<sup>79</sup> Ebd., Rn. 34; Enders in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 22 BImSchG Rn. 17. Andere Ansicht bzgl. der Schutzpflicht nach § 5 BImSchG: Dietlein in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 5 BImSchG Rn. 96.

<sup>80</sup> Etwas anderes kann sich im Einzelfall auf Grundlage von Rechtsverordnungen oder normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften ergeben.

<sup>81</sup> Thiel in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 3 BImSchG Rn. 56.

<sup>82</sup> Ebd., Rn. 69.

<sup>83</sup> Jarass, § 3 BImSchG Rn. 13-14; Schulte/Michalk in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 3 BImSchG Rn. 7.

<sup>84</sup> Vgl. Schulte/Michalk in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 3 BImSchG Rn. 7.

<sup>85</sup> Siehe hierzu Abschnitt 4.2.4.2.1.

Zu beachten ist bei allen schädlichen Umwelteinwirkungen, dass der Bezugspunkt des Immissionsbegriffs der Ort der Einwirkung ist. Hieraus folgt, dass die Gesamtbelastung maßgeblich ist.<sup>86</sup> Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsorts durch alle Anlagen.<sup>87</sup> Ist die Gesamtbelastung am Einwirkungsort zu hoch, kommt es nicht darauf an, ob der Immissionsbeitrag der beantragten, zu beurteilenden Ammoniak-Bunkerstation (Zusatzbelastung) im Vergleich zu der Vorbelastung durch bestehende Anlagen nur einen geringen Anteil ausmacht.

Der Begriff der Erheblichkeit bemisst sich nach der Frage, was die Betroffenen aus Gründen der Unzumutbarkeit nicht mehr hinzunehmen brauchen, wobei sich die Schwelle des Zumutbaren nach der konkreten Betroffenheit, also dem Einwirkungsbereich der Anlage beurteilt und somit umgebungsabhängig ist.<sup>88</sup> Die Immissionswerte zur Konkretisierung der Zumutbarkeitsschwelle lassen sich, auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, aus der TA Lärm und der TA Luft ablesen.<sup>89</sup> Sie enthalten Richtwerte, die zur Beurteilung der Erheblichkeit herangezogen werden können, soweit keine Rechtsverordnungen mit spezielleren Regelungen bestehen.<sup>90</sup> Die Einhaltung der Grenzwerte muss im Zweifel mithilfe eines Sachverständigengutachtens nachgewiesen werden.

Bei Ammoniak-Bunkerstationen kommen vor allem Einwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen in Betracht.

#### **4.2.4.1.1.1 Lärm**

Lärm kann bei Ammoniak-Bunkerstationen durch Schiffsverkehr, Lieferverkehr an Land und den Betrieb der Anlage selbst auftreten. Die TA Lärm findet bei Ammoniak-Bunkerstationen Anwendung und kann daher zur Konkretisierung der Schutzpflichten verwendet werden. Zwar ist zu beachten, dass Seehafenumschlagsanlagen gemäß Nr. 1 Abs. 2 lit. g TA Lärm von ihrem Geltungsbereich ausgenommen sind. Jedoch ist die Ausnahme auf die Einrichtungen begrenzt, die unmittelbar dem Löschen und Beladen von Seeschiffen dienen.<sup>91</sup> Das Bunkern von Kraftstoffen wird im üblichen Sprachgebrauch vom Laden und Löschen sachlich unterschieden. Auch der Begriff des Umschlagens nach § 2 Abs. 23

---

<sup>86</sup> Jarass, § 3 BImSchG Rn. 23.

<sup>87</sup> Vgl. Nr. 2.2 TA Luft; Nr. 2.4 TA Lärm; Jarass, § 3 BImSchG Rn. 23 ff.

<sup>88</sup> VGH Mannheim, Urteil vom 20.01.1989, Az: 10 S 554/88.

<sup>89</sup> BVerwG, Urteil vom 17.02.1978, Az.: 1 C 102/76; VGH Mannheim, Urteil vom 20.01.1989, Az: 10 S 554/88.

<sup>90</sup> Vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20.01.1989, Az: 10 S 554/88.

<sup>91</sup> Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Nr. 4 TA Lärm Rn. 20.

AwSV umfasst das Bunkern nicht.<sup>92</sup> Bei der gebotenen engen Auslegung der Ausnahme von Seehafenumschlagsanlagen sind folglich Ammoniak-Bunkerstationen nicht vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommen.

Dem Grundsatz nach ist eine Regelfallprüfung nach Nr. 3.2 TA Lärm durchzuführen, soweit sich nicht aus Nr. 4.2 TA Lärm etwas anderes ergibt.<sup>93</sup> Zu prüfen ist demnach, ob die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm überschreitet (Nr. 3.2.1 TA Lärm).

Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsorts, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die die TA Lärm gilt – mithin die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung (Nr. 2.4 S. 3 TA Lärm).<sup>94</sup> Die Vorbelastung ist die Belastung eines Immissionsorts durch alle der TA Lärm unterfallenden Anlagen mit Ausnahme der zu beurteilenden Anlage (Nr. 2.4 S. 1 TA Lärm). Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich bzw. tatsächlich hervorgerufen wird (Nr. 2.4 S. 2 TA Lärm). Dabei sind Verkehrsgeräusche nur nach Maßgabe der Nr. 7.4 TA Lärm der Zusatzbelastung zuzurechnen. Hiernach sind zum einen Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, der Anlage zuzurechnen. Damit ist also der Lieferverkehr erfasst. Die Wasserflächen sind dagegen üblicherweise nicht Teil des Betriebsgrundstücks. Zum anderen sehen Nr. 7.4 Abs. 2-4 TA Lärm für Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht, den Lärm mit organisatorischen Maßnahmen zu mindern, vor. Der Begriff der öffentlichen Verkehrsflächen umfasst hier allerdings nur die dem allgemeinen Straßen- und Schienenverkehr gewidmeten Verkehrswege.<sup>95</sup> Der Lärm von Schiffen auf den Wasserflächen ist folglich auch hiervon nicht erfasst. Eine über die Sonderregelung der Nr. 7.4 TA Lärm hinausgehende Zurechnung von Verkehrslärm ist nicht zulässig.<sup>96</sup>

Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Nr. A.1.3 des Anhangs der TA Lärm zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten

<sup>92</sup> Czychowsky/Reinhardt, § 62 WHG Rn. 38.

<sup>93</sup> Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Nr. 4 TA Lärm Rn. 8.

<sup>94</sup> Ebd., Nr. 2 TA Lärm Rn. 34.

<sup>95</sup> Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Nr. 7 TA Lärm Rn. 46.

<sup>96</sup> BVerwG, Beschluss vom 08.01.2013, Az.: 4 B 23.12.

zu erwarten ist (Nr. 2.3 TA Lärm). Das sind hier regelmäßig die Hafentflächen in der unmittelbaren Umgebung der Ammoniak-Bunkerstation.

Zur Prüfung sind grundsätzlich eine Prognose der Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage sowie eine Bestimmung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung nötig (Nr. 3.2.1 TA Lärm). Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen kann von der Immissionsprognose abgesehen werden, soweit aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt ist (Nr. 4.2 lit. b TA Lärm). Außerdem ist bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen die Vorbelastung nur zu ermitteln, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Relevanz der Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage und die Unmöglichkeit anderer Abhilfemaßnahmen absehbar sind (Nr. 4.2 lit. c TA Lärm).

Dem Grundsatz nach ist die Schutzpflicht hinsichtlich Umwelteinwirkungen durch Geräusche eingehalten, wenn die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert nicht überschreitet (Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm). Ist der Immissionsrichtwert dagegen überschritten, ist grundsätzlich von einer unzumutbaren Geräuscheinwirkung auszugehen. Allerdings handelt es sich nicht um strikte Grenzwerte, sondern um Richtwerte, sodass von diesem Grundsatz Ausnahmen bestehen (Nr. 3.2.1 Abs. 2-5 TA Lärm). So darf die Genehmigung etwa nicht aufgrund einer Überschreitung versagt werden, wenn die Anlage nicht relevant zur Überschreitung beiträgt, wovon in der Regel ausgegangen werden kann, wenn ihre Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet (Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm).<sup>97</sup>

Außerdem kann von der eben beschriebenen Regelfallprüfung abgewichen werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen (Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm).

Die TA Lärm unterscheidet hinsichtlich der konkret zulässigen Immissionsrichtwerte zwischen verschiedenen Baugebietstypen als Immissionsorten, wobei teilweise an die Baunutzungsverordnung<sup>98</sup> angeknüpft wird.<sup>99</sup> Die unter a) bis e) aufgeführten Gebiete entsprechen den Gebietstypen in §§ 2 bis 4 und 5 bis 9 BauNVO.<sup>100</sup> Hafentflächen können bauplanungsrechtlich unterschiedliche Gebietstypen

---

<sup>97</sup> Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, Nr. 4 Rn. 18.

<sup>98</sup> Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist (BauNVO).

<sup>99</sup> Siehe Tabelle 3.

<sup>100</sup> Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, 6. Immissionsrichtwerte Rn. 13.

darstellen.<sup>101</sup> Sofern sie überplant sind, werden üblicherweise Gewerbegebiete, Industriegebiete oder sonstige Sondergebiete festgesetzt. Teils befinden sich Hafenflächen aber auch nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Allerdings ist an Häfen regelmäßig bereits eine Bebauung vorhanden, die einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil ergibt (sogenannter unbeplanter Innenbereich bzw. faktisches Baugebiet). Dieser Bereich entspricht üblicherweise einem Gewerbe- oder Industriegebiet. Nur ausnahmsweise werden die maßgeblichen Immissionsorte an einem Hafen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegen. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bildet die Störungssensibilität der gesetzlich vorgesehenen Nutzungen des Baugebiets den Maßstab. So liegen beispielsweise die in Gewerbegebieten einzuhaltenden Immissionsrichtwerte tagsüber bei 65 dB(A), nachts bei 50 dB(A); in Industriegebieten insgesamt bei 70 dB(A), Nr. 6.1 TA Lärm. Sonstige Sondergebiete sind nicht ausdrücklich in der Tabelle bezeichnet, daher sind die Immissionsrichtwerte nicht unmittelbar anwendbar. In diesen Fällen sowie im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich sind diejenigen Immissionsrichtwerte heranzuziehen, die der Schutzwürdigkeit des Gebiets am ehesten entsprechen.<sup>102</sup> An Häfen werden demnach aufgrund der vorherrschenden Nutzungen üblicherweise den Industrie- oder Gewerbegebieten entsprechende Werte heranzuziehen sein.

**Tabelle 3: Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden**

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten		
	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten		
	tags	63 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten		
	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten		
	tags	55 dB(A)

<sup>101</sup> Siehe Abschnitt 4.5.2.1.

<sup>102</sup> Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, 6. Immissionsrichtwerte Rn. 15.

	nachts	40 dB(A)
[...]		
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.		
<b>Beurteilungszeiten</b> Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:		
1. tags	06.00 – 22.00 Uhr	
2. nachts	22.00 – 06.00 Uhr.	

#### 4.2.4.1.1.2 Luftverunreinigungen

Das BImSchG definiert Luftverunreinigungen wie folgt:

*Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. (§ 3 Abs. 4 BImSchG)*

Demnach kann eine Luftverunreinigung hier zum einen gegeben sein, wenn das Ammoniak als Gas austritt. Zwar wird das grundsätzlich nur im Störfall geschehen, denn die Ammoniak-Bunkerstationen werden dauerhaft technisch dicht konstruiert. Jedoch bezieht sich die Schutzpflicht auch auf solche Immissionen, die im Störfall auftreten.<sup>103</sup> Zum anderen ist das Ammoniak ein Geruchsstoff, da es so starke Geruchseffekte entfaltet, dass sie für den Menschen wahrnehmbar sind.<sup>104</sup>

Zur Bewertung von solchen Immissionen in Form von Luftverunreinigungen ist grundsätzlich die TA Luft heranzuziehen. Es ist jedoch zwischen Geruchsbelästigungen und gasförmigen Luftverunreinigungen zu unterscheiden. Hinsichtlich gasförmiger Luftverunreinigungen sind die Grundsätze zur Bewertung von schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 TA Luft bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß Nr. 1 Abs. 5 TA Luft anwendbar. Dagegen wird der Schutz vor Geruchsmissionen nicht durch die TA Luft geregelt (Nr. 1 Abs. 3 Hs. 1 TA Luft).

Zu beachten ist, dass zur TA Luft eine Novelle beschlossen wurde, sodass ab ihrem Inkrafttreten am 01.12.2021 deren neue Regelungen zu berücksichtigen sind.<sup>105</sup>

<sup>103</sup> Jarass, § 22 BImSchG Rn. 27; Enders in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 22 BImSchG Rn. 17.

<sup>104</sup> Vgl. Schulte/Michalk in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 3 BImSchG Rn. 21.

<sup>105</sup> Hierzu Abschnitt 4.10.4.

**4.2.4.1.1.2.1 Gase**

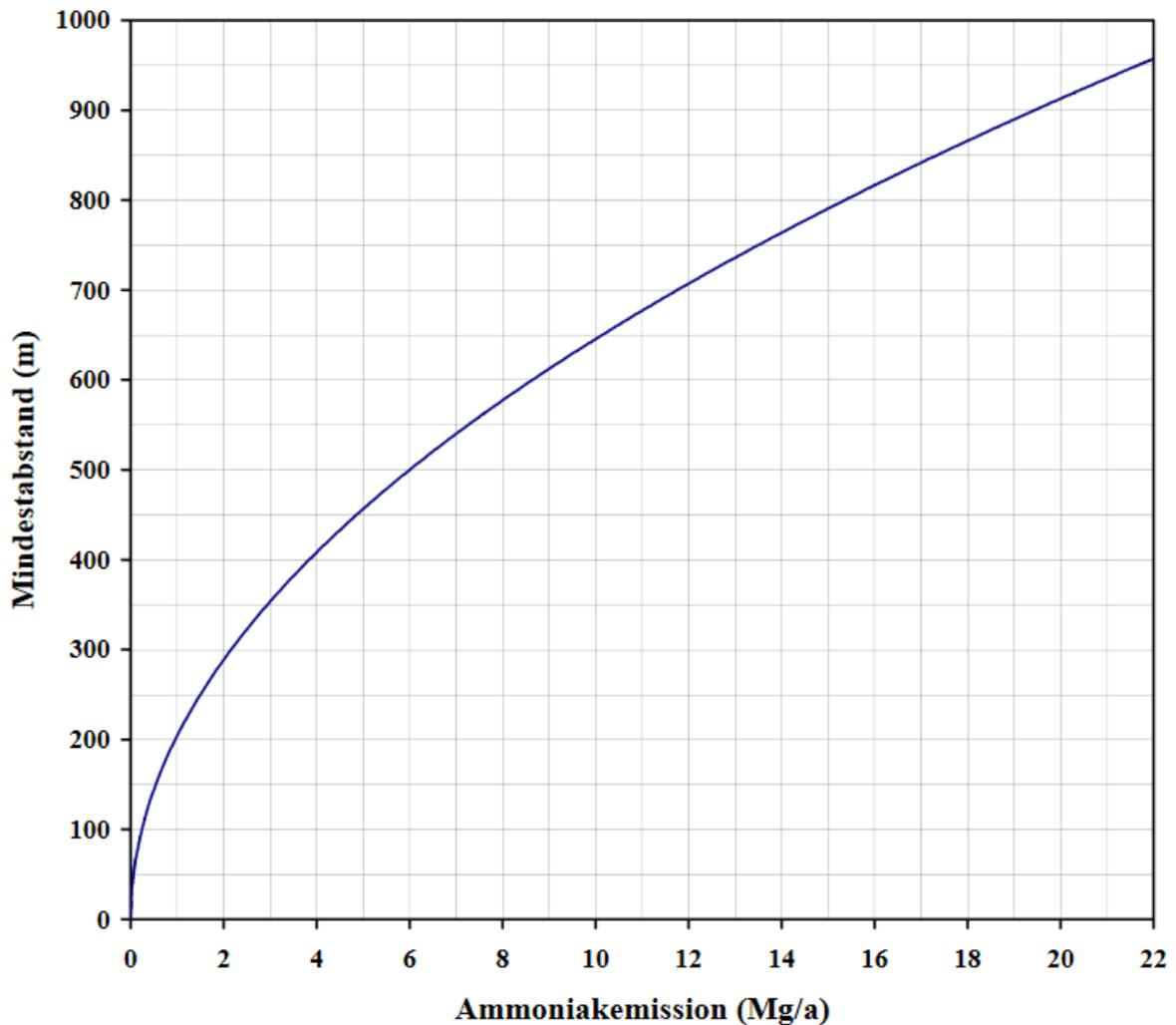
Die TA Luft kennt unterschiedliche Arten von Immissionswerten und unterschiedlich weitreichende Ermittlungspflichten. Daher hat die Behörde vor der eigentlichen Prüfung zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen (Nr. 4.1 Abs. 3 TA Luft). Soweit für einzelne Schadstoffe Immissionswerte festgesetzt sind, beschränkt sich die Prüfung nach Nr. 4.7 TA Luft auf einen Vergleich mit den Immissionswerten. Eine Einzelfallprüfung bleibt aus. Etwas anderes gilt, sofern die jeweiligen Vorschriften auf Nr. 4.8 TA Luft, die Vorschrift zur Einzelfallprüfung, verweisen. Für Ammoniak ist kein Immissionswert festgelegt, sondern es ist grundsätzlich eine Einzelfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorzunehmen, wie auch Nr. 4.4.2 TA Luft klarstellt.<sup>106</sup>

Eine Einzelfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft ist allerdings nur erforderlich, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Hinreichende Anhaltspunkte sind gegeben, wenn nach der Art des Verfahrens, der eingesetzten Brenn- und Arbeitsstoffe, der Ableitbedingungen der Abgase, der Zusammensetzung der Produkte oder der Umgebungsverhältnisse anzunehmen ist, dass bestimmte luftverunreinigende Stoffe in einer solchen Art und Menge emittiert werden, dass sie am Einwirkungsort einen relevanten Beitrag zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen verursachen können.<sup>107</sup> Bei Ammoniak sind Anhaltspunkte außerdem anzunehmen, wenn die Mindestabstände von Anlagen zu empfindlichen Pflanzen nach Anhang 1 Abbildung 4 TA Luft (nachfolgend als Abbildung 9 dargestellt) unterschritten sind.

---

<sup>106</sup> Vgl. Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Nr. 4.4 TA Luft Rn. 17.

<sup>107</sup> Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Nr. 4.8 TA Luft Rn. 15.



**Abbildung 9: Mindestabstand nach Anhang 1 Abbildung 4 TA Luft**

Quelle: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Luft/taluft.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Luft/taluft.pdf) S. 209

Üblicherweise werden bei Ammoniak-Bunkerstationen keine hinreichenden Anhaltspunkte gegeben sein. Aufgrund der dauerhaft technisch dichten Konstruktion entstehen keine Ammoniakemissionen. Dementsprechend beträgt auch der Mindestabstand 0 Meter und ist eingehalten.

**4.2.4.1.1.2.2 Geruchsstoffe**

Bei der Bewertung von Geruchsimmissionen ist die TA Luft nicht anwendbar. Es ist daher eine umfassende Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.<sup>108</sup> Als Orientierungshilfe ist da-

<sup>108</sup> Heilshorn/Sparwasser in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 22 BImSchG Rn. 21.

bei die Geruchsimmissions-Richtlinie heranzuziehen, die in Mecklenburg-Vorpommern den Status einer Verwaltungsvorschrift hat.<sup>109</sup> Die GIRL M-V enthält zur Beurteilung Immissionswerte, die sich auf relative Häufigkeiten der Geruchsstunden im Verhältnis zu den Jahresgesamststunden beziehen. In den Hafengebieten, in denen die Ammoniak-Bunkerstationen errichtet werden sollen, gilt regelmäßig der Immissionswert für Gewerbe- und Industriegebiete von 0,15 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden). Geruchsimmissionen sind in der Regel als erhebliche Belästigung zu bewerten, wenn die nach Nr. 4.6 GIRL M-V ermittelte Gesamtbelastung diesen Immissionswert überschreitet (Nr. 3.1 GIRL M-V). Für die Bestimmung der Gesamtbelastung werden grundsätzlich Rasterbegehungen zur Geruchsfeststellung und eine Prognose von Geruchsbelastungen durch Ausbreitungsmodelle vorgenommen (Nr. 4.1 GIRL M-V). Beim Betrieb der Ammoniak-Bunkerstationen kommt es aufgrund der dauerhaft technisch dichten Konstruktion allerdings grundsätzlich nicht zu Geruchsimmissionen durch Ammoniak.

#### **4.2.4.1.2 Störfallrecht**

Die 12. BImSchV ist auf Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Kapazität von unter drei Tonnen nicht anwendbar, da diese keinen Betriebsbereich der oberen oder unteren Klasse im Sinne der 12. BImSchV darstellen. Für einen Betriebsbereich der oberen Klasse liegt der festgelegte Mengenschwellenwert bei 200 Tonnen, für die untere Klasse bei 50 Tonnen,<sup>110</sup> welche in dem Betriebsbereich vorhanden sind. Diese Schwellenwerte werden bei dem Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Lagerkapazität von unter drei Tonnen nicht überschritten.

#### **4.2.4.1.3 Abfallpflichten**

Im Rahmen der Abfallpflichten werden Anlagenbetreiber:innen verpflichtet, nicht genehmigungsbefähigte Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können (§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG), wobei feste, flüssige und gasförmige Abfälle erfasst werden.<sup>111</sup> Die immissionsschutzrechtliche Abfallpflicht schreibt

---

<sup>109</sup> Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen im Land Mecklenburg-Vorpommern (GIRL M-V) vom 15.08.2011, VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 – 10.

<sup>110</sup> § 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 2.5 12. BImSchV.

<sup>111</sup> Jarass, § 22 BImSchG Rn. 66.

vor, die Abfallbeseitigung zu ermöglichen, also die Voraussetzungen der Abfallbeseitigung zu schaffen.<sup>112</sup> Demgegenüber richtet sich die Beseitigung des Abfalls selbst nach den hierfür speziellen Gesetzen.<sup>113</sup> Beim Betrieb der Ammoniak-Bunkerstationen entstehen allerdings grundsätzlich keine Abfälle.

#### 4.2.4.1.4 Produktbezogene Immissionsschutzpflichten

Bei Ammoniak-Bunkerstationen sind neben anlagenbezogenen auch produktbezogene Immissionsschutzpflichten zu beachten. So enthält § 34 BImSchG eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, wonach diese die Beschaffenheit von Brenn-, Treib- und Schmierstoffen regeln kann. Danach kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass beispielsweise Brenn- und Treibstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur hergestellt, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden dürfen, wenn sie bestimmten Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen genügen, § 34 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Unter Inverkehrbringen versteht man grundsätzlich die Bereitstellung für den Markt, wobei nicht nur das erstmalige Inverkehrbringen erfasst ist.<sup>114</sup> So sind beispielsweise auch Händler von Kraftstoffen von dem Anwendungsbereich der jeweiligen Verordnung erfasst. Treibstoffe sind alle Einsatzstoffe, die der Gewinnung mechanischer Antriebsenergie durch Verbrennungsvorgänge dienen, wobei der Begriff häufig synonym mit dem Begriff des Kraftstoffs verwendet wird.<sup>115</sup>

Auf dieser Grundlage wurden die jeweiligen Anforderungen an die Kraft- und Brennstoffe in der 10. BImSchV geregelt. Konkrete Anforderungen werden gestellt an konventionelle Kraftstoffe wie Benzin, Diesel und Erdgas, aber auch an bestimmte alternative Kraftstoffe wie Pflanzenölkraftstoffe und Wasserstoff.<sup>116</sup> Ammoniak als Kraftstoff wird von der 10. BImSchV nicht adressiert. Es gibt auch keine korrespondierende technische Regelung, die den Einsatz von Ammoniak als Kraftstoff vorsieht.

Insbesondere in der behördlichen Praxis wird die 10. BImSchV teils so ausgelegt, dass nur Kraftstoffe, für die die 10. BImSchV Anforderungen festlegt, in Verkehr gebracht werden dürfen. Neuartige, synthetische Kraftstoffe können demnach nicht zulässigerweise in Verkehr gebracht werden, ohne dass

<sup>112</sup> BVerwG, Urteil vom 22. 7. 2004, Az.: 7 C 17/03.

<sup>113</sup> Jarass, § 22 BImSchG Rn. 67.

<sup>114</sup> Jarass, § 32 BImSchG Rn. 6.

<sup>115</sup> Jarass, § 34 BImSchG Rn. 4.

<sup>116</sup> Die Anforderungen für Wasserstoff als Kraftstoff richten sich nach DIN EN 17124.

eine spezielle Normung und Festlegung der Anforderungen an den Kraftstoff in der 10. BImSchV erfolgt. Das betrifft etwa paraffinische Dieselmotorkraftstoffe als Reinkraftstoff für den Straßenverkehr.<sup>117</sup>

Dagegen wird mit Blick auf Schiffskraftstoffe teils die Auffassung vertreten, dass die 10. BImSchV nur Anforderungen an Dieselmotorkraftstoff, Gasöl und Schiffsdiesel stellt, und dem Inverkehrbringen von Kraftstoffen für den Schiffsverkehr darüber hinaus nicht generell entgegensteht.<sup>118</sup> Ammoniak fällt nicht unter die Definitionen von Dieselmotorkraftstoff, Gasöl oder Schiffsdiesel, sodass die 10. BImSchV hier nach dem Einsatz von Ammoniak im Schiffsverkehr nicht im Wege stünde.

Insoweit verbleibt jedoch zumindest eine Rechtsunsicherheit. Werden nicht regulierte Kraftstoffe ohne Klärung dieser Unsicherheit in Verkehr gebracht, droht der Erlass von Anordnungen der Immissionsschutzbehörde nach § 13 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V).<sup>119</sup> So kann angeordnet werden, dass das Inverkehrbringen von Ammoniak als Kraftstoff zu unterlassen ist, was bei einer reinen Ammoniak-Bunkerstation die Stilllegung des Betriebs bedeutet.

#### **4.2.4.2 Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Kapazität ab drei Tonnen**

Die Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Ammoniak-Bunkerstation mit einer Kapazität ab drei Tonnen als genehmigungsbedürftige Anlagen unterscheiden sich zum Teil erheblich von den Anforderungen an Anlagen mit einer Kapazität unter drei Tonnen. Den oder die Betreiber:in treffen hier aufgrund des größeren Betriebsumfangs und der damit einhergehenden höheren Immissionsträchtigkeit weitergehende Pflichten. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus § 5 BImSchG und der 12. BImSchV. Neben schärferen Schutz- und Abfallpflichten sind insbesondere die allgemeinen Vorsorgepflichten und Regelungen zur Verhinderung und zum Umgang mit Störfällen zu beachten.

##### **4.2.4.2.1 Schutzpflichten**

Der oder die Betreiber:in einer genehmigungspflichtigen Anlage hat dafür zu sorgen, dass bei Errichtung und Betrieb keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen sowie anderweitige erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

---

<sup>117</sup> Vgl. Stellungnahme der Bundesregierung, BR-Drs. 206/21, S. 3; Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, LT-Drs. 16/9739, S. 2 und 3.

<sup>118</sup> Ausschuss Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug (RUV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Bericht „Paraffinische Kraftstoffe und 10. BImSchV“; Stellungnahme der Bundesregierung, BR-Drs. 206/21, S. 3; Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, LT-Drs. 16/9739, S. 2 und 3.

<sup>119</sup> Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, 334). Vgl. Zu der sicherheitsrechtlichen Generalklausel als Rechtsgrundlage Jarass, § 32 BImSchG Rn. 19; ders., § 34 BImSchG Rn. 24.

§ 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG. Erheblich sind Beeinträchtigungen, die für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft unzumutbar sind.<sup>120</sup>

Der Umfang der Schutzpflichten unterscheidet sich deutlich von dem Umfang bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Dort müssen lediglich schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Unvermeidbare Einwirkungen müssen nur minimiert werden, § 22 BImSchG. Für genehmigungspflichtige Anlagen gilt mit der strikten Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ein strengerer Maßstab. Die Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren zu verhindern, ist nicht auf die Möglichkeit nach dem Stand der Technik beschränkt. Auch besteht kein bloßes Minimierungsgebot für nach dem Stand der Technik unvermeidbare Einwirkungen. Darüber hinaus erstreckt sich die Schutzpflicht nicht nur auf schädliche Umwelteinwirkungen, sondern außerdem auf sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft. Damit sind insbesondere auch wägbare Stoffe, wie flüchtig austretendes Ammoniak, sowie Explosions- und Brandgefahren erfasst.<sup>121</sup> Die höheren Anforderungen beruhen auf der Betriebsgröße und damit verbundenen höheren Immissionsrelevanz von genehmigungspflichtigen Anlagen.

Zur Bestimmung der Unzumutbarkeit sind auch hier die TA Luft und TA Lärm heranzuziehen. Die oben dargestellten Besonderheiten der TA Lärm bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen greifen hier allerdings nicht. Dementsprechend kann keine vereinfachte Regelfallprüfung stattfinden.

#### 4.2.4.2.2 Vorsorgepflichten

Der oder die Betreiber:in einer genehmigungspflichtigen Anlage hat auch für potenziell schädliche Umwelteinwirkungen Vorsorge zu treffen, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Es bedarf gerade keiner konkreten Gefährdung; ausreichend ist die bloße Möglichkeit einer Gefährdung, sowohl bei Normalbetrieb als auch bei Störungen.<sup>122</sup> Die Vorsorgepflichten sind nur bei genehmigungspflichtigen Anlagen von Bedeutung. Für nicht genehmigungspflichtige Anlagen enthält § 22 BImSchG nach der überwiegenden Auffassung in Literatur und Rechtsprechung keine entsprechenden Pflichten.<sup>123</sup>

<sup>120</sup> Dietlein in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 5 BImSchG Rn. 55

<sup>121</sup> Vgl. Schmidt-Kötters, BeckOK Umweltrecht, § 5 BImSchG Rn. 63; Dietlein in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 5 BImSchG Rn. 127.

<sup>122</sup> Jarass, § 5 BImSchG Rn. 46

<sup>123</sup> Heilshorn/Sparwasser in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 22 BImSchG Rn. 38.

Im Gegensatz zur Schutzpflicht, die sich gegen konkrete schädliche Umwelteinwirkungen richtet, betrifft die Vorsorgepflicht potenzielle, abstrakte schädliche Umwelteinwirkungen.<sup>124</sup> Während die Verhinderung konkreter Gefahren bei der Schutzpflicht immissionsbezogen erfolgt, wird die Vorsorgepflicht emissionsbezogen durchgesetzt. Anknüpfungspunkt sind also nicht die Immissionen an einem bestimmten Immissionsort, sondern die von der Anlage ausgehenden Emissionen.<sup>125</sup> Demnach geht es bei der Vorsorgepflicht in erster Linie um Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik.<sup>126</sup>

*Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen (§ 3 Abs. 3 BImSchG).*

Auch Emissionen kommen bei Ammoniak-Bunkerstationen vor allem in Form von Lärm und Luftverunreinigungen in Betracht.

#### 4.2.4.2.2.1 Lärm

Der Umfang der Vorsorgepflichten der Betreiber:innen bezogen auf Geräuschemissionen ergibt sich aus Nr. 3.3 TA Lärm. Es werden hier keine konkreten Grenzwerte angegeben. Stattdessen ist das erforderliche Maß der Vorsorge einzelfallbezogen zu bestimmen anhand der zu erwartenden Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage. Der Aufwand von Vorsorgemaßnahmen muss in einem angemessenen Verhältnis stehen zur erreichbaren Lärminderung. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt auch eine Bagatellgrenze.<sup>127</sup> Von den Ammoniak-Bunkerstationen sind keine erheblichen Lärmemissionen zu erwarten, sodass diese Grenze nicht überschritten ist.

#### 4.2.4.2.2.2 Luftverunreinigungen

Gemäß Nr. 5.1.3 TA Luft müssen emissionsbegrenzende Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, mit denen die Emissionen in die Luft, das Wasser und den Boden vermieden oder begrenzt werden und dabei ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Es sind dabei Techniken und Maßnahmen anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Sie sollen auf eine Verminderung der Massekonzentrationen und Masseströme der von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen ausgerichtet sein. Im Abgas darf Ammoniak nach Nr. 5.2.4 den Massestrom von 0,15 kg/h und die Massenkonzentration von 30 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die

<sup>124</sup> Schmidt-Kötters in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 5 BImSchG Rn. 94.

<sup>125</sup> Jarass, § 5 BImSchG Rn. 46.

<sup>126</sup> Ebd., Rn. 52

<sup>127</sup> Dietlein in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 5 BImSchG Rn. 160.

Werte beziehen sich auf die gesamte Anlage. Eine Festsetzung der Grenzwerte ist im Genehmigungsbescheid vorzunehmen.

Bei Anlagen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb oder wegen betrieblich bedingter Störanfälligkeit Geruchsstoffe emittieren können, sind gemäß Nr. 5.2.8 Anforderungen zur Minderung der Geruchsemission zu stellen. Jedoch sind bei Ammoniak-Bunkerstationen nur in seltenen Störfällen, die nicht auf der Art der Anlage beruhen, Ammoniak-Geruchsemissionen möglich. Die Anforderungen der Nr. 5.2.8 gelten hier also nicht.

#### **4.2.4.2.3 Störfallrecht**

##### **4.2.4.2.3.1 Anwendungsbereich**

Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Lagerkapazität von mindestens 50 Tonnen Ammoniak unterliegen dem Störfallrecht. Der Anwendungsbereich der 12. BImSchV ist bei solchen Ammoniak-Bunkerstationen eröffnet. Zwar gilt sie nicht für die Beförderung gefährlicher Stoffe und bestimmte Formen der damit zusammenhängenden Zwischenlagerung, einschließlich des Be- und Entladens sowie des Umladens von einem Verkehrsträger auf einen anderen Verkehrsträger in Hafenbecken, Kaianlagen oder Verschiebebahnhöfen (§ 1 Abs. 3 12. BImSchV, Art. 2 Abs. 2 UAbs. 1 lit. c Seveso-III-Richtlinie). Bei Ammoniak-Bunkerstationen wird das Ammoniak allerdings nicht befördert, sondern von einem ortsfesten Behälter als Kraftstoff abgegeben.

Die 12. BImSchV unterscheidet zwischen den beiden Betriebsbereichen der unteren und der oberen Klasse. Je nach vorhandener Menge eines gefährlichen Stoffes (sogenannte Mengenschwellen) wird der Betriebsbereich der jeweiligen Anlage bestimmt. Für die Ammoniak-Bunkerstationen ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse gegeben, wenn die Anlage eine Lagerkapazität von wasserfreiem Ammoniak von mindestens 50 Tonnen aufweist und 200 Tonnen unterschreitet. Ein Betriebsbereich der oberen Klasse ist ab einer Lagerkapazität von 200 Tonnen wasserfreiem Ammoniak gegeben.<sup>128</sup>

##### **4.2.4.2.3.2 Betreiberpflichten nach der 12. BImSchV**

Betreiber:innen von Anlagen beider Klassen sind verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern. Als Störfall gilt nach § 2 Nr. 7 12. BImSchV ein Ereignis, das unmittelbar oder später, innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernsthaften Gefahr oder

---

<sup>128</sup> Siehe auch Tabelle 1.

bestimmt definierten Sachschäden führt. Dabei müssen Betreiber:innen neben innerbetrieblichen Gefahrenquellen auch äußere Einflüsse wie beispielsweise Hochwasser und Eingriffe Unbeteiligter berücksichtigen, soweit diese nicht vernünftigerweise ausgeschlossen werden können.

Insbesondere muss der oder die Betreiber:in Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden und zur Vermeidung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen in Luft, Wasser und Boden treffen, § 4 12. BImSchV. Ammoniak ist nach § 2 Nr. 4 12. BImSchV in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 2.5 ein solcher gefährlicher Stoff.

Auf Betreiber:innen eines Betriebsbereichs oberer Klasse kommen zusätzliche Pflichten zu. So müssen sie vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde einen Sicherheitsbericht vorlegen, § 9 12. BImSchV. Darin müssen insbesondere mögliche Störfallszenarien analysiert und entsprechende Handlungsstrategien entwickelt werden. Teile des Sicherheitsberichts müssen schon bei Beantragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beigelegt werden, § 4b Abs. 2 9. BImSchV. Der Sicherheitsbericht muss bei Eintritt eines in § 9 Abs. 5 Nr. 2-4 12. BImSchV aufgelisteten Ereignisses (z. B. einer störfallrelevanten Änderung) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, zumindest aber alle fünf Jahre.

Diese zusätzlichen Pflichten für Betriebsbereiche der oberen Klasse kann die zuständige Behörde im Einzelfall auch der oder dem Betreiber:in eines Betriebsbereichs der unteren Klasse auferlegen, jedoch nur soweit es zur Verhinderung von Störfällen oder der Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, § 1 Abs. 2 12. BImSchV.

#### **4.2.4.2.3.3 Abstandsgebot**

Von besonderer Bedeutung ist außerdem das störfallrechtliche Abstandsgebot. Dieses auf Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-Richtlinie beruhende Gebot besagt, dass die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass in ihren Politiken der Flächenausweisungen oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren zur Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen störfallrelevanten Betrieben und Schutzobjekten ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt wird. In Anknüpfung an die Seveso-III-Richtlinie definiert das BImSchG benachbarte Schutzobjekte wie folgt:

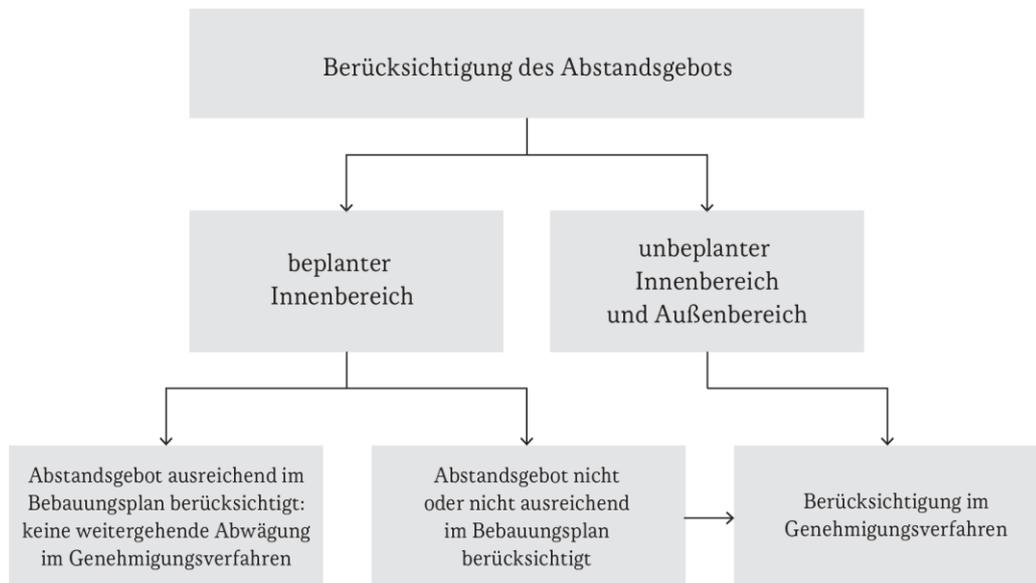
*Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (§ 3 Abs. 5d BImSchG).*

Zu beachten ist, dass das Abstandsgebot keine Betreiberpflicht ist (§ 3 Abs. 5 12. BImSchV). Die materiellen Vorgaben des Abstandsgebots finden jedoch über das Bauplanungsrecht Eingang in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Das Abstandsgebot wird insoweit in die Vorschriften zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach §§ 30 ff. BauGB integriert. Diese unterscheiden zwischen dem beplanten Innenbereich, dem unbeplanten Innenbereich und dem unbeplanten Außenbereich.<sup>129</sup> Mit Blick auf diese Unterscheidung ist zu beachten, dass bei Vorhaben im Planbereich die Einhaltung des Abstandsgebots nur dann gesondert im Genehmigungsverfahren zu prüfen ist, wenn dem Abstandsgebot nicht, wie nach § 50 BImSchG für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen, im erforderlichen Umfang im Bebauungsplan Rechnung getragen wurde.<sup>130</sup> Das Abstandsgebot ist also bereits auf der planerischen Ebene umzusetzen. Wurde es im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt, erfolgt keine weitergehende Abwägung im Genehmigungsverfahren. Die Einhaltung der Vorschriften über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und damit auch des Abstandsgebots ist Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.<sup>131</sup>

<sup>129</sup> Siehe zum Bauplanungsrecht Abschnitt 4.5.2.1.

<sup>130</sup> Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz, Arbeitshilfe – Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben, S. 16-17.

<sup>131</sup> Siehe Abschnitt 4.2.5.



**Abbildung 10: Berücksichtigung des Abstandsgebots**

Quelle: eigene Darstellung

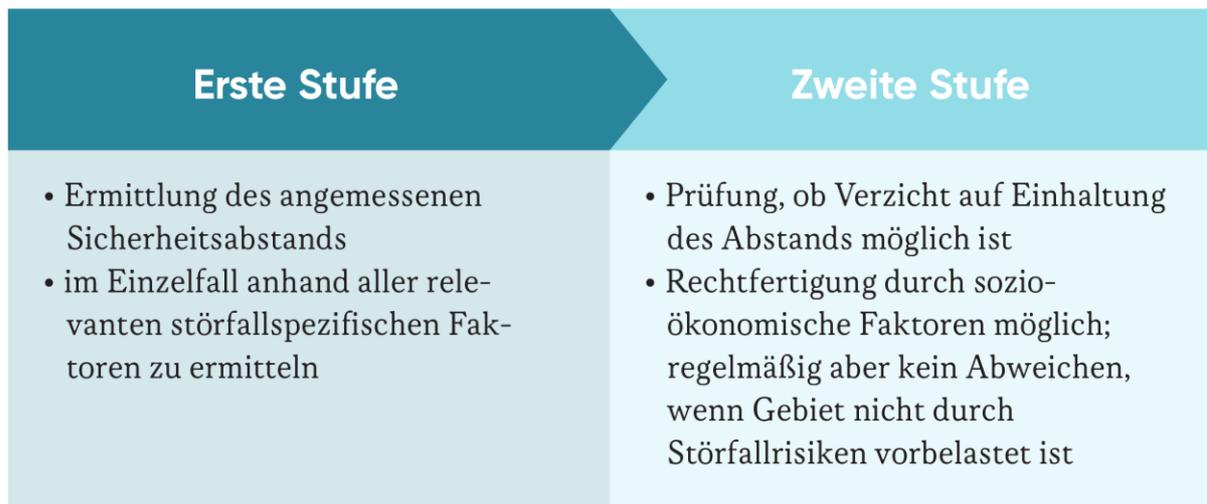
Die Prüfung des Abstandsgebots erfolgt in zwei Stufen.<sup>132</sup> Zunächst ist der angemessene Abstand im konkreten Fall zu ermitteln. Dies geschieht anhand störfallspezifischer Faktoren wie der Art der gefährlichen Stoffe, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schweren Unfalls und der Folgen eines etwaigen Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt (§ 3 Abs. 5c BImSchG). Einen Anhaltspunkt bietet der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit.<sup>133</sup> Hierin wird Ammoniak der Abstandsklasse II (gerundete Abstandsempfehlung 500 m) zugeordnet und ein stoffspezifischer Achtungsabstand von 398 m empfohlen – jedoch ohne Berücksichtigung vorhabenspezifischer Faktoren.<sup>134</sup> Ist dieser Achtungsabstand gewahrt, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass

<sup>132</sup> Jarass, § 6 BImSchG Rn. 36.

<sup>133</sup> Kommission für Anlagensicherheit, Leitfaden KAS-18. Der Leitfaden bezieht sich zwar im Grundsatz nur auf die Bauleitplanung, kann jedoch auch bei Genehmigungsverfahren herangezogen werden, vgl. Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz, Arbeitshilfe – Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben, S. 7.

<sup>134</sup> Ebd., S. 27.

dem Abstandsgebot ausreichend Rechnung getragen ist.<sup>135</sup> Ist der Achtungsabstand unterschritten, ist festzustellen, ob das Vorhaben innerhalb des einzelfallbezogenen, anhand aller relevanten störfallspezifischen Faktoren ermittelten, angemessenen Sicherheitsabstands liegt.<sup>136</sup> Auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob ausnahmsweise auf die Einhaltung des gebotenen Abstands verzichtet werden kann. Dafür können soziale, ökologische und wirtschaftliche Belange sprechen.<sup>137</sup> Die Seveso-III-Richtlinie statuiert also kein striktes Verschlechterungsverbot.<sup>138</sup> Sofern allerdings das Gebiet noch nicht mit Störfallrisiken vorbelastet ist, scheidet ein Abweichen vom gebotenen Sicherheitsabstand regelmäßig aus.<sup>139</sup>



**Abbildung 11: Prüfung des angemessenen Sicherheitsabstands**

Quelle: eigene Darstellung

#### 4.2.4.2.4 Abfallpflichten

Anders als bei der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat der oder Betreiber:in einer genehmigungspflichtigen Anlage diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle von vornherein vermieden werden, § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Ist die Vermeidung von Abfällen technisch nicht möglich oder unzumutbar, so müssen sie verwertet werden.

<sup>135</sup> Ebd., S. 7.

<sup>136</sup> Ebd., S. 7-8.

<sup>137</sup> BVerwG, Urteil vom 20.12.2012, Az.: 4 C 12.11.

<sup>138</sup> Ebd.

<sup>139</sup> Jarass, § 6 BImSchG Rn. 36a.

Technisch unmöglich ist die Vermeidung, wenn sie zu einer Einschränkung des Produktionsumfangs oder zu einer Änderung der Produktqualität führt.<sup>140</sup> Unzumutbar ist sie, wenn sie zu einer wirtschaftlichen Belastung des oder der Betreiber:in führt, die in einem Missverhältnis zum Nutzen der Vermeidung steht.

Die übrigen nicht verwertbaren Abfälle müssen dann ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls beseitigt werden. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich auch hier nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den sonstigen für Abfälle geltenden Vorschriften.

Bei Ammoniak-Bunkerstationen lassen sich diese Anforderungen regelmäßig problemlos einhalten, da keine Abfälle entstehen.

#### **4.2.4.2.5 Produktbezogene Immissionsschutzpflichten**

Hier bestehen keine Unterschiede zu Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Kapazität von unter drei Tonnen,<sup>141</sup> da das gelagerte Produkt, Ammoniak, identisch ist. Zu beachten ist, dass die Maßgaben der 10. BImSchV grundsätzlich von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unabhängig sind. Die Einhaltung der Verordnung ist keine Genehmigungsvoraussetzung und wird im Genehmigungsverfahren nicht geprüft.<sup>142</sup> Selbst eine erteilte Genehmigung bietet damit keine Sicherheit, dass das Ammoniak tatsächlich in Verkehr gebracht werden darf.

#### **4.2.4.2.6 Emissionserklärungspflicht nach BImSchG**

Betreiber:innen von Ammoniak-Bunkerstationen sind von der Emissionserklärungspflicht befreit. Gemäß § 27 BImSchG sind Betreiber:innen von genehmigungspflichtigen Anlagen, wie Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Kapazität ab drei Tonnen,<sup>143</sup> grundsätzlich zur Abgabe einer Emissionserklärung verpflichtet. Darin sind Angaben zu machen über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind.

Die Erklärungspflicht entfällt für Betreiber:innen von Anlagen, von denen nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können. Welche Anlagen darunter zu verstehen sind, wird in

<sup>140</sup> Jarass, § 5 BImSchG Rn. 81.

<sup>141</sup> Siehe Abschnitt 4.2.4.1.4.

<sup>142</sup> Zur Genehmigungsfähigkeit siehe auch Abschnitt 4.2.5. Die Genehmigung wird auch nicht wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses versagt. Das Sachbescheidungsinteresse fehlt nur, wenn ohne Zweifel feststeht, dass die beantragte Genehmigung wegen rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse nicht verwertet werden kann. Das nachträgliche Einschreiten der Immissionsschutzbehörden steht jedoch in deren Ermessen, sodass die Genehmigung nicht eindeutig nutzlos für den Antragsteller ist. Vgl. zum fehlenden Sachbescheidungsinteresse Hesselbarth, NVwZ 2016, 1532 (1532-1533). Zur Konstellation der Baugenehmigung und des bauaufsichtlichen Einschreitens VGH München, Urteil vom 19.01.2009, Az.: 2 BV 08.2567.

<sup>143</sup> Siehe hierzu oben Abschnitt 4.2.2.2.

§ 1 11. BImSchV durch Verweise in Anhang 1 der 4. BImSchV konkretisiert. Ammoniak-Bunkerstationen fallen unter Anhang 1 Nr. 9.3 in Verbindung mit Anhang 2 Nr. 9 der 4. BImSchV und gelten somit als Anlagen, von denen nur in geringem Umfang Luftverschmutzungen ausgehen können.

#### **4.2.4.2.7 Auskunftspflicht nach § 31 BImSchG**

Bei Industrieemissionsanlagen muss der oder die Betreiber:in der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, zu der er oder sie durch andere Normen verpflichtet ist, vorlegen. Unter Industrieemissionsanlagen versteht man besonders emissions-trächtige Betriebe. § 3 Abs. 8 BImSchG verweist auf den Anhang 1 der 4. BImSchV. Dort sind Industrieemissionsanlagen als solche gekennzeichnet. So werden beispielsweise Anlagen zur Herstellung von Ammoniak nach Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4. BImSchV als Industrieemissionsanlagen eingestuft. Das gilt nicht für Ammoniak-Bunkerstationen. Als Anlagen zur Lagerung von Ammoniak stellen sie nach der 4. BImSchV keine Industrieemissionsanlage dar. Den oder die Betreiber:in der Station trifft damit keine Auskunftspflicht aus § 31 BImSchG.

#### **4.2.5 Genehmigungsfähigkeit von Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Kapazität ab drei Tonnen**

Die Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit von Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Kapazität ab drei Tonnen knüpfen zum Teil an die eben dargestellten Pflichten an.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Pflichten nach § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die immissionsschutzrechtlichen Pflichten nach § 5 BImSchG umfassen vor allem die Schutzpflicht, das Vorsorgegebot, das Abfallvermeidungs- und -verwertungsgebot, welche allesamt oben erläutert wurden. Darüber hinaus ist Energie sparsam und effizient zu verwenden (Energieeffizienzgebot, § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) und es bestehen bestimmte Nachsorgepflichten, die sich auf die Betriebseinstellung und die Zeit danach beziehen (§ 5 Abs. 3 BImSchG). Dagegen hängt die Genehmigungsfähigkeit grundsätzlich nicht von der Einhaltung der produktbezogenen und störfallrechtlichen Regelungen ab. Lediglich das störfallrechtliche Abstandsgebot ist bei der Erteilung einer Genehmigung gegebenenfalls über die §§ 30 ff. BauGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu beachten.<sup>144</sup>

---

<sup>144</sup> Siehe Abschnitt 4.2.4.2.3.3.

Die Genehmigungsvoraussetzung, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ist im Zusammenhang mit der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu sehen. Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere Genehmigungen ersetzt,<sup>145</sup> muss die Prüfung, die den ersetzten Genehmigungen üblicherweise zugrunde liegt, von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde vorgenommen werden.<sup>146</sup> Dementsprechend sieht § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vor, dass die Behörde auch anlagenbezogene Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften – etwa solche nach dem BauGB – zu berücksichtigen hat. Folglich kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die anlagenbezogenen Maßgaben der folgenden Kapitel gewahrt sind.

### 4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

#### Zusammenfassung:

- / Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil eines Verwaltungsverfahrens – hier üblicherweise des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens –, in dem die Umweltauswirkungen des Vorhabens erfasst und für die Sachentscheidung aufbereitet werden.
- / Je nach der Kapazität der Ammoniak-Bunkerstation ist eine UVP durchzuführen:
  - / Unter drei Tonnen: keine UVP-Pflicht,
  - / drei bis weniger als 30 Tonnen: UVP-Pflicht wird im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung ermittelt,
  - / 30 bis weniger als 200.000 Tonnen: UVP-Pflicht wird im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ermittelt,
  - / Ab 200.000 Tonnen: unbedingte UVP-Pflicht.

<sup>145</sup> Siehe hierzu Abschnitt 4.1.1.

<sup>146</sup> Vgl. Dietlein in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 6 BImSchG Rn. 23.

### 4.3.1 Allgemeines

Bestimmte Industrieanlagen und Infrastrukturprojekte bergen ein hohes Gefahren- und Konfliktpotenzial. Vor diesem Hintergrund werden bei solchen Vorhaben mit dem Verfahrensinstrument der sogenannten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Umweltauswirkungen des Vorhabens erfasst und so für die Sachentscheidung im Zulassungsverfahren aufbereitet.<sup>147</sup> Zweck der UVP ist es, sämtliche Umweltauswirkungen eines Vorhabens möglichst frühzeitig und umfassend zu ermitteln, beschreiben und bewerten, sodass die Bewertungsergebnisse bei der Zulassungsentscheidung – hier regelmäßig der Entscheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung – berücksichtigt werden können.

In verfahrenstechnischer Hinsicht ist zu beachten, dass die UVP kein isoliertes (Genehmigungs-)Verfahren darstellt, sondern ein unselbstständiger Bestandteil eines Verwaltungsverfahrens (sogenanntes Trägerverfahren) – etwa eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens oder eines fachgesetzlich angeordneten Planfeststellungsverfahrens – ist.<sup>148</sup> Verstöße gegen UVP-Vorschriften können grundsätzlich auch nur mit einem Rechtsbehelf gegen die Zulassungsentscheidung im Trägerverfahren geltend gemacht werden.<sup>149</sup>

Regelungen zur UVP finden sich im UVPG, im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)<sup>150</sup> und in der 9. BImSchV. Das LUVPG M-V gilt nur für die in der Anlage des Gesetzes aufgelisteten Vorhaben, welche hier nicht relevant sind. Die – insoweit mit den Normen des UVPG inhaltsgleichen – Vorschriften der 9. BImSchV sind allerdings gegenüber dem UVPG vorrangig, soweit im immissionsschutzrechtlichen Verfahren über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird (§ 1 Abs. 2 S. 3 9. BImSchV). Die einzelnen Verfahrensschritte der UVP werden daher im Teil zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren dargestellt.<sup>151</sup> Lediglich für die Frage der UVP-Pflicht bleiben die Regelungen des UVPG heranzuziehen (vgl. auch § 1 Abs. 2 9. BImSchV). Das UVPG regelt demnach das „Ob“ der UVP, die 9. BImSchV das „Wie“.<sup>152</sup>

<sup>147</sup> Vgl. Goldmann, ZJS 2015, 3 (3).

<sup>148</sup> Wysk in: Kopp/Ramsauer, § 63 VwVfG Rn. 21; Kluth in: Kluth/Smeddinck, Umweltrecht, S. 50 Rn. 153.

<sup>149</sup> Wysk in: Kopp/Ramsauer, § 63 VwVfG Rn. 78.

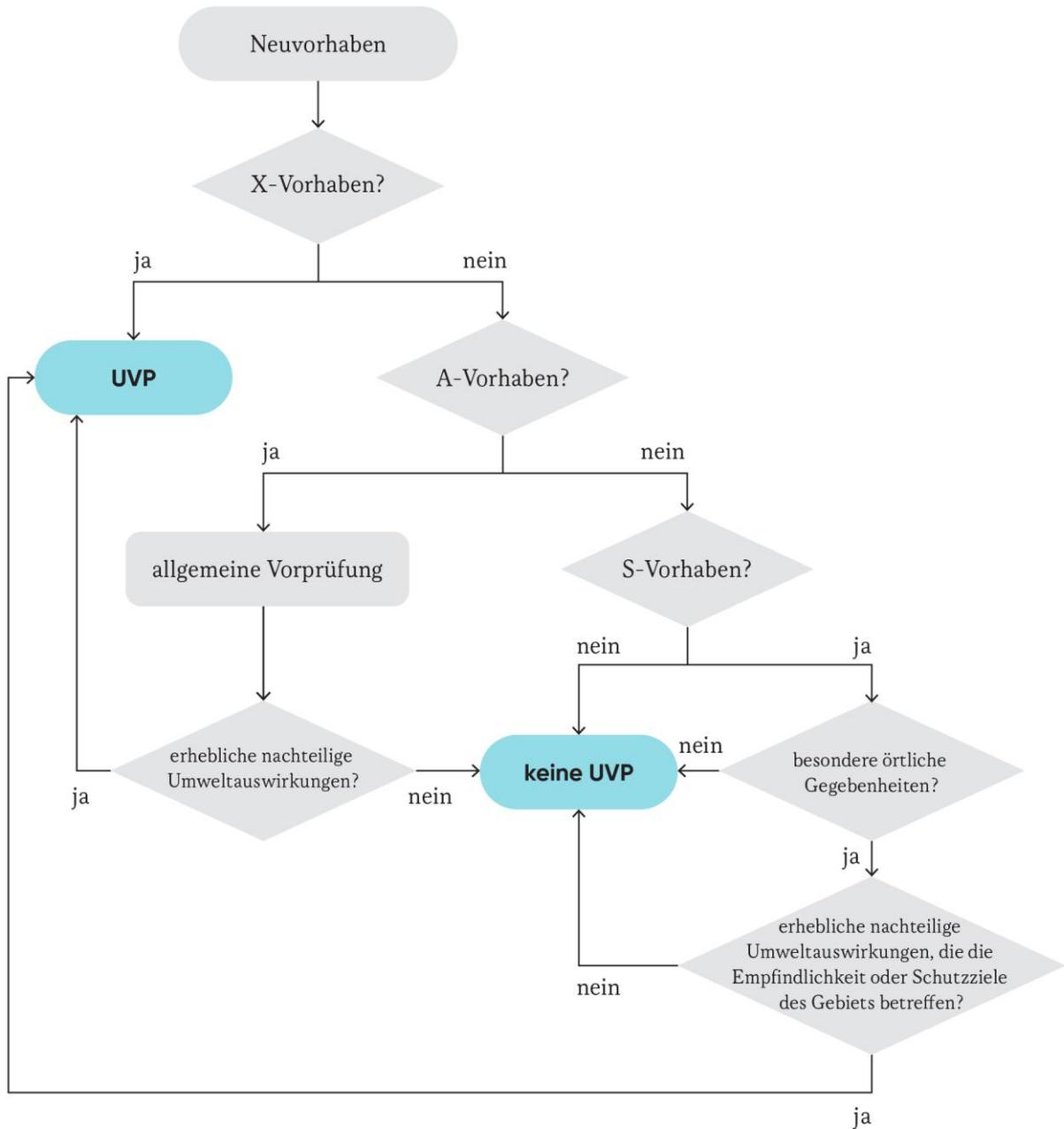
<sup>150</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2018, GVOBl. M-V 2018, 363 (LUVPG M-V).

<sup>151</sup> Siehe Abschnitt 4.2.3.1.

<sup>152</sup> Dietlein in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 1 9. BImSchV Rn. 10; Jarass, § 10 BImSchG Rn. 14.

#### 4.3.2 UVP-Pflicht

Ob ein bestimmtes Vorhaben UVP-pflichtig ist, bestimmt sich nach §§ 6-14 UVPG. Im Einzelnen ist zwischen Neuvorhaben (§§ 6, 7 UVPG) und Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG) zu differenzieren. In beiden Konstellationen ist allerdings von maßgeblicher Bedeutung, ob das Vorhaben dem Katalog in Anlage 1 UVPG unterfällt. Dieser Katalog unterscheidet zwischen unbedingt UVP-pflichtigen Vorhaben („X-Vorhaben“; § 6 UVPG) und solchen, bei denen die UVP-Pflicht im Rahmen einer allgemeinen („A-Vorhaben“) oder standortbezogenen („S-Vorhaben“) Vorprüfung (sogenanntes Screening) im Einzelfall ermittelt wird (§ 7 UVPG). Während bei der allgemeinen Vorprüfung die potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Heranziehung eines Kriterienkatalogs abgeschätzt werden, prüft die Behörde bei der standortbezogenen Vorprüfung zunächst, ob besondere örtliche Gegebenheiten wie etwa ein Naturschutzgebiet vorliegen. Nur wenn das der Fall ist, prüft sie in einem zweiten Schritt unter Heranziehung des Kriterienkatalogs, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die sich auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets auswirken können.



**Abbildung 12: Fließschema zur Ermittlung der UVP-Pflicht bei Neuvorhaben**

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG, S. 52

#### 4.3.2.1 Anlagen zur Lagerung von Ammoniak als Neuvorhaben

Je nach dem Fassungsvermögen der Ammoniak-Bunkerstation kann nach Nr. 9.3 der Anlage 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen sein oder eine unbedingte UVP-Pflicht bestehen. Diese Ziffer umfasst als Oberkategorie Anlagen, die unter Nr. 9.3 Anhang 1 4. BImSchV fallen.<sup>153</sup> Für die Frage der UVP-Pflicht wird teilweise an dieselben Mengenschwellen angeknüpft, die auch für die Frage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gelten. Demnach ist bei Anlagen mit einem Fassungsvermögen von drei bis weniger als 30 Tonnen – also solchen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG unterliegen – eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (Nr. 9.3.3 Anlage 1 UVPG). Bei einem Fassungsvermögen von 30 bis weniger als 200.000 Tonnen – also bei Anlagen, die dem förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG unterliegen – wird die UVP-Pflicht im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ermittelt (Nr. 9.3.2 Anlage 1 UVPG). Erst ab einem Fassungsvermögen von 200.000 Tonnen besteht eine unbedingte UVP-Pflicht (Nr. 9.3.1 Anlage 1 UVPG). Bei einem Fassungsvermögen von unter drei Tonnen ist keine Vorprüfung durchzuführen; insoweit besteht keine UVP-Pflicht (vgl. Nr. 9.3.1-9.3.3 Anlage 1 UVPG).

Im Rahmen der Vorprüfungen nimmt die zuständige Behörde eine überschlägige, also grobe Prüfung vor, um die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und deren Erheblichkeit abzuschätzen.<sup>154</sup> Die allgemeine Vorprüfung erfolgt mit Blick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG. Diese Kriterien beziehen sich auf das jeweilige Vorhaben (z. B. Größe, verwendete Stoffe, Risiken von Störfällen), dessen Standort (z. B. bestehende Nutzungen, Belastbarkeit von Schutzgütern, etwa von Naturschutzgebieten) und dessen mögliche Auswirkungen (z. B. Art und Ausmaß, Schwere, Wahrscheinlichkeit). Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG. Gegenstand der Vorprüfung sind, wie auch bei der UVP selbst, diejenigen Umweltauswirkungen, die für die Zulassungsentscheidung nach dem maßgeblichen Fachrecht, hier also regelmäßig dem Immissionsschutzrecht, relevant sind. Auch für die Frage der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist im Rahmen der Vorprüfung das materielle Zulassungsrecht heranzuziehen.<sup>155</sup> Es kommt also darauf an, was im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entscheidungserheblich ist; Umweltauswirkungen, denen in der Zulassungsentscheidung keine Bedeutung zukommt, bleiben auch in der Vorprüfung unberücksichtigt.<sup>156</sup> Für die Erheblichkeit im Rahmen der Vorprüfung kann es

<sup>153</sup> Hierzu Abschnitt 4.2.2.

<sup>154</sup> Kluth in: Kluth/Smeddinck, Umweltrecht, S. 51 Rn. 156; Goldmann, ZJS 2015, 3 (5).

<sup>155</sup> Wysk in: Kopp/Ramsauer, § 63 VwVfG Rn. 34.

<sup>156</sup> Vgl. Peters/Balla/Hesselbarth in: Peters/Balla/Hesselbarth, § 7 UVPG Rn. 15 f.; Wysk in: Kopp/Ramsauer, § 63 VwVfG Rn. 34.

genügen, dass eine Umweltauswirkung mehr als nur geringfügig und damit entscheidungserheblich ist.<sup>157</sup> Ausreichend ist beispielsweise, wenn die Umweltauswirkungen an immissionsschutzrechtliche Grenz- oder Richtwerte heranreichen.<sup>158</sup> Die Umweltauswirkungen müssen also hier nicht bereits so erheblich sein, dass sie auch zur Versagung der Zulassung führen.<sup>159</sup>

Die standortbezogene Vorprüfung wird als zweistufige Prüfung durchgeführt. Auf der ersten Stufe prüft die Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, also etwa Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete (§ 7 Abs. 2 S. 3 UVPG). Ist das nicht der Fall, ist das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG nicht UVP-pflichtig. Bestehen aber besondere örtliche Gegebenheiten, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche darüber hinaus die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen (§ 7 Abs. 2 S. 5 UVPG). Die Erheblichkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen setzt auch hier wiederum voraus, dass sie bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Ausschlaggebend ist also, was im materiellen Zulassungsrecht abwägungserheblich ist.

Bei Ammoniak-Bunkerstationen mit einem Fassungsvermögen von drei bis weniger als 30 Tonnen kommt demnach eine UVP-Pflicht nur in Betracht, wenn sich das jeweilige Vorhaben auf einen besonders schützenswerten Standort, etwa ein Naturschutzgebiet, bezieht und die nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens dieses Gebiet in seinen Schutzzielen oder seiner Empfindlichkeit betreffen. Diese Voraussetzungen werden regelmäßig nicht erfüllt sein. Weist eine Ammoniak-Bunkerstation ein Fassungsvermögen von 30 bis weniger als 200.000 Tonnen auf, so wird dieses Vorhaben unter Umständen auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können (bspw. durch nicht unerhebliche Lärmimmissionen). Bei solchen Vorhaben kommt daher eine UVP-Pflicht, je nach den Umständen des Einzelfalls, in Betracht.

#### **4.3.2.2 Infrastrukturelle Hafenanlage als Neuvorhaben**

Aus Nr. 13.12 Anlage 1 UVPG folgt hier keine UVP-Pflicht. Diese Vorschrift sieht für infrastrukturelle Hafenanlagen eine allgemeine Vorprüfung vor. Sie umfasst aber nur infrastrukturelle Vorhaben, die

<sup>157</sup> Wysk in: Kopp/Ramsauer, § 63 VwVfG Rn. 34.

<sup>158</sup> Peters/Balla/Hesselbarth in: Peters/Balla/Hesselbarth, § 7 UVPG Rn. 16.

<sup>159</sup> BVerwG, Urteil vom 17.12.2013, Az.: 4 A 1/13.

auch unmittelbar das Gewässer betreffen, wie etwa die Infrastruktur für ein Containerterminal (insbesondere Kaimauern),<sup>160</sup> Kreuzfahrtterminals<sup>161</sup> oder Landungsstege. Die Vorhabenbegriffe der Anlage 1 UVPG sind im Zweifel unter Rückgriff auf das jeweilige Fachrecht auszulegen.<sup>162</sup> Infrastrukturelle Hafenanlagen sind Teil der wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers. Diese Vorhaben umfassen demnach nur Anlagen, die unmittelbar ein Gewässer betreffen und potenziell mit einer Benutzung oder einem Ausbau des Gewässers einhergehen. So setzen Vorhaben, die den Bau einer infrastrukturellen Hafenanlage betreffen, stets ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG bzw. § 14 WaStrG und damit den Ausbau eines Gewässers bzw. einer Bundeswasserstraße voraus.<sup>163</sup> Mit der Errichtung einer Ammoniak-Bunkerstation erfolgt aber kein Ausbau eines Gewässers oder einer Bundeswasserstraße.<sup>164</sup> Als Vorhaben, die sich ausschließlich auf Landflächen beziehen, sind Bunkerstationen nicht vom Begriff der infrastrukturellen Hafenanlagen erfasst.

#### 4.3.2.3 Änderungsvorhaben

Die Errichtung von Ammoniak-Bunkerstationen ist nicht als Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG hinsichtlich eines bestehenden Hafens UVP-pflichtig. Eine Änderung liegt abstrakt formuliert vor, wenn die Gesamtkonzeption der Anlage geändert wird.<sup>165</sup> Zur genaueren Beurteilung im Einzelfall ist auf das materielle Recht zurückzugreifen.<sup>166</sup> Das maßgebliche Fachrecht ist hier das WVHaSiG M-V. Der Begriff der Änderung eines Hafens nach § 6 WVHaSiG M-V ist aber dem Regelungszweck nach eng auszulegen, sodass nur Anlagen umfasst sind, die den unmittelbaren Hafenfunktionen wie etwa dem Güterumschlag und dem Anlegen von Schiffen zuzurechnen sind. Einrichtungen, die nur mittelbar dem Hafen dienen und auch unabhängig von diesem betrieben werden könnten, sind dagegen nicht von der Vorschrift erfasst. Da Bunkeranlagen nicht unmittelbar dem Hafenbetrieb dienen, liegt in ihrer Errichtung auch keine Änderung eines Hafens. Schließlich modifiziert die Errichtung einer Bunkeranlage nicht die Gesamtkonzeption eines Hafens.

<sup>160</sup> OVG Hamburg, Urteil vom 12.05.2021, Az.: 1 Bf 492/19.

<sup>161</sup> OVG Hamburg, Beschluss vom 08.01.2020, Az.: 2 Bs 183/19.

<sup>162</sup> Peters/Balla/Hesselbarth, § 1 UVPG Rn. 4.

<sup>163</sup> Peters/Balla/Hesselbarth in: Peters/Balla/Hesselbarth, § 1 UVPG Rn. 19.

<sup>164</sup> Siehe Abschnitt 4.6.3.1 und Abschnitt 4.8.2.1.

<sup>165</sup> Hamacher in: Schink/Reidt/Mitschang, § 2 UVPG Rn. 53.

<sup>166</sup> BVerwG, Urteil vom 18.12.2014, Az.: 4 C 36/13; Tepperwien in: Schink/Reidt/Mitschang, § 9 UVPG Rn. 1.

## 4.4 Arbeitsschutzrecht

### Zusammenfassung:

- ✔ Ammoniak-Bunkerstationen sind erlaubnispflichtige überwachungsbedürftige Anlagen.
- ✔ Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Anforderungen der BetrSichV zu Aufstellung, Bauart und Betriebsweise und die Anforderungen der GefStoffV<sup>167</sup> zu Brand- und Explosionsschutz erfüllt sind; dies wird auf Grundlage der Stellungnahme einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft.
- ✔ Es gelten bestimmte Betriebspflichten:
  - ✔ Es ist ein Arbeitsplatzgrenzwert von 20 ml/m<sup>3</sup> (ppm) bzw. 14 mg/m<sup>3</sup> Ammoniak in der Luft am Arbeitsplatz zu beachten.
  - ✔ Es ist eine Ermittlung und Beurteilung potenzieller Gefährdungen der betrieblichen Sicherheit und Gesundheit (Gefährdungsbeurteilung) vorzunehmen.
  - ✔ Auf ihrer Grundlage sind Schutzmaßnahmen zu treffen: vorrangig technische Maßnahmen zur Gefahrvermeidung, ergänzend organisatorische und personenbezogene Maßnahmen.
  - ✔ Prüfpflichten: Sowohl vor der erstmaligen Inbetriebnahme als auch vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichten Änderungen und wiederkehrend im Laufe des Betriebszeitraums sind Prüfungen durch eine ZÜS vorzunehmen; es ist ausführlich zu dokumentieren.

### 4.4.1 Allgemeines

Auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts finden sich hier relevante Regelungen im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)<sup>168</sup>, im Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG),<sup>169</sup> in der BetrSichV, in der

<sup>167</sup> Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist (GefStoffV).

<sup>168</sup> Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist (ArbSchG).

<sup>169</sup> Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) (ÜAnlG).

ArbStättV und in der GefStoffV.<sup>170</sup> Der allgemeine betriebliche Arbeitsschutz ist im ArbSchG geregelt, während das ÜAnlG die Anforderungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb sogenannter überwachungsbedürftiger Anlagen beschreibt (§ 1 Abs. 1 S. 1 ÜAnlG). Sowohl das ArbSchG als auch das ÜAnlG werden durch die BetrSichV in Bezug auf die Verwendung von Arbeitsmitteln konkretisiert.<sup>171</sup> Zu den Arbeitsmitteln gehören gemäß § 2 Abs. 1 BetrSichV auch überwachungsbedürftige Anlagen. Bei den im Rahmen dieser Studie behandelten Ammoniak-Bunkerstationen handelt es sich um solche überwachungsbedürftigen Anlagen.<sup>172</sup>

Die BetrSichV ist Teil des technischen Arbeitsschutzes, welcher die Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit betrifft, die von Betriebseinrichtungen, technischen Arbeitsmitteln, Gefahrstoffen, den Arbeitsstätten und Produktions- und Arbeitsverfahren ausgehen können.<sup>173</sup> Ebenfalls Teil des technischen Arbeitsschutzes ist die ArbStättV.<sup>174</sup> Sie umfasst Regelungen bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte (vgl. § 1 Abs. 1 ArbStättV). Arbeitsstätten sind gemäß § 2 Abs. 1 ArbStättV Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden auf dem Betriebsgelände sowie Orte im Freien auf dem Betriebsgelände, jeweils sofern sie zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind. Die Regelungen der BetrSichV sowie der ArbStättV ersetzen die des ArbSchG nicht, sondern die Vorschriften ergänzen sich wechselseitig.<sup>175</sup> Entsprechend ist das Verhältnis zum ÜAnlG. Die GefStoffV weist eine Doppelnatur auf: Sie ist sowohl Teil des Arbeitsschutzrechts als auch des Stoffrechts.<sup>176</sup> Im Rahmen dieser Studie wird sie bei den folgenden Ausführungen zum Arbeitsschutzrecht behandelt.

---

<sup>170</sup> Wiebauer in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, vor § 1 ArbSchG Rn. 12, 21.

<sup>171</sup> Vgl. Wink in: Kollmer/Klindt/Schucht, § 1 BetrSichV Rn. 1a.

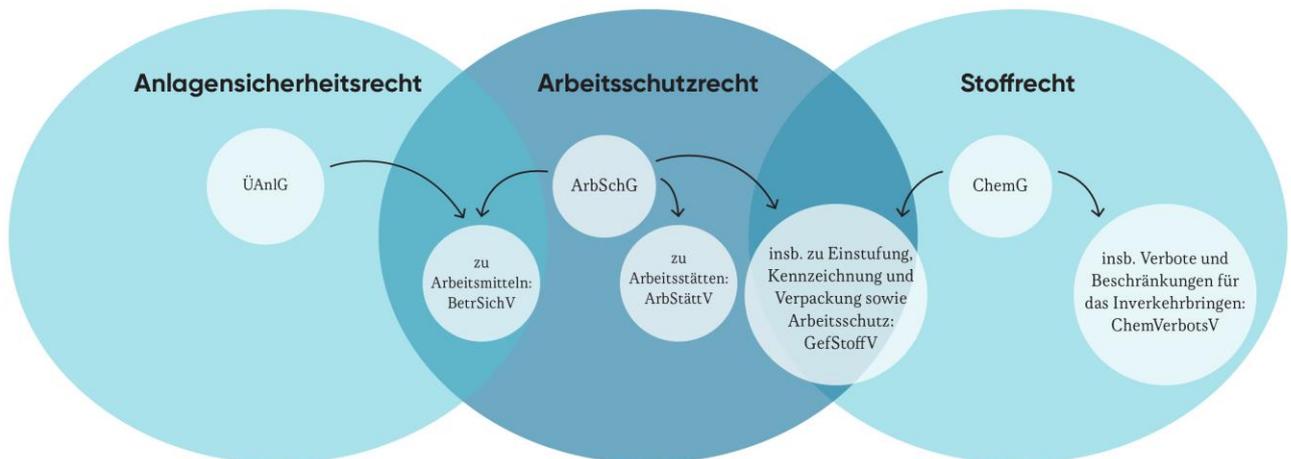
<sup>172</sup> Siehe Abschnitt 4.4.2.1.

<sup>173</sup> Vgl. Henssler in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, Münchener Kommentar 8. Auflage 2020, § 618 BGB Rn. 11 und 13.

<sup>174</sup> Wiebauer/Kollmer in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, vor § 1 ArbStättV Rn. 4.

<sup>175</sup> Wiebauer in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, § 3 ArbSchG Rn. 1.

<sup>176</sup> Vgl. Wagner/Spiecker gen. Döhmann, JuS 2016, 413 (417).



**Abbildung 13: hier relevante Rechtsquellen des Arbeitsschutzrechts**

Quelle: eigene Darstellung

Die Regelungen des ArbSchG, der BetrSichV und der ArbStättV sowie die arbeitsschutzbezogenen Regelungen der GefStoffV betreffen die Rechte und Pflichten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere die Pflichten des oder der Arbeitgeber:in. Diese Regelungen setzen also voraus, dass der oder die Betreiber:in der Ammoniak-Bunkerstation Beschäftigte zum Betrieb einsetzt, was üblicherweise der Fall sein wird (§ 2 Abs. 3 ArbSchG, § 2 Abs. 3 BetrSichV). Das ÜAnlG und die Regelungen der BetrSichV zu überwachungsbedürftigen Anlagen richten sich hingegen an den oder die jeweilige:n Betreiber:in der Anlage (§ 3 Abs. 1 ÜAnlG), der oder die nicht zwingend Arbeitgeber:in sein muss. Diese Vorschriften finden selbst dann Anwendung, wenn der oder die Betreiber:in keine Beschäftigten einsetzt (§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BetrSichV). Der insoweit weiter gefasste Anwendungsbereich spiegelt sich auch in der Schutzrichtung des ÜAnlG wider, das neben dem Schutz Beschäftigter auch dem Schutz anderer Personen dient, die sich im Gefahrenbereich einer überwachungsbedürftigen Anlage aufhalten (§ 1 Abs. 1 S. 2 ÜAnlG).

Ein zentraler Aspekt des ArbSchG ist die Pflicht des oder der Arbeitgeber:in, eine Beurteilung potenzieller Gefährdungen der betrieblichen Sicherheit und Gesundheit (Gefährdungsbeurteilung) vorzunehmen (§ 5 ArbSchG). Auf deren Grundlage hat er oder sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG). Die für die Gefährdungsbeurteilung und die Schutzmaßnahmen gelten-

den Maßgaben werden durch die Verordnungen (BetrSichV, ArbStättV und GefStoffV) und technischen Regeln für spezifische Bereiche konkretisiert.<sup>177</sup> So hat der oder die Arbeitgeber:in etwa eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte vorzunehmen (§ 3 Abs. 1 S. 1-3 ArbStättV). Dabei sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) ASR V3 zu beachten. Mögliche Gefahren können sich hier insbesondere aufgrund der Arbeit im Freien durch Sonneneinstrahlung und Kälte ergeben. Außerdem sind Brand- und Lärmgefährdungen zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 S. 4 ArbStättV sind insbesondere die ASR A2.1, ASR A2.2 und ASR A3.7 zu beachten.

Eine parallele Regelung hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung findet sich in § 4 ÜAnlG. Die Ergebnisse der Beurteilung sind gemäß § 4 S. 2 ÜAnlG zu dokumentieren. Im Einzelnen sind aber auch hier die spezifischen Regelungen der BetrSichV, der GefStoffV sowie ggf. der ArbStättV maßgeblich. Auf die Konkretisierungen hinsichtlich der Pflichten der Arbeitgeber:innen bzw. Anlagenbetreiber:innen durch die BetrSichV und die GefStoffV sowie die entsprechenden technischen Regeln wird im Folgenden eingegangen.

#### 4.4.2 BetrSichV

Die BetrSichV dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln. Die Vorschriften der BetrSichV finden bei der Errichtung und dem Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen Anwendung.

Denn die Verordnung gilt für „die Verwendung von Arbeitsmitteln“, § 1 Abs. 1 S. 1 BetrSichV. Arbeitsmittel werden als „Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen“ definiert, § 2 Abs. 1 BetrSichV. Dabei umfasst der Begriff der Verwendung jegliche Tätigkeit mit dem Arbeitsmittel, darunter das Bedienen bzw. das Betreiben, § 2 Abs. 2 BetrSichV. Die Ammoniak-Bunkerstation ist eine – in diesem Fall überwachungsbedürftige<sup>178</sup> – Anlage, die von Beschäftigten des oder der Betreiber:in bei der Arbeit verwendet wird, indem sie insbesondere für den Bunkervorgang gebraucht bzw. betrieben sowie überwacht wird.

##### 4.4.2.1 Einstufung der Ammoniak-Bunkerstationen als überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der BetrSichV und Erlaubnispflicht

Welche Anlagen überwachungsbedürftig sind, wird in den ÜAnlG bzw. in der BetrSichV geregelt. Dabei bestimmt § 2 Nr. 1 ÜAnlG abstrakt, dass es sich um solche Anlagen handelt,

<sup>177</sup> Vgl. Kreuzberg in: Kollmer/Klindt/Schucht, § 5 ArbSchG Rn. 8.

<sup>178</sup> Siehe sogleich Abschnitt 4.4.2.1.

*a) die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können und*

*b) von denen beim Betrieb erhebliche Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit insbesondere Beschäftigter ausgehen können und die deshalb in einer auf Grund des § 31 erlassenen Rechtsverordnung als überwachungsbedürftige Anlagen bestimmt sind.*

Die BetrSichV, als Verordnung im Sinne des § 31 ÜAnlG, bestimmt wiederum im Einzelnen, welche Anlagen betroffen sind. Danach gelten Ammoniak-Bunkerstationen als überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der BetrSichV.

Überwachungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 13 BetrSichV solche, die entweder in Anhang 2 BetrSichV genannt oder nach § 18 Abs. 1 BetrSichV erlaubnispflichtig sind.<sup>179</sup>

Ammoniak-Bunkerstationen fallen unter den Anhang 2 der BetrSichV. Wird das Ammoniak in der Bunkerstation druckverflüssigt gelagert, handelt es sich nach der BetrSichV um eine Druckanlage. Druckanlagen werden in Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV ausdrücklich genannt und gehören aus diesem Grund zu den überwachungsbedürftigen Anlagen. Unter einer Druckanlage versteht man nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1. S. 1 lit. c) cc) BetrSichV auch Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter (Füllanlagen), die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge mit Gasen zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff befüllt werden. Auch die Voraussetzung des Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 2.1 S. 1 BetrSichV ist üblicherweise erfüllt, da die Ammoniak-Bunkerstation regelmäßig ein Druckgerät im Sinne der Druckgeräterichtlinie<sup>180</sup> ist.<sup>181</sup>

Ammoniak-Bunkerstationen sind zudem sowohl bei einer druckverflüssigten als auch tiefgekühlten Lagerung des Ammoniaks als Gasfüllanlagen gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BetrSichV erlaubnispflichtig. Zu den Gasfüllanlagen zählen auch Anlagen zum Befüllen von Wasserfahrzeugen mit entzündbaren

<sup>179</sup> Nach der Definition gehören außerdem zu den überwachungsbedürftigen Anlagen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb dieser überwachungsbedürftigen Anlagen dienen.

<sup>180</sup> Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Druckgeräterichtlinie).

<sup>181</sup> Vgl. zu Erdgastankstellen Leitlinie A-31-PED 2014/68/EU der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Druckgeräterichtlinie, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/33402/attachments/1/translations/de/renditions/pdf>.

Gasen, wie Ammoniak, im Sinne von Anhang 1 Nr. 2.2 der CLP-VO<sup>182</sup> zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff. Konkretisiert wird diese Erlaubnispflicht in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 1122)<sup>183</sup>.

Mit der Einstufung als überwachungsbedürftige Anlage entstehen weitergehende Pflichten für den oder die Betreiber:in/Arbeitgeber:in von Ammoniak-Bunkerstationen.<sup>184</sup> Geschützt werden durch den § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 11 und Abs. 15 BetrSichV nicht nur die Beschäftigten, sondern auch weitere Personen, die sich bei der Verwendung des Arbeitsmittels im Gefahrenbereich der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Betriebsgeländes befinden. Mithin werden auch Kundinnen oder Kunden der Ammoniak-Bunkerstation in den Schutzbereich der BetrSichV einbezogen.

#### 4.4.2.2 Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 BetrSichV

Wie oben dargestellt, sind Ammoniak-Bunkerstationen gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BetrSichV erlaubnispflichtig. Bei Anlagen mit einer Kapazität ab drei Tonnen ist die BetrSichV-Erlaubnis in die erforderliche BImSchG-Genehmigung miteingeschlossen; bei Anlagen unter drei Tonnen ist dagegen keine BImSchG-Genehmigung erforderlich, und die BetrSichV-Erlaubnis separat einzuholen. Die Erlaubnis schließt in diesen Fällen ihrerseits andere Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung, mit ein.<sup>185</sup>

Zu unterscheiden ist, ob die Ammoniak-Bunkerstation als einzelne Anlage oder als weiterer Anlagenteil an einer bestehenden Bunkerstation errichtet werden soll. In letzterem Fall wird die Bauart und Betriebsweise der bestehenden Bunkerstation verändert, sodass mögliche Gefährdungen, die sich aus der Wechselwirkung der beiden Teile aufgrund des räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhangs ergeben, insgesamt betrachtet werden müssen, § 18 Abs. 3 S. 6 Nr. 1 BetrSichV. Hier ist der oder die Antragsteller:in verpflichtet, im Rahmen der Einreichung des Erlaubnisantrags die entsprechenden Unterlagen über mögliche Gefährdungen sowie Anforderungen und Schutzmaßnahmen an die Tankstelle darzulegen.

<sup>182</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 S. 1) (CLP-VO).

<sup>183</sup> Ausschuss für Betriebssicherheit, Technische Regeln für Betriebssicherheit, Änderung von Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen-ermittlung der Prüfpflicht nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und der Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV, TRBS 1122, S. 5 ff, abrufbar unter: [https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/pdf/TRBS-1122.pdf? blob=publicationFile&v=5](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/pdf/TRBS-1122.pdf?blob=publicationFile&v=5).

<sup>184</sup> Siehe Abschnitt 4.4.2.3.

<sup>185</sup> Siehe hierzu Abschnitt 4.1.1.

Im Übrigen sind dem Antrag alle Unterlagen beizufügen, die für dessen Beurteilung erforderlich sind, § 18 Abs. 3 S. 3 BetrSichV. Die Unterlagen müssen vollständig, plausibel und aussagekräftig sein.<sup>186</sup> Insbesondere muss aus den Unterlagen hervorgehen, dass die Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch denen der GefStoffV entsprechen und dass die sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet sind.<sup>187</sup> Zudem ist dem Antrag ein Bericht einer zugelassenen Überwachungsstelle beizufügen, der bestätigt, dass die Anlage bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen sicher betrieben werden kann (§ 18 Abs. 3 S. 7 BetrSichV). Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden, § 18 Abs. 3 S. 1 BetrSichV.

Die Prüfung der Erlaubnis ist eine gebundene Entscheidung, sodass der oder die Antragsteller:in einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis hat, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>188</sup> Das ist der Fall, wenn die Anforderungen der BetrSichV zur Aufstellung, Bauart und Betriebsweise und der GefStoffV zum Brand- und Explosionsschutz erfüllt sind, § 18 Abs. 4 BetrSichV. Die Erlaubnisbehörde nimmt die Prüfung grundsätzlich auf Grundlage des Prüfberichts der zugelassenen Überwachungsstelle<sup>189</sup> vor und prüft vor allem, ob der Antrag vollständig und plausibel ist.<sup>190</sup>

#### 4.4.2.3 Pflichten für den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen

Aus § 3 ArbSchG, §§ 3 ff. ÜAnlG und § 4 BetrSichV ergeben sich jeweils Grundpflichten des oder der Betreiber:in/Arbeitgeber:in, die sich dabei im Wesentlichen inhaltlich entsprechen. Der oder die Arbeitgeber:in muss im Rahmen der Grundpflichten zum einen seinen oder ihren Betrieb mit Blick auf den Arbeitsschutz regelmäßig kontrollieren und gegebenenfalls anpassen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG, Pflicht zur Überprüfung, Anpassung und Verbesserung).<sup>191</sup> Zum anderen dürfen Arbeitsmittel erst verwendet werden, wenn eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt ist und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen sind, um sicherzustellen, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist (§ 4 Abs. 1 BetrSichV, § 5 ArbSchG, §§ 4, 5 Abs. 1 ÜAnlG).

<sup>186</sup> Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (LV 49), Nr. 3.2.1 Abs. 2.

<sup>187</sup> Siehe zu den Details zur BetrSichV: UNITI et al., Praxis-Leitfaden Tankstellen (DLF-TS 001), Prüfungen an Tankstellen gem. BetrSichV, AwSV und 20./21 BImSchG.

<sup>188</sup> BR-Drs. 400/14, S. 93.

<sup>189</sup> Zu den Prüfpflichten siehe Abschnitt 4.4.2.3.

<sup>190</sup> Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (LV 49), Nr. 5.2. Abs. 1.

<sup>191</sup> Wank in: Müller-Glöge/Preis/Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, § 3 ArbSchG Rn. 3.

Für die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV sind die TRBS 1111 und die TRBS 2141 zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Schutzmaßnahmen gilt nach § 4 Abs. 2 BetrSichV das sogenannte „TOP-Prinzip“.<sup>192</sup> Es ist für überwachungsbedürftige Anlagen in § 5 Abs. 1 S. 3 ÜAnlG normiert und gibt die Rangfolge der Schutzmaßnahmen wieder: 1. Technische Schutzmaßnahmen, 2. Organisatorische Schutzmaßnahmen und 3. Personenbezogene Schutzmaßnahmen (TOP). Demnach sind vorrangig technische Schutzmaßnahmen zu treffen, um Gefährdungen zu vermeiden. Organisatorische Schutzmaßnahmen dürfen nur als Ergänzung getroffen werden und personenbezogene Schutzmaßnahmen nur, soweit eine Gefährdung nicht anderweitig vermieden werden kann. Personenbezogene Maßnahmen wie das Tragen persönlicher Schutzausrüstung dürfen also nur angeordnet werden, wenn Gefährdungen nicht mit anderen Schutzmaßnahmen begegnet werden kann.<sup>193</sup> Weitere Schutzmaßnahmen ergeben sich aus §§ 8 und 9 BetrSichV. So müssen die Arbeitsmittel z. B. sicher installiert und eingerichtet werden. Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen sind außerdem die TRBS 3146/TRGS 746 und die TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 zu berücksichtigen.

§ 8 ArbSchG und § 13 BetrSichV bestimmen Arbeitsschutzpflichten für den Fall, dass Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber:innen in derselben Arbeitsumgebung tätig werden. Der oder die Arbeitgeber:in darf demnach Arbeiten in seinem oder ihren Betrieb nur durch solche betriebsfremden Personen durchführen lassen, die die erforderliche Fachkunde haben. Bei der Gefährdungsbeurteilung müssen die Arbeitgeber:innen zusammenwirken.

Zu beachten ist schließlich, dass für Ammoniak-Bunkerstationen als überwachungsbedürftige Anlagen im Vergleich zu sonstigen Arbeitsmitteln verschärfte Prüfpflichten gelten.<sup>194</sup> Sowohl vor der erstmaligen Inbetriebnahme als auch vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend im Laufe des Betriebszeitraums sind Prüfungen durch zugelassene Überwachungsstellen vorzunehmen (§ 7 Abs. 1 ÜAnlG, §§ 15, 16 BetrSichV in Verbindung mit Nr. 4 und 5 Abschnitt 4 Anhang 2 BetrSichV). Dabei besteht eine Pflicht zur ausführlichen Dokumentation (§ 17 BetrSichV). Die §§ 9 bis 14 ÜAnlG enthalten allgemeine Vorgaben für die zugelassenen Überwachungsstellen, welche wiederum durch die BetrSichV konkretisiert werden. Aus Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 7 Tabelle 12 BetrSichV ergeben sich folgende Prüfständigkeiten und Höchstfristen:

<sup>192</sup> Vgl. hierzu Wiebauer in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, 660a. BetrSichV Rn. 9.

<sup>193</sup> Wiebauer in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, § 4 ArbSchG Rn. 47.

<sup>194</sup> Vgl. Wiebauer in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, 660a. BetrSichV Rn. 41.

Tabelle 4: Prüfständigkeiten und Höchstfristen nach der BetrSichV

Nr.	Druckanlage/Anlagenteil	Prüfungen vor Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen	Wiederkehrende Prüfungen							
			Prüfung der Druckanlage		Prüfung der Anlagenteile					
					äußere Prüfung		innere Prüfung		Festigkeitsprüfung	
Prüfständigkeit	Prüfständigkeit	Höchstfrist	Prüfständigkeit	Höchstfrist	Prüfständigkeit	Höchstfrist	Prüfständigkeit	Höchstfrist		
7.27	Ortsfeste Füllanlagen für Gase c) Druckanlagen zur Befüllung von Fahrzeugen nach Nr. 2.1 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc	Zugelassene Überwachungsstelle	Zugelassene Überwachungsstelle	5 Jahre	Die Prüfständigkeit ergibt sich aus Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 6 Tabelle 3, 4 und 8, 9 (ggf. unter Beachtung von Nr. 7.14, Nr. 7.15) Die Prüf Fristen ergeben sich aus Nr. 5.8 und Nr. 5.9 (ggf. unter Beachtung von Nr. 7.14, Nr. 7.15)					

Quelle: Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 7 Tabelle 12 BetrSichV

#### 4.4.3 GefahrstoffV

Die Vorschriften der GefStoffV über die Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen sind hier anwendbar. Sie gelten gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 GefStoffV für Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse ausgesetzt sein können. Bei Ammoniak-Bunkerstationen werden insbesondere bei der Anlieferung, beim Lagern sowie beim Bunkervorgang Tätigkeiten mit Ammoniak durch Beschäftigte durchgeführt. Dabei können aufgrund der Toxizität und der ätzenden Wirkung von Ammoniak Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten entstehen, wenn etwa das Ammoniak im Falle eines Lecks austritt.

§ 6 GefStoffV konkretisiert die nach § 5 ArbSchG vorzunehmende Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen für den Bereich der gefährlichen Stoffe.<sup>195</sup> Gefährlich sind nach § 3 Abs. 1 GefStoffV Stoffe, die den in Anhang I der CLP-VO dargelegten Kriterien entsprechen. Ein Stoff muss also Eigenschaften aufweisen, die die CLP-VO bei der Einstufung von gefährlichen Stoffen zugrunde legt. Ammoniak ist entsprechend der harmonisierten Einstufung insbesondere toxisch und ätzend, sodass es sich auch um einen gefährlichen Stoff im Sinne der GefStoffV handelt.<sup>196</sup> Der Gefährdungsbeurteilung kommt eine bedeutende Rolle zu. So darf die Tätigkeit mit den betreffenden Gefahrstoffen, mithin der Betrieb der Ammoniak-Bunkerstationen, erst aufgenommen werden, wenn die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden (§ 7 Abs. 1 GefStoffV). Bezugspunkt der Gefährdungsbeurteilung ist die jeweilige Tätigkeit. Dabei werden die verschiedenen Gefährdungsarten – etwa solche durch physikalisch-chemische Eigenschaften und solche durch toxische Eigenschaften – zunächst getrennt voneinander beurteilt. Anschließend werden sie in der Gefährdungsbeurteilung zusammengeführt (§ 6 Abs. 6 GefStoffV).<sup>197</sup> Ein Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung ist die Beurteilung der Möglichkeiten einer Substitution (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GefStoffV). Dabei wird untersucht, ob der Gefahrstoff durch ungefährlichere Alternativen ersetzt werden kann. So können Gefährdungen von vornherein vermeiden werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist durch eine fachkundige Person vorzunehmen und zu dokumentieren (§ 6 Abs. 8 und 11 GefStoffV).

Ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung regelt § 7 GefStoffV die Grundpflichten des oder der Arbeitgeber:in. Vorrangig hat er oder sie eine Substitution durchzuführen, sofern die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung erfolgte Substitutionsprüfung ergeben hat, dass Möglichkeiten hierfür bestehen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GefStoffV). Der oder die Arbeitgeber:in hat also Gefahrstoffe und Verfahren durch

<sup>195</sup> Wagner/Spiecker gen. Döhmann, JuS 2016, 413 (417).

<sup>196</sup> Siehe hierzu Abschnitt 4.9.3.

<sup>197</sup> Vgl. Kohte in: Kiel/Lunk/Oetker, Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 2, § 179 Rn. 46.

Stoffe und Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind (§ 7 Abs. 3 S. 2 GefStoffV). Möglichkeiten einer Substitution bestehen bei Ammoniak-Bunkerstationen aber nicht. Zum einen würden die in Betracht kommenden Alternativen wie Wasserstoff die Gefährdungslage insgesamt nicht verringern, da sie mit eigenen Gefahren verbunden sind (insbesondere Explosionsgefahr). Zudem fehlt es den Alternativen an der technischen Eignung. Das Ammoniak ist hier unverzichtbare Komponente, weil nur mit ihm der Zweck erfüllt werden kann, Schiffe mit der entsprechenden Antriebstechnologie mit dem Treibstoff zu versorgen.

Der oder die Arbeitgeber:in hat ferner sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden (§ 7 Abs. 8 S. 1 GefStoffV). Hierbei handelt es sich um Grenzwerte für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffs in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Sie geben an, bis zu welcher Konzentration eines Stoffs akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten im Allgemeinen nicht zu erwarten sind (§ 2 Abs. 8 GefStoffV). Für Ammoniak beträgt der Arbeitsplatzgrenzwert  $20 \text{ ml/m}^3$  (ppm) bzw.  $14 \text{ mg/m}^3$ .

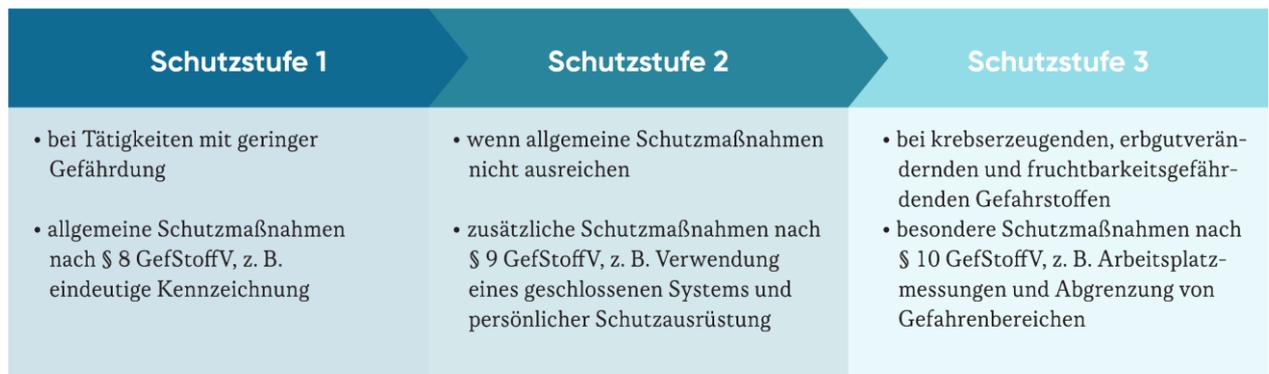
Zu den Grundpflichten des oder der Arbeitgeber:in zählt auch die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 7 Abs. 4 GefStoffV). Die GefStoffV legt insoweit ein abgestuftes Schutzmaßnahmenkonzept zugrunde. Bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung genügen allgemeine Schutzmaßnahmen nach § 8 GefStoffV wie etwa eine eindeutige innerbetriebliche Kennzeichnung der Stoffe und Mindeststandards der Arbeitshygiene (Schutzstufe 1). Genügen allgemeine Schutzmaßnahmen nicht, sieht § 9 GefStoffV zusätzliche Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit erhöhter inhalativer und dermalen Gefährdung vor.<sup>198</sup> Sie sind insbesondere dann zu ergreifen, wenn Arbeitsplatzgrenzwerte überschritten werden (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GefStoffV). Als Maßnahmen dieser Schutzstufe 2 kommen etwa die Verwendung eines geschlossenen Systems und persönlicher Schutzausrüstung in Betracht. Schließlich bestimmt § 10 GefStoffV besondere Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen (Schutzstufe 3). Beispiele solcher besonderen Schutzmaßnahmen sind Arbeitsplatzmessungen zur Ermittlung der Exposition der Beschäftigten und die Abgrenzung von Gefahrenbereichen.

Der oder die Arbeitgeber:in hat bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen die nach § 20 Abs. 4 GefStoffV bekanntgemachten technischen Regeln zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV). Hier sind

---

<sup>198</sup> § 9 GefStoffV n. F. führt die bisherigen Schutzstufen 2 und 3 der a. F. zusammen, vgl. Wiebauer in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 669. GefStoffV Rn. 11.

insbesondere die TRGS 400, TRGS 407, TRGS 500, TRGS 509, TRGS 600, TRGS 746/TRBS 3146 sowie die TRGS 800 zu beachten.



**Abbildung 14: Abgestuftes Schutzmaßnahmenkonzept nach der GefStoffV**

Quelle: eigene Darstellung

Bei Ammoniak-Bunkerstationen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 2 erforderlich. Es besteht keine lediglich geringe Gefährdung, sodass allgemeine Schutzmaßnahmen nicht genügen. Tätigkeiten mit geringer Gefährdung zeichnen sich dadurch aus, dass aufgrund der Eigenschaften des Gefahrstoffs, der Arbeitsbedingungen, der nur geringen verwendeten Stoffmenge und der nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition einzelne allgemeine Schutzmaßnahmen ausreichen (Nr. 6.2 Abs. 1 TRGS 400<sup>199</sup> in Verbindung mit § 20 Abs. 3 GefStoffV). Das Ammoniak ist bei Ammoniak-Bunkerstationen aber in großen Mengen – oftmals über drei Tonnen – vorhanden, sodass schon deshalb regelmäßig keine lediglich geringe Gefährdung besteht. Denn im Falle einer Leckage kann das Ammoniak auch in entsprechend großen Mengen freigesetzt werden. Da Ammoniak toxisch und gewässergefährdend ist, bestehen im Falle einer solchen Freisetzung in großen Mengen erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Beschäftigten und die Umwelt. Andererseits sind keine besonderen Maßnahmen nach § 10 GefStoffV zu ergreifen, weil Ammoniak nicht krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsgefährdend ist. Auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung umfassen die zu treffenden Maßnahmen daher grundsätzlich neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen (z. B. eindeutige

<sup>199</sup> Technische Regeln für Gefahrstoffe – Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vom 08.09.2017 (GMBI. 2017 S. 638) (TRGS 400).

Kennzeichnung, angemessene Hygienemaßnahmen)<sup>200</sup> vor allem die Verwendung eines geschlossenen Systems und persönlicher Schutzausrüstung.<sup>201</sup> Zu beachten ist aber, dass sich die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht pauschal bestimmen lassen, sondern stets auf Grundlage einer individuellen Gefährdungsbeurteilung festzulegen sind, sodass die Umstände des Einzelfalls maßgeblich bleiben.

Die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen sind regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, zu überprüfen (§ 7 Abs. 7 GefStoffV). Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch Messungen oder andere geeignete Methoden zu überprüfen (§ 7 Abs. 8 S. 2 GefStoffV). Bei einer Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts hat der oder die Arbeitgeber:in die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich erneuert durchzuführen und zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten (§ 9 Abs. 3 GefStoffV).

## 4.5 Baurecht

### Zusammenfassung:

- ✓ Für die hier zugrunde gelegte Form der Ammoniak-Bunkerstation ist keine separate Baugenehmigung erforderlich, da das Baugenehmigungsverfahren vollständig vom immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. vom betriebssicherheitsrechtlichen Erlaubnisverfahren verdrängt wird.
- ✓ Die inhaltlichen Vorgaben des Baurechts (materielles Baurecht) sind dennoch zu wahren.
- ✓ Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist nach den planungsrechtlichen Bereichen zu unterscheiden:
  - ✓ Häfen im Innenbereich finden sich üblicherweise in einem Gewerbegebiet, Industriegebiet oder sonstigen Sondergebiet; kleinere Ammoniak-Bunkerstationen, die hinsichtlich ihres Störpotenzials herkömmlichen Kfz-Tankstellen entsprechen, können als Tankstellen zulässige Nutzungen sein; im Übrigen sind Ammoniak-Bunkerstationen als Gewerbebetriebe mit einem Fassungsvermögen unter 30 Tonnen im Gewerbegebiet möglich, ab 30 Tonnen dagegen nur im Industriegebiet.

<sup>200</sup> Nr. 4 Abs. 2 Technische Regeln für Gefahrstoffe – Schutzmaßnahmen vom 31.01.2020 (GMBL 2019 S. 1330-1366, berichtigt nach GMBL 2020 S. 88) (TRGS 500),

<sup>201</sup> Vgl. Wiebauer in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, 669. GefStoffV Rn. 11.

- / Im Außenbereich sind Ammoniak-Bunkerstationen als privilegierte Vorhaben regelmäßig zulässig.
- / In bauordnungsrechtlicher Hinsicht sind insbesondere die Vorschriften zu den Abstandsflächen und zum Brandschutz zu beachten.

Im Rahmen des Baurechts stellt sich zunächst die Frage nach der Genehmigungspflicht der Errichtung von Ammoniak-Bunkerstationen, welche durch das formelle Baurecht geregelt ist. Hiervon zu trennen sind die sachlichen Vorgaben des Baurechts an Ammoniak-Bunkerstationen. Sie ergeben sich aus dem materiellen Baurecht.

#### 4.5.1 Genehmigungspflicht

Die baurechtliche Genehmigungspflicht ergibt sich aus den Bauordnungen der Bundesländer und bestimmt sich nach der Bauordnung des Bundeslandes, in dem die Anlage errichtet werden soll. Für die vorliegende Betrachtung wird die LBauO M-V herangezogen, da zu erwarten ist, dass die Ammoniak-Bunkerstationen in der Küstenregion der Ostsee errichtet werden.

Bei den Ammoniak-Bunkerstationen handelt es sich um bauliche Anlagen, deren Errichtung grundsätzlich baugenehmigungspflichtig ist, § 59 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 LBauO M-V.

Das Baugenehmigungsverfahren wird jedoch bei Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Kapazität ab drei Tonnen nach § 13 BImSchG durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verdrängt.<sup>202</sup> Bei Ammoniak-Bunkerstationen mit einer Kapazität unter drei Tonnen wird das Baugenehmigungsverfahren gemäß § 60 Nr. 4 LBauO M-V durch das betriebssicherheitsrechtliche Erlaubnisverfahren verdrängt. Ausgenommen von der baurechtlichen Genehmigungspflicht sind hiernach die Anlagenteile, die einem Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 4 BetrSichV unterliegen.<sup>203</sup> Dieser Vorrang des betriebssicherheitsrechtlichen Verfahrens greift nur hinsichtlich der Anlagenteile, die den Kraftstoff enthalten und abgeben.<sup>204</sup> Jedoch ist damit beim hier zugrunde gelegten Aufbau der Bunkerstation die gesamte Ammoniak-Bunkerstation erfasst, sodass keine Baugenehmigung erforderlich ist.

<sup>202</sup> Siehe hierzu Abschnitt 4.1.1.

<sup>203</sup> Siehe hierzu Abschnitt 4.4.2.1.

<sup>204</sup> Vgl. zur Parallelvorschrift in der BayBO VG Ansbach, Urteil vom 08.02.2017, Az.: AN 9 K 16.00405.

## 4.5.2 Materielles Baurecht

Aus der Verdrängung des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 13 BImSchG bzw. § 60 Nr. 4 LBauO M-V folgt aber nicht, dass die materiellen Vorgaben des Baurechts nicht umfassend einzuhalten sind. § 13 BImSchG und § 60 Nr. 4 LBauO M-V begründen jeweils ausschließlich eine formelle Konzentrationswirkung.<sup>205</sup> Das bedeutet, dass der oder die Anlagenbetreiber:in zwar formal nur die vorrangige Erlaubnis erhält, die materiell-rechtlichen Vorgaben des Baurechts dabei aber mitgeprüft werden. Es bleiben auch bauaufsichtliche Maßnahmen wie eine Nutzungsuntersagung möglich, § 59 Abs. 3 LBauO M-V. Dementsprechend werden die Regelungen des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts im Folgenden umfassend dargestellt.

### 4.5.2.1 Bauplanungsrecht

Die Vorschriften über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit finden nach § 29 Abs. 1 BauGB Anwendung auf Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben. Die bauliche Anlage muss außerdem bodenrechtliche Relevanz haben, also einen der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten städtebaulichen Belange berühren können.<sup>206</sup> Der Bau von Ammoniak-Bunkerstationen hat als Vorhaben die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand. Die bodenrechtliche Relevanz des Vorhabens folgt daraus, dass die Belange des Umweltschutzes, des Personen- und Güterverkehrs und des Küsten- und Hochwasserschutzes berührt sein können, § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a, e, f, Nr. 9, 12 BauGB.

#### 4.5.2.1.1 Bepanter Innenbereich

##### 4.5.2.1.1.1 Geltungsbereich eines Bebauungsplans

Da die Ammoniak-Bunkerstationen in Häfen errichtet werden sollen, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben in der Regel im Geltungsbereich eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans errichtet werden soll. Damit richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB. Das Vorhaben darf also den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen.

##### 4.5.2.1.1.1.1 Sonstige Sondergebiete

In Betracht kommt ein qualifizierter Bebauungsplan, der ein sonstiges Sondergebiet, insbesondere ein Sondergebiet Hafen festsetzt (§ 11 BauNVO). Hintergrund der Möglichkeit, sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO festzusetzen, ist, dass die Gemeinden grundsätzlich dem bauplanungsrechtlichen

<sup>205</sup> Vgl. Jarass, § 13 BImSchG Rn. 1; Begründung zum Gesetzesentwurf, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 4/1810, S. 147.

<sup>206</sup> Spieß in: Jäde/Dirnberger, § 29 BauGB Rn. 14.

Typenzwang unterliegen. Hiernach sind die festsetzungsfähigen Inhalte eines Bebauungsplans abschließend in § 9 BauGB in Verbindung der BauNVO festgelegt.<sup>207</sup> Um Nutzungen, die mit den vertyp-ten Baugebieten nicht zugelassen werden können, ausnahmsweise zu ermöglichen, besteht die Möglichkeit der Festsetzung von sonstigen Sondergebieten. Hier ist die Gemeinde nicht an die in den §§ 2-10 BauNVO genannten Nutzungsarten gebunden, sondern hat ein Festsetzungserfindungsrecht.<sup>208</sup> Für die Festsetzung eines Sondergebiets sind dessen Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen. Hierzu gehört auch die Entscheidung, welche Anlagen allgemein zulässig, unzulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig sind, wobei dies auch durch negative Beschreibungen erfolgen kann.<sup>209</sup>

---

<sup>207</sup> Köpfler in: Spannowsky/Hornmann/Kämper, BeckOK BauNVO, § 11 BauNVO Einl.

<sup>208</sup> Decker in: Jäde/Dirnberger, § 11 BauNVO Rn. 5.

<sup>209</sup> BVerwG, Urteil vom 14.04.1989, Az.: 4 C 52.87.

Der Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Sassnitz (Fährhafen Sassnitz – Sondergebiet Süd) trifft beispielsweise folgende Festsetzungen:

**1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1,11 BauNVO)

1.1 Die Sonstigen Sondergebiete Seehafen 1- 5 dienen der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Anlagen und Betrieben eines Seehafens.

**zulässig sind:**

- Anlagen und Betriebe aller Art, die in enger wirtschaftlicher, funktionaler und technischer Verbindung mit den Zielen und Zwecken eines Seehafens stehen ( wie z.B. Verlade- und Transporteinrichtungen, zugehörige Gleis- und Straßenverkehrsflächen, Lagerplätze, Lagerhäuser; Einrichtungen, welche zum Betrieb von Liegeplätzen erforderlich sind, Bootsbauwerkstätten )
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstelle
- Verkaufseinrichtungen (Verkaufsfläche von maximal 80 m<sup>2</sup> pro Verkaufseinrichtung und pro Unternehmen )
- Für Produzenten, Dienstleister, Serviceanbieter wird eine maximale Verkaufsfläche von 10% der Gesamtfläche des jeweiligen Gewerbebetriebes an der Stätte der Leistung festgesetzt
- Dienstleistungen und Serviceeinrichtungen
- Anlagen für den ruhenden Verkehr
- Die zur Deckung des Bedarfs des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften
- Solaranlagen auf Gebäuden

**Ausnahmsweise zulässig sind:**

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, die unmittelbar und mittelbar mit der Hafennutzung verknüpft sind.
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Nutzungsänderung von gewerblichen Anlagen in kulturelle und sportliche Anlagen im Zeitraum vom 15.04. bis 15.10. des Jahres im Teilgebiet SO 3 H

**unzulässig sind:**

- Einzelhandel über 80 m<sup>2</sup> ist auch ausnahmsweise nicht zulässig
- Vergnügungsstätten
- Windenergieanlagen

**Abbildung 15: Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Sassnitz (Fährhafen Sassnitz – Sondergebiet Süd)**

Quelle: [https://bauleitplaene-mv.de/download/130730080080\\_00000000\\_QBP\\_029\\_UP\\_000\\_0\\_R\\_G\\_000\\_5003.pdf](https://bauleitplaene-mv.de/download/130730080080_00000000_QBP_029_UP_000_0_R_G_000_5003.pdf)

Im Rahmen der Bestimmung der zulässigen Art der Nutzung können die Gemeinden auch Anforderungen an das Emissionsverhalten von Anlagen festsetzen, die über die Maßgaben des allgemeinen

Immissionsschutzrechts hinausgehen.<sup>210</sup> Insoweit konkretisieren die Gemeinden den Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen.<sup>211</sup>

Teilweise nennen Bebauungspläne, die ein Sondergebiet Hafen festsetzen, explizit Bootstankstellen als zulässige Art der Nutzung.<sup>212</sup> Hiervon sind auch Ammoniak-Bunkerstationen in einem mit typischen Sportbootstankstellen vergleichbaren Ausmaß umfasst. Auch von einer weiten Festsetzung wie „Anlagen und Betriebe aller Art, die in enger wirtschaftlicher, funktionaler und technischer Verbindung mit den Zielen und Zwecken eines Seehafens stehen“ oder „Anlagen, die dem Hafenbetrieb dienen“, sind Ammoniak-Bunkerstationen erfasst, da sie der Treibstoffversorgung der Schiffe im Hafen dienen.

Zudem sind gegebenenfalls anlagenbezogene Emissionsvorgaben des Bebauungsplans zu wahren.

Neben diesen Maßgaben zur Art der baulichen Nutzung sind schließlich Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur überbaubaren Grundstücksfläche zu beachten.

#### **4.5.2.1.1.1.2 Gewerbe- oder Industriegebiet**

Teils werden an Häfen auch andere Gebietstypen, insbesondere Gewerbe- oder Industriegebiete, festgesetzt.<sup>213</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage, ob Ammoniak-Bunkerstationen unter den Begriff der Tankstelle nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO fallen. Sie sind in Gewerbe- und Industriegebieten allgemein zulässige Nutzungen. Der Begriff der Tankstelle im Sinne der BauNVO bezeichnet Verkaufsstellen für im Wesentlichen Betriebsstoffe für Kfz.<sup>214</sup> Bei diesem herkömmlichen Begriffsverständnis sind demnach Tankstellen für Wasserfahrzeuge nicht umfasst. Jedoch ist dieses Verständnis nicht zwingend und auch Anlagen zum Betanken von Wasserfahrzeugen bewegen sich im Rahmen der Wortlautgrenze. Auch ist es denkbar, dass die verordnungsgebende Gewalt – ähnlich wie bei Ladepunkten für Elektrofahrzeuge<sup>215</sup> – solche Tankstellen schlicht nicht bedacht hat. Maßgeblich ist bei einer Betrachtung nach dem Normzweck letztlich das Störpotenzial der jeweiligen Nutzung. Damit ist für die Einordnung als Tankstelle entscheidend, ob die Ammoniak-Bunkerstation hinsichtlich der Kundinnen und Kunden und des Tankvorgangs mit einer Kfz-Tankstelle vergleichbar ist. Das dürfte nur bei kleineren Ammoniak-Bunkerstationen der Fall sein. Nur

<sup>210</sup> Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 11 BauNVO Rn. 33.

<sup>211</sup> BVerwG, Urteil vom 14.04.1989, Az.: 4 C 52.87.

<sup>212</sup> So etwa Hansestadt Stralsund, Bebauungsplan Nr. 38, textliche Festsetzung I.1.1, abrufbar unter: [https://bauleitplaene-mv.de/download/130730088088\\_00000000\\_QBP\\_038\\_UP\\_000\\_0\\_R\\_G\\_000\\_5003.pdf](https://bauleitplaene-mv.de/download/130730088088_00000000_QBP_038_UP_000_0_R_G_000_5003.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

<sup>213</sup> So etwa Hansestadt Stralsund, Bebauungsplan Nr. 30a.

<sup>214</sup> Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 6 BauNVO Rn. 39.

<sup>215</sup> Vgl. hierzu Degen, NJW-Spezial 2018, 748.

bei ihnen werden die mit dem An- und Abfahrtsverkehr der bedienten Schiffe einhergehenden Störungen und die Dauer des Tankvorgangs mit Kfz-Tankstellen vergleichbar sein. Dagegen wird bei Ammoniak-Bunkerstationen, die Fracht- oder Kreuzfahrtschiffe bedienen, regelmäßig eine höhere Störungsintensität bestehen.

Jedenfalls können Ammoniak-Bunkerstationen als Gewerbebetriebe aller Art eine zulässige Art der Nutzung sein (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Allerdings müssen alle Anlagen in einem Baugebiet auch gebietsverträglich sein. Das setzt voraus, dass sie den im jeweiligen Gebiet zulässigen Störgrad einhalten.<sup>216</sup> Dieser ist im Gewerbegebiet auf nicht erheblich belästigende Betriebe beschränkt.<sup>217</sup> Als Maßstab sind dabei auch die Vorschriften des immissionsschutzrechtlichen Verfahrensrechts heranzuziehen.<sup>218</sup> Nach der sogenannten eingeschränkten Typisierungslehre sind Anlagen, die nach der 4. BImSchV dem förmlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, grundsätzlich nur im Industriegebiet zulässig, während Anlagen, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigungspflichtig sind, auch im Gewerbegebiet möglich sind.<sup>219</sup> Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur, wenn es sich um einen atypischen Betrieb handelt, der nach seiner Art und Betriebsweise von vornherein keine Störungen befürchten lässt, sodass die Gebietsverträglichkeit dauerhaft und zuverlässig sichergestellt ist.<sup>220</sup> Entsprechend den oben dargestellten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflichten<sup>221</sup> sind folglich Ammoniak-Bunkerstationen mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr nur im Industriegebiet zulässig. Dagegen sind Ammoniak-Bunkerstationen mit einem Fassungsvermögen unter 30 Tonnen auch im Gewerbegebiet möglich.

Auch hier sind wiederum Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur überbaubaren Grundstücksfläche zu beachten.

#### **4.5.2.1.1.1.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ist die Gemeinde nicht an die üblichen Festsetzungsmöglichkeiten, wie sie in § 9 BauGB und der BauNVO geregelt sind, gebunden (§ 12 Abs. 3 S. 2 BauGB). Der Plan muss aber die zur Erfüllung seines Zwecks erforderlichen und hinreichend bestimmte Festsetzungen enthalten. Es ist daher möglich, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan weitergehende

<sup>216</sup> Schmidt-Bleker in: Spannowsky/Hornmann/Kämper, BeckOK BauNVO, § 8 BauNVO Rn. 29.

<sup>217</sup> Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 8 BauNVO Rn. 11.

<sup>218</sup> Schmidt-Bleker in: Spannowsky/Hornmann/Kämper, BeckOK BauNVO, § 8 BauNVO Rn. 33.

<sup>219</sup> Stock in: König/Roeser/Stock, § 8 BauNVO Rn. 21, 24.

<sup>220</sup> BVerwG, Urteil vom 24.09.1992, Az.: 7 C 7/92.

<sup>221</sup> Siehe Abschnitt 4.2.2.

Festsetzungen als ein qualifizierter Bebauungsplan enthält und Ammoniak-Bunkerstationen als Bootstankstellen auf dem Hafengelände zulässig sind. Um diese Fragen zu klären, macht es in vielen Fällen Sinn, vor Einreichung des Bauantrags Kontakt mit der zuständigen Behörde aufzunehmen, um das Bauvorhaben und die jeweiligen baurechtlichen Anforderungen zu besprechen.

#### **4.5.2.1.1.2 Planaufstellung**

Sofern noch kein Bebauungsplan vorhanden ist, kann sich im Einzelfall die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans anbieten. Dabei wird es entscheidend auf die Größe der Ammoniak-Bunkerstation und der sonstigen Anlagen, die das Vorhaben umfasst, ankommen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat den Vorteil, dass die Gemeinde nach § 12 Abs. 3 S. 2 BauGB in ihren Festsetzungsmöglichkeiten besonders frei ist und die Konzeption des Bauvorhabens bei dem oder der Vorhabenträger:in und nicht bei der Gemeinde liegt. Das bedeutet, dass der oder die Vorhabenträger:in in der Regel die gesamte Vorhabenplanung auf eigene Kosten übernimmt.

#### **4.5.2.1.2 Nicht beplanter Innenbereich**

Ein nicht beplanter Innenbereich ist gegeben, wenn kein Bebauungsplan vorliegt, aber ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil existiert. Hier bestimmt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Ammoniak-Bunkerstationen nach § 34 BauGB.

Der Anwendungsbereich der Norm setzt ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils voraus. Dabei ist zwischen den Tatbestandsmerkmalen des Bebauungszusammenhangs und des Ortsteils zu trennen. Sie gehen nicht ineinander auf, sondern sind kumulativer Natur.<sup>222</sup> Ein Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.<sup>223</sup> Der Bebauungszusammenhang besteht, soweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt.<sup>224</sup> Mit der letzten Bebauung endet der Bebauungszusammenhang grundsätzlich. Selbstständige Flächen, die sich der letzten Bebauung anschließen, sind also Teil des Außenbereichs.<sup>225</sup>

In Hafengebieten wird regelmäßig eine Bebauung gegeben sein, die das erforderliche Gewicht besitzt und eine organische Siedlungsstruktur aufweist. Auch der nötige Bebauungszusammenhang wird grundsätzlich bestehen. Um innerhalb dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils zu liegen, muss

---

<sup>222</sup> BVerwG, Urteil vom 30.06.2015, Az.: 4 C 5/14.

<sup>223</sup> BVerwG, Urteil vom 06.11.1968, Az.: IV C 31/66.

<sup>224</sup> BVerwG, Urteil vom 30.06.2015, Az.: 4 C 5/14.

<sup>225</sup> BVerwG, Urteil vom 22.03.1972, Az.: 4 C 121/68.

die geplante Ammoniak-Bunkerstationen aber von drei Seiten von der vorhandenen Bebauung umschlossen sein. Schließt sie sich auf einer selbstständigen Fläche an die Bebauung an, liegt sie im Außenbereich.

Betrifft das Vorhaben demnach einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, so ist zu prüfen, ob es sich hinsichtlich Art und Maß der Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB. Die nähere Umgebung umfasst die Umgebung insoweit, wie sich zum einen das Vorhaben auf sie auswirken kann und zum anderen die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt.<sup>226</sup> Maßgeblich ist daher nicht nur die Bebauung in der unmittelbaren Nachbarschaft, sondern auch die Bebauung in der weiteren Umgebung, sofern sie sich noch prägend auf das Baugrundstück auswirkt.<sup>227</sup> Sofern die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der BauNVO bezeichneten Baugebiete entspricht (faktisches Baugebiet), bestimmt sich die Zulässigkeit der Nutzungsart gemäß § 34 Abs. 2 BauGB direkt nach der BauNVO. Sonstige Sondergebiete im Sinne des § 11 BauNVO, insbesondere Hafengebiete, sind allerdings nicht in der BauNVO „bezeichnet“ im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, weil die Art der zulässigen Nutzung nicht in der BauNVO selbst geregelt ist.<sup>228</sup>

Bei Ammoniak-Bunkerstationen in Hafenbereichen kann sich das Einfügen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung folglich nicht unter Rückgriff auf § 11 BauNVO bestimmen. Die maßgebliche nähere Umgebung in den Hafenbereichen wird aber üblicherweise einem Industrie- oder Gewerbegebiet entsprechen, sodass sich die Zulässigkeit der Nutzungsart nach den entsprechenden Normen der BauNVO richtet. Ansonsten gilt für die Prüfung der Art der Nutzung, wie auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche, der Einfügungsmaßstab des § 34 Abs. 1 BauGB. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist hier zum einen maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Rahmens, der sich aus der maßgeblichen Umgebung ergibt, bewegt, zum anderen sind auch weitere städtebauliche Belange zu berücksichtigen.<sup>229</sup> Ein Vorhaben, das sich innerhalb des Rahmens hält, ist grundsätzlich zulässig, es sei denn, dass es an der gebotenen Rücksichtnahme auf die sonstige Bebauung fehlt.<sup>230</sup> Andererseits kann auch ein Vorhaben, das nicht (in jeder Hinsicht) den Rahmen einhält, zulässig sein, wenn es weder selbst, noch durch eine

<sup>226</sup> Spieß in: Jäde/Dirnberger, § 34 BauGB Rn. 67.

<sup>227</sup> Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 34 BauGB Rn. 36.

<sup>228</sup> BVerwG, Urteil vom 16.09.2019, Az.: 4 C 7/10.

<sup>229</sup> Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 34 BauGB Rn. 30.

<sup>230</sup> BVerwG, Urteil vom 26.05.1978, Az.: IV C 9/77.

etwaige Vorbildwirkung geeignet ist, bodenrechtliche Spannung hervorzurufen oder zu erhöhen (z. B. durch Verschattung oder Beeinträchtigung der Wohnruhe).<sup>231</sup>

#### **4.5.2.1.3 Außenbereich**

Im Außenbereich richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB. Die Vorschrift unterscheidet zwischen nicht privilegierten Vorhaben, welche nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, und privilegierten Vorhaben, welche sich regelmäßig gegen öffentliche Belange durchsetzen.

Die Errichtung von Ammoniak-Bunkerstationen ist grundsätzlich ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiertes Vorhaben. Diese Norm privilegiert standortgebundene Infrastruktureinrichtungen und Vorhaben, die ortsgebundenen gewerblichen Betrieben dienen. Ein Betrieb ist ortsgebunden, wenn das betreffende Gewerbe seinem Wesen und seinem Gegenstand nach auf die geografische oder geologische Eigenart der betreffenden Stelle angewiesen ist.<sup>232</sup> Bei einer Hafenanlage oder bei einer kleinteiligeren Betrachtung der im Hafen ansässigen Industrie wie Reedereien, Werften,<sup>233</sup> Logistikunternehmen, etc. handelt es sich um ortgebundene gewerbliche Betriebe. Sie sind auf die geografische Lage im Hafen für ihre Geschäftstätigkeiten angewiesen. Die Ammoniak-Bunkerstation dient der Versorgung der für den Betriebsablauf benötigten Wasserfahrzeuge.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des privilegierten Vorhabens im Außenbereich setzt nach § 35 Abs. 1 BauGB voraus, dass dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Diese Belange sind in § 35 Abs. 3 BauGB aufgelistet, jedoch nicht abschließend.

Ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB setzt sich als öffentlicher Belang gegenüber privilegierten Vorhaben nur durch, wenn die Darstellungen qualifizierte Standortaussagen treffen.<sup>234</sup> Nur wenn ein Flächennutzungsplan also ausnahmsweise eine konkrete Standortzuweisung für bestimmte Vorhaben oder Baugebiete, denen die Ammoniak-Bunkerstation nicht zugeordnet werden kann, trifft, kann diese Darstellung einer Ammoniak-Bunkerstation entgegenstehen.

---

<sup>231</sup> BVerwG, Urteil vom 26.05.1978, Az.: IV C 9/77.

<sup>232</sup> Spieß in: Jäde/Dirnberger, § 35 BauGB Rn. 49.

<sup>233</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 19.04.2021, Az.: 4 C 10/11.

<sup>234</sup> Spieß in: Jäde/Dirnberger, § 35 BauGB Rn. 191.

Das Vorhaben darf auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB). Der Begriff ist unter Heranziehung der Definition in § 3 Abs. 1, 2 BImSchG zu definieren und ggf. mit den Richt- und Grenzwerten der TA Lärm und TA Luft auszufüllen.<sup>235</sup> Das Bauplanungsrecht und das Immissionsschutzrecht stellen insoweit also inhaltlich die gleichen Maßstäbe auf; § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB geht nicht über den oben dargestellten Schutz des immissionsschutzrechtlichen Schutzgebots hinaus.<sup>236</sup>

Auch gegenüber dem Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB setzt sich die Privilegierung regelmäßig durch. Denn es muss berücksichtigt werden, dass die gesetzgebende Gewalt mit den Privilegierungstatbeständen zwangsläufig Gebäude einer gewissen Größe und Ausgestaltung und die mit ihnen einhergehende Einwirkung auf das Erscheinungsbild der Landschaft in Kauf nimmt.<sup>237</sup>

Schließlich kann auch der öffentliche Belang der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB privilegierten Vorhaben grundsätzlich nicht entgegengehalten werden.<sup>238</sup> Öffentliche Belange stehen damit der Ammoniak-Bunkerstation in einer Hafenanlage in der Regel nicht entgegen.

#### 4.5.2.2 Bauordnungsrecht

§ 6 LBauO M-V regelt eine Pflicht zur Einhaltung gewisser Abstände zwischen oberirdischen Gebäuden. Mithilfe der Abstandsflächen wird die ausreichende Besonnung, Belichtung und Luftzufuhr der Gebäude sowie die Privatsphäre der Nutzer:innen sichergestellt. Sie sind auch bei Anlagen mit den Wirkungen eines Gebäudes einzuhalten (§ 6 Abs. 1 S. 1, 2 LBauO M-V). Eine Ausnahme vom Abstandsflächenerfordernis gilt nach § 6 Abs. 8 S. 1 Nr. 1, 3 LBauO M-V für Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu drei Metern und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 Metern sowie für Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten oder außerhalb dieser Gebiete mit einer Höhe bis zu zwei Metern. Wegen vorrangigen Bauplanungsrechts sind Abstandsflächen nach § 6 Abs. 1 S. 3 LBauO M-V außerdem nicht erforderlich, soweit wegen planungsrechtlicher Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf, oder soweit sich nach der umgebenden Bebauung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB im

<sup>235</sup> Mitschang/Reidt in: Battis/Krautzberger/Löhr, § 35 BauGB Rn. 78; Spieß in: Jäde/Dirnberger, § 35 BauGB Rn. 197.

<sup>236</sup> Es wird insoweit auf Abschnitt 4.2.4.1.1 und Abschnitt 4.2.4.2.1 verwiesen.

<sup>237</sup> Spieß in: Jäde/Dirnberger, § 35 BauGB Rn. 277.

<sup>238</sup> Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 35 BauGB Rn. 110.

Innenbereich abweichende zulässige Abstände ergeben. Damit greift also keine Abstandsflächenpflicht, wenn etwa eine geschlossene Bauweise oder Baulinien an Grundstücksgrenzen festgesetzt sind oder im Innenbereich die nähere Umgebung durch entsprechende Bauweisen geprägt ist. Bei der Ammoniak-Bunkerstation wird es für das Erfordernis der Einhaltung der Abstandsflächenpflicht auf die konkrete Ausgestaltung der Anlage ankommen. Bei einer kleineren Anlage, die im Wesentlichen aus einer Zapfsäule besteht, wird die genannte Ausnahme Anwendung finden.

Nach § 14 LBauO M-V sind bauliche Anlagen außerdem so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und in Stand zu halten, dass der Brandentstehung und -ausbreitung vorgebeugt wird.

## 4.6 Wasserrecht

### Zusammenfassung:

- / In der Errichtung einer Ammoniak-Bunkerstation liegt weder ein planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau noch eine zulassungspflichtige Benutzung des Gewässers.
- / In Mecklenburg-Vorpommern besteht außerdem keine wasserrechtliche Anlagengenehmigungspflicht; auch die Anzeigepflicht greift hier nicht.
- / Die Pflichten nach § 36 WHG hinsichtlich der Gewässerunterhaltung und schädlicher Gewässereinwirkungen lassen sich bei Ammoniak-Bunkerstationen regelmäßig problemlos wahren.
- / Eine Eignungsfeststellung zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist nicht nötig.
- / Ammoniak ist allerdings ein wassergefährdender Stoff; hieraus ergeben sich Pflichten:
  - / Die Grundanforderungen nach § 17 AwSV sind zu wahren: Insbesondere muss bei Planung, Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb der Ammoniak-Bunkerstation sichergestellt werden, dass das Ammoniak nicht austritt.
  - / Ab einer Masse von einer Tonne Ammoniak sind landseitige Rückhaltemaßnahmen zu treffen.

- / In Abhängigkeit von der Kapazität der Ammoniak-Bunkerstation müssen die Betreiber:innen den ordnungsgemäßen Zustand der Ammoniak-Bunkerstation durch Sachverständige regelmäßig überprüfen lassen und Dokumentationspflichten beachten.

#### 4.6.1 Rechtsgrundlagen

Das Wasserrecht im engeren Sinne wird auch als Wasserwirtschaftsrecht oder Wasserhaushaltsrecht bezeichnet und ist Teil des Umweltrechts.<sup>239</sup> Es zielt auf den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder Überbeanspruchung ab, und will gewährleisten, dass hinreichend Wasser als natürliche Lebensgrundlage des Menschen verfügbar ist.<sup>240</sup>

Als relevante Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet des Wasserrechts sind hier die Wasserrahmenrichtlinie,<sup>241</sup> das Wasserhaushaltsgesetz (WHG),<sup>242</sup> das Wassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)<sup>243</sup> und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)<sup>244</sup> zu nennen. Die Wasserrahmenrichtlinie reguliert das europäische Gewässerschutzrecht grundlegend und setzt einen einheitlichen europäischen Ordnungsrahmen für den Gewässerschutz.<sup>245</sup> Sie beeinflusst das deutsche Wasserrecht in erheblichem Maße.<sup>246</sup> Das WHG, die Landeswassergesetze und die wasserrechtlichen Rechtsverordnungen dienen in weiten Teilen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Auf deutscher Ebene besteht zum Wasserhaushalt eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG. Grundsätzlich kommt den Ländern also nur eine Gesetzgebungskompetenz zu, solange und soweit der Bund nicht von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Hinsichtlich des Wasserhaushalts können die Länder allerdings gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 GG abweichende Regelungen treffen, wenn der Bund von seiner Kompetenz

<sup>239</sup> Durner in: Rehbinder/Schink, Grundzüge des Umweltrechts, Kap. III.9 Rn. 1 und 2.

<sup>240</sup> Vgl. auch § 1 WHG.

<sup>241</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).

<sup>242</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist (WHG).

<sup>243</sup> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) (LWaG M-V).

<sup>244</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (AwSV).

<sup>245</sup> Walter in: Kluth/Smeddinck, Umweltrecht, S. 185 Rn. 25.

<sup>246</sup> Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, vor § 1 WHG Rn. 18.

Gebrauch gemacht hat. Ausgenommen von dieser Abweichungskompetenz sind stoff- oder anlagenbezogene Regelungen. Als dritte Konstellation der Zuständigkeit der Länder kommen schließlich sogenannte Öffnungsklauseln in Betracht. Dort, wo der Bund die Länder zu anderen oder abweichenden Bestimmungen ermächtigt, können diese ausfüllende Regelungen treffen.<sup>247</sup> Der Bund hat mit dem WHG seine Gesetzgebungskompetenz ausgeübt. Es ist das zentrale Gesetz auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.<sup>248</sup> Mecklenburg-Vorpommern hat mit dem LWaG M-V von seiner verbleibenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Das WHG enthält einige Normen, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen. So hat die Bundesregierung auf Grundlage der § 23 Abs. 1 Nr. 5-8, 10 und 11 und Abs. 2, § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 S. 2 WHG die AwSV erlassen. Sie enthält Detailregelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und konkretisiert insoweit die §§ 62 ff. WHG.

#### 4.6.2 Anwendungsbereich

Nach § 2 Abs. 1 WHG findet das WHG nur auf Maßnahmen, die oberirdische Gewässer, Küstengewässer oder das Grundwasser betreffen, Anwendung. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist ein Gewässer nur das im Zusammenhang mit dem natürlichen Wasserkreislauf fließende oder stehende Wasser.<sup>249</sup> Ein oberirdisches Gewässer ist das in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Ein Küstengewässer ist das Meer zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder zwischen der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres (§ 3 Nr. 2 WHG). Dabei richtet sich die seewärtige Begrenzung von oberirdischen Gewässern, die nicht Binnenwasserstraßen des Bundes sind, nach dem Landesrecht. Gemäß § 1 Abs. 3 LWaG M-V enden oberirdische Gewässer seewärts dort, wo ihr Wasserhaushalt durch das Meer bestimmt wird. Die seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres deckt sich mit der Hoheitsgrenze und liegt bei zwölf Seemeilen.<sup>250</sup>

Das LWaG M-V erstreckt seinen Geltungsbereich grundsätzlich auch auf Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 WHG (§ 1 Abs. 1 LWaG M-V).

Bei Ammoniak-Bunkerstationen ist der Anwendungsbereich des Wasserrechts eröffnet. Sie betreffen Gewässer, die sich zur Schifffahrt eignen. Demgemäß ist der Zusammenhang zum natürlichen Wasserkreislauf gegeben. Bei den Binnengewässern, an denen die Bunkerstationen in den Häfen belegen sein

<sup>247</sup> Walter in: Kluth/Smeddinck, Umweltrecht, S. 181 Rn. 17 ff.

<sup>248</sup> Ebd., S. 181 Rn. 15.

<sup>249</sup> Siehe etwa BVerwG, Urteil vom 15.06.2005, Az.: 9 C 9/04.

<sup>250</sup> Vgl. Faßbender in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 3 WHG Rn. 39.

werden, handelt es sich um oberirdische Gewässer. Auch die Gewässer, an denen Seehäfen liegen, sind – je nach ihrer Lage im Einzelfall – als oberirdische Gewässer oder als Küstengewässer erfasst.

### 4.6.3 Zulassungspflicht

#### 4.6.3.1 Gewässerausbau, § 68 Abs. 1 WHG

Nach § 68 Abs. 1 WHG ist ein Gewässerausbau planfeststellungspflichtig. Der Begriff des Gewässerausbaus beschreibt die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 WHG).

Auch die Errichtung von Anlagen in oder an Gewässern kann als Gewässerausbau planfeststellungspflichtig sein. Die Vorschrift des § 36 WHG zu Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern schließt in ihrem Anwendungsbereich nicht etwa die Regelungen der §§ 67 ff. WHG zum Gewässerausbau aus.<sup>251</sup> Vielmehr kommt auch bei solchen Anlagen insbesondere eine wesentliche Umgestaltung der Ufer in Betracht.

Mit der Errichtung einer Ammoniak-Bunkerstationen an einem Hafen erfolgt grundsätzlich keine wesentliche Umgestaltung der Ufer des betreffenden Gewässers. Das Ufer umfasst die Landfläche zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante oder, soweit keine Böschungsoberkante besteht, der Linie des Mittelwasserstandes.<sup>252</sup> Sich hieran anschließende Geländestreifen können ausnahmsweise dem Ufer zugerechnet werden, wenn das mit dem äußeren Erscheinungsbild unter Berücksichtigung des Wasserflusses übereinstimmt, jedoch nicht, wenn sie sich vom Gewässerbett äußerlich deutlich abheben.<sup>253</sup> Die Flächen an bestehenden Häfen, auf denen die Ammoniak-Bunkerstationen errichtet werden sollen, sind jedoch üblicherweise durch Kaimauern befestigt und hierdurch sichtlich vom Gewässerbett abgegrenzt. Sie sind damit nicht mehr Teil des Ufers.

Zwar wird für die Errichtung und Erweiterung von Häfen in der Literatur - entgegen der Rechtsprechung<sup>254</sup> - teils ein umfassender Vorhabenbegriff vorgeschlagen, der auch landseitige Hafenbestandteile wie für den Umschlagbetrieb erforderliche Tankanlagen als Teil des Gewässerausbaus sieht.<sup>255</sup> Allerdings soll hier im Zuge der Errichtung der Ammoniak-Bunkerstationen nicht etwa durch eine Erweiterung des Hafenbeckens eine Herstellung oder Umgestaltung des Gewässers selbst erfolgen, der

<sup>251</sup> OVG Münster, Beschluss vom 17.08.2015, Az.: 20 A 975/14.

<sup>252</sup> Riese in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 67 WHG Rn. 58. Nach Schenk in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, § 67 WHG Rn. 24 sollen die Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG zur Orientierung herangezogen werden; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 19.02.2015, Az.: 7 C 11.12.

<sup>253</sup> Maus, UPR 2012, 176; Riese in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 67 WHG Rn. 59.

<sup>254</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 19.02.2015, Az.: 7 C 11.12.

<sup>255</sup> So Erbguth/Schubert, Rechtsfragen der Errichtung und Erweiterung von Binnenhäfen, S. 28 ff.

landseitige Maßnahmen zugerechnet werden könnten, sondern das Vorhaben ist vollständig auf den landseitigen Bau beschränkt. Es fehlt also an einer Gewässerausbaumaßnahme, zu der die landseitige Errichtung in einem funktionalen Zusammenhang stehen könnte.

#### 4.6.3.2 Benutzung, § 8 Abs. 1 WHG

Nach § 8 Abs. 1 WHG ist eine Gewässerbenutzung grundsätzlich zulassungspflichtig, soweit das WHG oder eine aufgrund des WHG erlassene Vorschrift nicht etwas anderes bestimmt. Eine Benutzung ist eine unmittelbare, zweckbestimmte Einwirkung auf ein Gewässer.<sup>256</sup> Sie setzt eine Handlung voraus, die nach ihrer objektiven Eignung unmittelbar auf ein Gewässer gerichtet ist und sich des Gewässers zur Erreichung bestimmter Ziele bedient.<sup>257</sup>

Hier ist keine Benutzung gegeben, da mit den Ammoniak-Bunkerstationen nicht zweckgerichtet und unmittelbar auf Gewässer eingewirkt werden soll. Sofern Ammoniak infolge eines Unfalls versehentlich in ein Gewässer gelangen sollte, ist keine Benutzung gegeben, da die Einwirkung nicht zweckgerichtet erfolgt.<sup>258</sup> Eine Zulassungspflicht folgt auch nicht daraus, dass die Ammoniak-Bunkerstationen der Schifffahrt dienen. Zum einen stellt die Schifffahrt selbst keine Benutzung dar.<sup>259</sup> Zum anderen hängt die Schifffahrt nur mittelbar mit dem Bunkern zusammen. Eine – wie das Bunkern – nicht auf das Gewässer gerichtete Einwirkung, die nur mittelbare Auswirkungen auf das Gewässer hat, ist nicht als Benutzung zulassungspflichtig.<sup>260</sup>

#### 4.6.3.3 Anlagengenehmigung, § 36 WHG in Verbindung mit Landesrecht

In § 36 WHG werden Anforderungen an die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern festgesetzt. Eine Genehmigungspflicht sieht die Vorschrift selbst nicht vor. Zwar bestimmen teils die Landeswassergesetze eine solche Anlagengenehmigungspflicht,<sup>261</sup> das LWaG M-V legt dagegen nur ein Anzeigeverfahren fest. Hiernach hat der oder die Vorhabenträger:in das Vorhaben anzuzeigen und die Behörde kann es gegebenenfalls untersagen (§§ 82, 89, 118 LWaG M-V). Das Gesetz sieht insoweit also kein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (in Form einer Genehmigungspflicht), sondern eine Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt vor. Eine Zulassungspflicht ergibt sich hier folglich auch nicht aus der Tatsache, dass die Anlagen an Gewässern gebaut werden. Auch eine

<sup>256</sup> Vgl. Knopp in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, § 9 WHG Rn. 17.

<sup>257</sup> BVerwG, Urteil vom 16.11.1973, Az.: IV C 44/69.

<sup>258</sup> Vgl. Knopp in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, § 9 WHG Rn. 20.

<sup>259</sup> Drost/Ell/Schütte, Das neue Wasserrecht, S. 66; Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 9 WHG Rn. 49; Knopp in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, § 9 WHG Rn. 37.

<sup>260</sup> Pape in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 9 WHG Rn. 15.

<sup>261</sup> Siehe etwa Art. 20 BayWG, § 22 LWG NRW, § 15 HWaG; vgl. auch Kersandt/Schiller, NordÖR 2010, 469 (473).

wasserrechtliche Anzeigepflicht besteht nicht, wenn das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften zulassungs- oder anzeigepflichtig ist (§ 118 Abs. 3 LWaG M-V). Ammoniak-Bunkerstationen unterliegen stets einer vorrangigen Zulassungspflicht nach dem BImSchG oder der BetrSichV und bedürfen daher keiner Anzeige nach dem LWaG M-V.

#### **4.6.4 Sonstige Pflichten**

Wenngleich keine Zulassungspflicht besteht, so sind bei Ammoniak-Bunkerstationen dennoch mehrere sonstige wasserrechtliche Pflichten zu beachten.

##### **4.6.4.1 Anforderungen an gewässerrelevante Anlagen nach § 36 WHG**

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 WHG sind Anlagen an oberirdischen Gewässern so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach notwendig ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG oder aus aufgrund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine solche schädliche Gewässerveränderung ist zu erwarten, wenn sie zum Entscheidungszeitpunkt nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln hinreichend wahrscheinlich und ihrer Natur nach auch annähernd voraussehbar ist.<sup>262</sup>

Die Gewässerunterhaltung umfasst als Mindestinhalt nach § 39 Abs. 1 WHG unter anderem die Erhaltung des Gewässerbettes, der Ufer, der Schiffbarkeit und der ökologischen Funktionsfähigkeit. Das Vorhaben soll keinen erhöhten Unterhaltungsaufwand hervorrufen. Von einer erschwerten Gewässerunterhaltung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Errichtung der Anlage einen erhöhten Personal- oder Maschinenaufwand oder höhere Kosten bei dem oder der Träger:in der Gewässerunterhaltungslast hervorruft, etwa weil das Gewässer eingeschränkt zugänglich ist oder die Pflege der Bepflanzungen nachteilig beeinflusst wird.<sup>263</sup> Es haben aber nur den Umständen nach vermeidbare, also unnötige, Beeinträchtigungen zu unterbleiben. Letztlich enthält § 36 Abs. 1 S. 1 WHG damit ein Gebot, die von der Anlage ausgehenden Erschwernisse der Gewässerunterhaltung so gering wie unter den gegebenen Umständen möglich zu halten.<sup>264</sup>

---

<sup>262</sup> Riedel in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 36 WHG Rn. 9.

<sup>263</sup> Faßbender in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 36 WHG Rn. 30.

<sup>264</sup> Knopp in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, § 36 WHG Rn. 35.

Schädliche Gewässerveränderungen können bei Ammoniak-Bunkerstationen allenfalls dadurch entstehen, dass das Ammoniak in das jeweilige Gewässer gelangt. Hieraus folgt also, dass die Ammoniak-Bunkerstationen so zu errichten sind, dass ein Eintritt des Ammoniaks in das Gewässer auch bei einer Leckage nicht zu erwarten ist.

Etwaige Erschwernisse der Gewässerunterhaltung – etwa dadurch, dass das Gewässer aufgrund der anliegenden Schiffe eingeschränkt erreichbar ist – sind grundsätzlich nicht vermeidbar. Insoweit folgt aus § 36 Abs. 1 S. 1 WHG nur die Pflicht, dass die Beeinträchtigungen, insbesondere das Anlegen der Schiffe, auf das für den Betrieb der Ammoniak-Bunkerstationen erforderliche Mindestmaß zu beschränken sind.

#### **4.6.4.2 Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach §§ 62 ff. WHG**

§ 62 WHG stellt Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen. Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, § 62 Abs. 3 WHG. Auf Grundlage des § 62 Abs. 4 Nr. 1 WHG enthält die AwSV genauere Maßgaben zur Bestimmung wassergefährdender Stoffe. Gemäß § 6 AwSV entscheidet das Umweltbundesamt über die Einstufung von Stoffen und gibt die Entscheidung im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Bereits durch die oder aufgrund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS),<sup>265</sup> der Vorgängerregelung der AwSV, erfolgte Einstufungen gelten gemäß § 66 AwSV fort. Das Umweltbundesamt hat bereits auf Basis der VwVwS Ammoniak als deutlich wassergefährdend in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft.<sup>266</sup> Abfüllen bezeichnet die Befüllung von Behältern und Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.<sup>267</sup> Dabei ist insbesondere auch das Abfüllen in Fahrzeugtanks umfasst,<sup>268</sup> sodass es sich bei den Ammoniak-Bunkerstationen um Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe handelt.

<sup>265</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (BAnz. Nr. 98a S. 3) (VwVwS) (aufgehoben mit Ablauf des 01.08.2017).

<sup>266</sup> Umweltbundesamt, Bekanntmachung der bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe eingestuften Stoffe, Stoffgruppen und Gemische gemäß § 66 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 01.08.2017 (BAnz. AT 10.08.2017) Nr. 211.

<sup>267</sup> Sanden in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 62 WHG Rn. 10; vgl. auch § 2 Abs. 22 AwSV.

<sup>268</sup> Gößl in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopf, § 62 WHG Rn. 104.

#### 4.6.4.2.1 Eignungsfeststellung und Anzeigepflicht

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (sogenannte LAU-Anlagen) grundsätzlich nur errichtet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 63 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 WHG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV nehmen allerdings Anlagen zum Abfüllen gasförmiger wassergefährdender Stoffe von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung aus. Gasförmig sind gemäß § 2 Abs. 5 AwSV Stoffe und Gemische, die bei einer Temperatur von 50 Grad Celsius einen Dampfdruck von mehr als 300 Kilopascal haben oder bei einer Temperatur von 20 Grad Celsius und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig sind. Beides ist bei Ammoniak der Fall.<sup>269</sup> Dass hier tatsächlich verflüssigtes Ammoniak verwendet wird, ist demnach unerheblich.

Auch eine Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV für die Errichtung oder wesentliche Änderung einer prüfpflichtigen Anlage, die zur Änderung der Gefährdungsstufe führt, besteht regelmäßig nicht. Denn die Erfüllung der Anforderungen der AwSV wird im Zulassungsverfahren nach dem BImSchG bzw. der BetrSichV geprüft, sodass nach § 40 Abs. 3 Nr. 2 AwSV keine Anzeigepflicht besteht.

#### 4.6.4.2.2 Materielle Anforderungen nach der AwSV

Auch wenn keine Eignungsfeststellungspflicht besteht, bleiben dennoch einige Anforderungen zu beachten. § 17 AwSV legt die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fest. Bei deren Planung, Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb müssen mehrere Punkte sichergestellt werden: (1) wassergefährdende Stoffe dürfen nicht austreten, (2) Undichtheiten bei Anlagenteilen, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, (3) austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden, und (4) bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden. Gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen muss die Anlage hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV).

Zudem sieht § 17 Abs. 3 S. 2 AwSV vor, dass keine einwandigen unterirdischen Behälter für gasförmige wassergefährdende Stoffe, die flüssig austreten, verwendet werden dürfen. Druckverflüssigtes

---

<sup>269</sup> Air Liquide, Sicherheitsdatenblatt Ammoniak, S. 7, abrufbar unter: <https://gasekatalog.airliquide.de/documents/sb1586851802852.pdf>.

Ammoniak kann flüssig austreten. Die Verwendung einwandiger unterirdischer Behälter ist folglich unzulässig.

§ 18 AwSV legt Anforderungen an die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen fest. Demnach ist grundsätzlich insbesondere eine Rückhalteeinrichtung nötig, also ein Anlagenteil, der wassergefährdende Stoffe, die aus undicht gewordenen Anlagenteilen austreten, zurückhält (§ 2 Abs. 16 AwSV). Hierbei sind allerdings die nach § 25 AwSV vorrangigen Regeln des Abschnitts 3 zu beachten. So bestimmt § 30 Abs. 1 AwSV, dass Anlagen zur Betankung von Wasserfahrzeugen keiner schiffsseitigen Rückhaltung bedürfen. Für die landseitigen Anlagenteile gelten dagegen grundsätzlich die üblichen Anforderungen.<sup>270</sup> Von den landseitigen Rückhaltemaßnahmen sind darüber hinaus gemäß § 38 Abs. 1 AwSV Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen befreit, da sie im Falle eines Lecks direkt in die Atmosphäre entweichen.<sup>271</sup> Allerdings sind aufgrund einer Gefahrenabschätzung dennoch Rückhaltemaßnahmen zu treffen, wenn die gasförmigen Stoffe aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften bei einer Betriebsstörung flüssig austreten können (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Die Verordnungsbegründung nennt hier explizit druckverflüssigtes Ammoniak, das aufgrund seiner Verdampfungseigenschaften teilweise flüssig mit Lachenbildung austreten kann.<sup>272</sup> Lediglich bis zu einer Masse von einer Tonne gilt die Rückausnahme nach § 38 AwSV, die von den Rückhaltemaßnahmen befreit.

Die §§ 39-48 AwSV legen weitere Voraussetzungen in Abhängigkeit von der Gefährdungsstufe der Anlage fest. Gemäß § 39 Abs. 1 AwSV sind Anlagen entsprechend der dort aufgeführten Tabelle einer Gefährdungsstufe zuzuordnen. Bei Ammoniak-Bunkerstationen ergibt sich folgende Gefährdungseinstufung:

- ✔ Bis eine Tonne: Stufe A
- ✔ Mehr als eine Tonne bis zehn Tonnen: Stufe B
- ✔ Mehr als zehn bis 100 Tonnen: Stufe C
- ✔ Mehr als 100 Tonnen: Stufe D

<sup>270</sup> Vgl. Begründung zum Verordnungsentwurf, BR-Drs. 144/16, S. 160; Kieserling in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 30 AwSV Rn. 11.

<sup>271</sup> Vgl. Begründung zum Verordnungsentwurf, BR-Drs. 144/16, S. 164.

<sup>272</sup> Begründung zum Verordnungsentwurf, BR-Drs. 144/16, S. 165. Zu den Eigenschaften von Ammoniak siehe auch Kapitel 3.

Die Betreiber:innen müssen den ordnungsgemäßen Zustand der Ammoniak-Bunkerstation durch Sachverständige regelmäßig überprüfen lassen, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 1 AwSV. In Abhängigkeit von der Gefährdungsstufe der Anlage gelten dabei folgende Prüfungszeitpunkte und -intervalle (§ 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 Zeile 3 AwSV):

- ✔ Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung: bei Gefährdungsstufen B, C und D
- ✔ Wiederkehrende Prüfung: bei Gefährdungsstufen C und D alle 5 Jahre
- ✔ Prüfung bei Stilllegung der Anlage: bei Gefährdungsstufen C und D

Der oder die Anlagenbetreiber:in ist außerdem verpflichtet, eine Betriebsanweisung vorzuhalten, um einen sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten (§ 44 Abs. 1 AwSV).<sup>273</sup> Zudem hat er oder sie nach § 43 Abs. 1, 2 AwSV eine Anlagendokumentation mit den wesentlichen Informationen über die Anlage zu führen (u. a. Aufbau und Abgrenzung der Anlage, eingesetzte Stoffe, Bauart, Werkstoffe, einzelne Anlagenteile) und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

Schließlich sind gemäß § 62 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 15 AwSV bei LAU-Anlagen wie Ammoniak-Bunkerstationen die maßgeblichen technischen Regeln, insbesondere die TRwS 779 und die TRwS 783 zu beachten.

#### **4.6.5 Hochwasserschutzrecht**

Die Vorschriften über den Hochwasserschutz der §§ 72 ff. WHG stehen dem Bau von Ammoniak-Bunkerstationen in Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig nicht entgegen. Bei den Regeln des § 78 WHG steht die Einschränkung der Bautätigkeit als vorbeugender Hochwasserschutz im Vordergrund.<sup>274</sup> Nach § 78 Abs. 4 S. 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Häfen in Mecklenburg-Vorpommern liegen nach den aktuellen Gefahrenkarten üblicherweise nicht in Überschwemmungsgebieten, sodass die grundsätzlichen Bauverbote der §§ 78, 78a WHG regelmäßig nicht greifen. Nach § 78b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WHG sind außerdem die Errichtung oder wesentliche Erweiterung baulicher Anlagen im unbeplanten Bereich in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zulässig. Risikoge-

---

<sup>273</sup> Vgl. BR-Drs. 144/16, S. 169.

<sup>274</sup> Schmitt in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, § 78 WHG Rn. 1-3.

bierte sind nach § 74 Abs. 2 WHG in Gefahrenkarten festzusetzen, sie sind jedoch keine Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG. In diesen Gebieten gilt daher auch kein generelles Bauverbot, stattdessen ist eine umfangreiche Abwägung der gegenläufigen Interessen erforderlich.

#### 4.7 Naturschutzrecht

##### Zusammenfassung:

- ✔ Verfahrenstechnisch werden alle auf dem Gebiet des Naturschutzrechts ggf. erforderlichen Entscheidungen zu einer Naturschutzgenehmigung zusammengefasst.
- ✔ Je nach ihrem Ausmaß und den konkreten Umständen kann die Errichtung einer Ammoniak-Bunkerstation ein Eingriff im Sinne der allgemeinen Eingriffsregelung sein; sie findet aber im bauplanungsrechtlichen Innenbereich keine Anwendung; zudem kann im Rahmen einer Abwägung ggf. der Belang der Treibstoffversorgung für die Schifffahrt vorgehen.
- ✔ Liegt die Baufläche in der Nähe eines Schutzgebiets, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob durch Errichtung und Betrieb der Ammoniak-Bunkerstation eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt, wofür insbesondere die Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebiets und das Ausmaß der Auswirkungen des Schiffsverkehrs von und zur Ammoniak-Bunkerstation maßgeblich sind.
- ✔ Je nach Lage der Baufläche für die Ammoniak-Bunkerstation können die Zugriffsverbote des Artenschutzrechts Bedeutung erlangen; allerdings finden sie im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nur eingeschränkt Anwendung.

#### 4.7.1 Rechtsgrundlagen

Relevante Rechtsgrundlagen des Naturschutzrechts bestehen auf europäischer Ebene mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie,<sup>275</sup> der Vogelschutzrichtlinie<sup>276</sup> und der Artenschutzverordnung.<sup>277</sup> Auf nationaler Ebene ist das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor allem durch das BNatSchG geregelt. Das NatSchAG M-V enthält demgegenüber – bis auf wenige, hier nicht relevante Ausnahmen - lediglich ausführende und ergänzende Bestimmungen.

#### 4.7.2 Naturschutzgenehmigung

Abweichend von § 17 BNatSchG bedarf ein Eingriff im Sinne der allgemeinen Eingriffsregelung der Genehmigung (§ 12 Abs. 6 S. 1 NatSchAG M-V). Eine solche Genehmigung und gegebenenfalls erforderliche Entscheidungen auf den Gebieten des nationalen oder europäischen Gebietschutzes sowie des Artenschutzes werden gemäß § 40 NatSchAG M-V zu einer einheitlichen Naturschutzgenehmigung zusammengefasst.<sup>278</sup> Diese Naturschutzgenehmigung wird durch die Genehmigung nach dem BImSchG bzw. der Erlaubnis nach der BetrSichV ersetzt.

#### 4.7.3 Allgemeine Eingriffsregelung

Die §§ 13-19 BNatSchG regeln mit dem allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft ein Kernstück des Naturschutzrechts.<sup>279</sup> Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft von dem oder der Verursacher:in vorrangig zu vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit das nicht möglich ist, durch Ersatz in Geld zu kompensieren. Zweck der allgemeinen Eingriffsregelung ist es, flächendeckend den Status quo der Natur und Landschaft zu sichern.<sup>280</sup>

Ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder eine Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels (Eingriffshandlung), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann (Eingriffswir-

<sup>275</sup> Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

<sup>276</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

<sup>277</sup> Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Artenschutzverordnung).

<sup>278</sup> Siehe hierzu bereits Abschnitt 4.1.1.

<sup>279</sup> Glaser, JuS 2010, 209 (211).

<sup>280</sup> Schrader in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK, § 13 BNatSchG Rn. 1.

kung). Grundflächen sind Ausschnitte der Erdoberfläche, wobei neben dem Boden auch Wasserflächen und Gewässerbetten umfasst sind.<sup>281</sup> § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V listet beispielhaft einige Eingriffe auf. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 NatSchAG M-V ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hafenanlagen ein Eingriff. Ebenso ist die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich ein Eingriff (§ 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V).

Mit dem Bau einer Ammoniak-Bunkerstation wird keine Hafenanlage errichtet. Der Begriff ist eng auszulegen und umfasst nur Anlagen, die unmittelbar den Hafenfunktionen im engeren Sinne dienen. Gemeint sind also Bereiche an der Küste bzw. am Ufer, an denen Schiffe anlegen können.<sup>282</sup> Hafenanlagen bestehen beispielsweise aus dem Hafenbecken und Kaianlagen. Durch die Errichtung einer Ammoniak-Bunkerstation wird eine bestehende Hafenanlage üblicherweise auch nicht wesentlich geändert. Eine Änderung ist wesentlich, wenn durch sie die ursprüngliche Funktion, Nutzung oder Nutzungsintensität geändert wird.<sup>283</sup> An den Häfen, an denen Ammoniak-Bunkerstationen errichtet werden sollen, werden aber grundsätzlich bereits Bunkervorgänge und andere in der Nutzungsintensität vergleichbare Vorgänge stattfinden.

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann sich ein Eingriff daraus ergeben, dass mit der Errichtung einer Ammoniak-Bunkerstation bauliche Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken errichtet werden oder bauliche Anlagen im Außenbereich wesentlich geändert werden.

Aber auch unabhängig von dem Positivkatalog des § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V kann die Errichtung einer Ammoniak-Bunkerstation unter den Eingriffsbegriff fallen. Je nach den konkreten Umständen kann die Errichtung eine Veränderung der Gestalt von Grundflächen bedeuten, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann. Dem steht nicht entgegen, dass die Ammoniak-Bunkerstationen üblicherweise auf bereits baulich befestigten, verdichteten Flächen errichtet werden. Denn die Gestalt der Grundflächen umfasst nach zutreffender Auffassung selbst bauliche Anlagen, weil die Eingriffsregelung auch den besiedelten Bereich schützt.<sup>284</sup> Im Einzelfall zu prüfen ist, ob auch eine Eingriffswirkung besteht. An einer erheblichen Beeinträchtigung kann es insbesondere fehlen, wenn das betreffende Gebiet – wie befestigte Hafенflä-

<sup>281</sup> Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 14 BNatSchG Rn. 5.

<sup>282</sup> Vgl. für die entsprechende Vorschrift im Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Einführungserlass zum Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 24.06.2016, S. 7-8.

<sup>283</sup> Vgl. ebd., S. 5.

<sup>284</sup> Guckelberger in: Frenz/Müggenborg, § 14 BNatSchG Rn. 19.

chen - bereits durch Bebauung vorbelastet ist, und keine schutzwürdigen Räume mehr aufweist. Bezieht sich das Vorhaben dagegen auf eine nicht vorbelastete Fläche, so liegt in der Errichtung der Ammoniak-Bunkerstation grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung.

Zu Eingriffen in Natur und Landschaft regelt § 15 BNatSchG abgestufte Rechtsfolgen. Vermeidbare Beeinträchtigungen muss der oder die Verursacher:in unterlassen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Eine Beeinträchtigung ist vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen bestehen, um den Zweck, den der Eingriff verfolgt, am gleichen Ort oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen (§ 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Die Vermeidungspflicht umfasst also keine Standortalternativen.<sup>285</sup> Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen hat der oder die Verursacher:in nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu treffen. Der Ausgleich setzt voraus, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt oder neugestaltet werden (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Lässt sich eine Beeinträchtigung nicht vermeiden oder nicht in angemessener Frist ausgleichen oder ersetzen, so ist der Eingriff nicht zuzulassen bzw. darf nicht durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Die anderen Belange umfassen alle anderen rechtlich geschützten Aspekte, insbesondere die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen.<sup>286</sup> Mit der Treibstoffversorgung für die Schifffahrt wird hier ein Interesse der Allgemeinheit verfolgt. Es wäre im Einzelfall zu prüfen, ob sich die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege demgegenüber durchsetzen.

Das Verhältnis der allgemeinen Eingriffsregelung zum Baurecht wird in § 18 BNatSchG näher ausgestaltet. Im Innenbereich findet sie keine Anwendung (§ 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG). Lediglich im Außenbereich greift die Eingriffsregelung. Damit verliert sie hier für die Zulassung von Einzelvorhaben erheblich an Bedeutung.

#### **4.7.4 Besonderer Gebiets- und Objektschutz**

Über den flächendeckenden Schutz der allgemeinen Eingriffsregelung hinaus können bestimmte Gebiete und Objekte besonders unter Schutz gestellt werden. Dieser besondere Gebiets- und Objektschutz umfasst neben nationalen Schutzkategorien die europäischen Schutzgebiete des „Natura 2000“-Netzes. Zwar sollen die Ammoniak-Bunkerstationen an Häfen errichtet werden, welche sich typischerweise nicht in einem Schutzgebiet befinden. Jedoch können auch Einwirkungen auf ein

<sup>285</sup> Wolf in: Kluth/Smeddinck, Umweltrecht, S. 263 Rn. 45.

<sup>286</sup> Schrader in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK, § 15 BNatSchG Rn. 63.

Schutzgebiet von außen relevant sein und teilweise liegen Häfen in unmittelbarer Nähe eines Schutzgebiets<sup>287</sup> – so etwa der Industriehafen Lubmin. Daher wird im Folgenden auf das Recht des besonderen Gebiets- und Objektschutzes eingegangen.

#### 4.7.4.1 Nationale Schutzgebiete und gesetzlicher Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Nach Maßgabe der §§ 20-29 BNatSchG können bestimmte Gebiete und Objekte der Natur und Landschaft unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung erfolgt durch Erklärung, welche – je nach Schutzkategorie – in der Form eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung ergeht (§ 22 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BNatSchG, § 14 Abs. 1-4 NatSchAG M-V). § 20 Abs. 2 BNatSchG listet die verschiedenen nationalen Schutzkategorien abschließend auf. Mit ihnen ist jeweils ein unterschiedlich strenges Schutzregime verbunden.<sup>288</sup> Die Errichtung baulicher Anlagen ist selbst im weniger strengen Schutzregime des Landschaftsschutzgebiets unzulässig.<sup>289</sup>

Darüber hinaus werden bestimmte Teile der Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, ohne eine gesonderte Unterschutzstellung unmittelbar gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG). Dieser sogenannte gesetzliche Biotopschutz besteht für in § 30 Abs. 2 BNatSchG näher aufgelistete Feucht-, Trocken-, Wald-, Gebirgs-, Küsten- und Meeresbiotope. § 20 Abs. 1 S. 1 NatSchAG M-V erweitert diese Liste gesetzlich geschützter Biotop. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop führen können, sind untersagt.

Einen gesetzlichen Schutz gewährleisten die § 61 BNatSchG, § 29 NatSchAG M-V schließlich für Gewässer und ihre Uferzonen. Hiernach besteht an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr in einem Abstand von bis zu 50 Metern land- und gewässersseits von der Mittelwasserlinie an gerechnet grundsätzlich ein Bauverbot (§ 29 Abs. 1 NatSchAG M-V, Küsten und Gewässerschutzstreifen). An Küstengewässern ist ein Abstand von 150 Metern einzuhalten. Dieses Bauverbot gilt aber zum einen nicht für nach §§ 30, 34 BauGB bauplanungsrechtlich zulässige Anlagen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 NatSchAG M-V). Zum anderen sind bauliche Anlagen der Schifffahrt ausgenommen (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 NatSchAG M-V).

<sup>287</sup> Vgl. die Übersichtskarte der nationalen Schutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern, abrufbar unter: [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/karte\\_nationale\\_schutzgebiete.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/karte_nationale_schutzgebiete.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

<sup>288</sup> Glaser, JuS 2010, 209 (212).

<sup>289</sup> Vgl. Albrecht in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK, § 26 BNatSchG Rn. 31.

#### 4.7.4.2 Schutz des „Natura 2000“-Netzes

Die §§ 31-36 BNatSchG normieren – basierend auf den Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie – das Habitatschutzrecht. Ziel ist die Bewahrung des europäischen Naturerbes mit einem kohärenten europäischen ökologischen Netz von besonderen Schutzgebieten.<sup>290</sup> Die Natura 2000-Gebiete setzen sich aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten zusammen (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG). Erstere sind die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete, unabhängig von der nationalen Unterschutzstellung (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG). Europäische Vogelschutzgebiete sind Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie, die national unter Schutz gestellt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Ein Projekt im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Errichtung einer baulichen Anlage wie einer Ammoniak-Bunkerstation.<sup>291</sup> Das Projekt ist bereits dann geeignet, das Gebiet zu beeinträchtigen, wenn eine Beeinträchtigung nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.<sup>292</sup> Dabei muss ein Vorhaben nicht zwingend im Natura 2000-Gebiet vorgesehen sein, um Beeinträchtigungen hervorzurufen, sondern kann sich auch etwa über Immissionen beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele auswirken.<sup>293</sup>

Sofern die FFH-Verträglichkeitsprüfung dazu führt, dass das Projekt das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist das Projekt unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Eine Beeinträchtigung ist bereits dann erheblich, wenn sie ein Erhaltungsziel nachteilig berührt.<sup>294</sup> Nach der Rechtsprechung können allerdings auch Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass keine Beeinträchtigung vorliegt.<sup>295</sup> Die Unzulässigkeit eines Projekts wegen erheblicher Beeinträchtigungen kann nur nach Maßgabe des § 34 Abs. 3-5 BNatSchG

<sup>290</sup> Wolf in: Kluth/Smeddinck, Umweltrecht, S. 283 Rn. 104.

<sup>291</sup> Vgl. Erbguth/Schubert, Rechtsfragen der Errichtung und Erweiterung von Binnenhäfen, S. 79; Wolf in: Kluth/Smeddinck, Umweltrecht, S. 288 Rn. 115.

<sup>292</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20/05.

<sup>293</sup> Vgl. Möckel, ZUR 2008, 57 (58).

<sup>294</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20/05.

<sup>295</sup> Ebd. Kritisch hierzu mit Blick auf das Unionsrecht: Erbguth/Schubert, Rechtsfragen der Errichtung und Erweiterung von Binnenhäfen, S. 81.

überwunden werden. Das Projekt kann hiernach insbesondere aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden.

#### **4.7.4.3 Zulässigkeit der Ammoniak-Bunkerstationen**

Demnach ist zur Beurteilung der Frage, ob Ammoniak-Bunkerstationen zulässigerweise errichtet und betrieben werden können, sowohl bei europäischen als auch bei nationalen Schutzgebieten grundsätzlich maßgeblich, ob die Ammoniak-Bunkerstation zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Hierfür ist keine pauschale Antwort möglich, sondern es ist eine Einzelfallprüfung nötig, die auf die Eigenheiten des jeweiligen Schutzgebiets eingeht. Die in der Nähe der Häfen Mecklenburg-Vorpommerns existierenden Schutzgebiete sind meistens Landschafts- oder Naturschutzgebiete. Als mögliche Beeinträchtigung durch die Ammoniak-Bunkerstationen kommt insbesondere der einhergehende Schiffsverkehr in Betracht. Sofern die maßgebliche Verordnung keine spezielle Verbotsausnahme für die Schifffahrt vorsieht,<sup>296</sup> kommt es dabei darauf an, ob die Schifffahrt zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt – etwa durch die Wellenentwicklung oder den Lärm. Hier ist eine Betrachtung der jeweiligen Erhaltungsziele des Schutzgebiets sowie des Ausmaßes der Auswirkungen des Schiffsverkehrs erforderlich. Grundsätzlich kann aber auch die Schifffahrt in der Nähe eines Schutzgebiets eine Beeinträchtigung sein.<sup>297</sup>

Der gesetzliche Schutz der Küsten- und Gewässerschutzstreifen steht der Errichtung von Ammoniak-Bunkerstationen nicht entgegen. Soweit sie in bauplanungsrechtlich zulässiger Weise im Innenbereich errichtet werden sollen, ergibt sich das bereits aus der gesetzlichen Ausnahme in § 29 Abs. 2 Nr. 3 NatSchAG M-V. Im Übrigen erscheint es möglich, die Ammoniak-Bunkerstationen als Anlagen der Schifffahrt zu qualifizieren, da sie der Treibstoffversorgung der Schiffe dienen. Damit wären sie gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 5 NatSchAG M-V vom Bauverbot ausgenommen.

#### **4.7.5 Artenschutz**

Ziel des Artenschutzes ist es, wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren Lebensstätten einen Schutz unabhängig von Schutzgebieten zu verschaffen.<sup>298</sup> Es ist auf nationaler Ebene vorrangig in den §§ 37 ff. BNatSchG geregelt.

---

<sup>296</sup> So etwa § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht – Rönnebank“ vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3415), die jedoch die Ausschließliche Wirtschaftszone betrifft.

<sup>297</sup> Vgl. etwa VGH München, Beschluss vom 25.07.1995, Az.: 22 CS 95.2313.

<sup>298</sup> Erbguth/Schubert, Rechtsfragen der Errichtung und Erweiterung von Binnenhäfen, S. 87.

Von Bedeutung ist hier lediglich das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG. Es setzt Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie um und enthält Verbotstatbestände zugunsten bestimmter besonders geschützter Arten. Im Rahmen des besonderen Artenschutzes wird wiederum zwischen besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 BNatSchG) unterschieden, wobei letztere nach der Legaldefinition immer auch zugleich besonders geschützte Arten sind. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält mehrere Zugriffsverbote. So ist es untersagt, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich ist es auch verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Den Zugriffsverboten kommt bei Infrastrukturvorhaben, wie einer Hafenerweiterung grundsätzlich große Bedeutung zu, da eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass zumindest einzelne Exemplare besonders geschützter Arten beeinträchtigt werden.<sup>299</sup> Bei der Errichtung von Ammoniak-Bunkerstationen wird es regelmäßig darauf ankommen, ob sie auf Flächen gebaut werden sollen, in denen oder in deren Umgebung noch Exemplare besonders geschützter Arten vorhanden sind – etwa am Rande eines Hafengebiets. Beziehen sich die Vorhaben dagegen auf Flächen, die selbst wie auch ihre Umgebung ausschließlich aus bereits erschlossenem und bebautem Hafengebiet bestehen, dürfte eine Beeinträchtigung nicht in Betracht kommen.

Auf unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie im beplanten oder unbeplanten Innenbereich finden die Zugriffsverbote nur eingeschränkte Anwendung (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG). Dabei ist wie folgt zu unterscheiden: Hinsichtlich ausschließlich national geschützter Arten sieht § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG insoweit eine vollständige Freistellung von den Zugriffsverboten vor. Bei europäischen Arten und den in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten sogenannten Verantwortungsarten gelten die Verbote nur mit bestimmten

---

<sup>299</sup> Vgl. Erbguth/Schubert, Rechtsfragen der Errichtung und Erweiterung von Binnenhäfen, S. 88.

Maßgaben. Demnach greift insbesondere das Verbot von Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Wird also beispielsweise bei der Errichtung einer Ammoniak-Bunkerstation der Horstbaum eines Baumfalken beseitigt, liegt darin kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot, wenn im Revier des Falken andere Bäume mit Rabenvogelnestern vorhanden sind, die vom Baumfalken zur Brut genutzt werden können.<sup>300</sup>

Darüber hinaus können nach §§ 45 Abs. 7, 67 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Ausnahmen und Befreiungen von den Zugriffsverboten gewährt werden.

## 4.8 Wasserverkehrs- und Haferecht

### Zusammenfassung:

- ✔ Zur Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich des WaStrG und dem des WVHaSiG M-V ist eine natürliche Betrachtung vorzunehmen; ist ein Hafen deutlich abgegrenzt von einer Bundeswasserstraße und bildet er eine in sich geschlossene Fläche, ist das WVHaSiG M-V anwendbar.
- ✔ Die Errichtung von Ammoniak-Bunkerstationen an Häfen unterliegt keiner Planfeststellungspflicht nach § 14 Abs. 1 WaStrG oder § 6 Abs. 6 S. 1 WVHaSiG M-V.
- ✔ Für die Errichtung ist eine Anlagengenehmigung nötig, wenn eine Beeinträchtigung des Wasserverkehrs zu erwarten ist; dies wird regelmäßig der Fall sein.
- ✔ Für das Bunkern von verflüssigten Gasen ist eine haferechtliche Genehmigung erforderlich.

### 4.8.1 Allgemeines

Das Wasserverkehrsrecht regelt die Gemeinverträglichkeit bestimmter – potenziell widerstreitender – Nutzungen von Gewässern, indem es zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Anforderungen an den Verkehr, die Verkehrsteilnehmer:innen und Außenstehende stellt. Es sichert also die Schiffbarkeit der Gewässer.

<sup>300</sup> Vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 44 BNatSchG Rn. 55.

Als hier relevante Rechtsquellen auf dem Gebiet des Wasserverkehrsrechts sind das WaStrG und das WVHaSiG M-V zu nennen. Der Anwendungsbereich des WaStrG erfasst alle Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG). Dabei hat die Auflistung der Binnenwasserstraßen in Anlage 1 WaStrG konstitutive Bedeutung, sodass nur die dort aufgeführten Binnenwasserstraßen vom Anwendungsbereich des WaStrG umfasst sind.<sup>301</sup> Bundeseigene Schifffahrtsanlagen und die ihrer Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke, Bauhöfe und Werkstätten gehören ebenfalls zu den Bundeswasserstraßen (§ 1 Abs. 4 WaStrG). Das WVHaSiG M-V findet auf Gewässer in Mecklenburg-Vorpommern, Anlege- und Umschlagstellen, Häfen und deren Zufahrten Anwendung, soweit jeweils das WaStrG nicht anwendbar ist (§ 1 Nr. 1 und 2 WVHaSiG M-V). Problematisch ist hier damit, inwieweit Häfen den Bundeswasserstraßen zuzuordnen sind. Die überwiegende Auffassung in der Rechtsprechung und Literatur nimmt eine natürliche Betrachtung vor. Entscheidend ist demnach, ob die Hafenwasserflächen dem äußeren Erscheinungsbild nach Teil des Gewässers sind und sich an die bestehende Uferlinie anpassen.<sup>302</sup> Sofern die betreffenden Flächen deutlich von der Bundeswasserstraße abgegrenzt sind und bei natürlicher Betrachtungsweise ein in sich geschlossenes Gewässer bilden, sind sie nicht Teil dieser Bundeswasserstraße.

Auf Grundlage des Wasserverkehrsgesetzes M-V, der Vorgängerregelung des WVHaSiG M-V, ist außerdem die HafV M-V ergangen. Sie enthält spezielle Regelungen zum Bunkern von Kraftstoffen. Wiederrum auf Grundlage der HafV M-V können die Hafenbehörden Einzelheiten durch Hafennutzungsordnungen oder durch Einzelverfügung regeln (§ 8 Abs. 2 HafV M-V).

## **4.8.2 Zulassungspflicht**

### **4.8.2.1 Keine Planfeststellungspflicht nach § 14 Abs. 1 S. 1 WaStrG**

Soweit Ammoniak-Bunkerstationen an Häfen, die Teil einer Bundeswasserstraße sind, errichtet werden sollen, besteht keine Planfeststellungspflicht nach § 14 Abs. 1 S. 1 WaStrG. Nach dieser Vorschrift bedarf der Ausbau, der Neubau oder die Beseitigung von Bundeswasserstraßen der vorherigen Planfeststellung. Mit der Errichtung einer Ammoniak-Bunkerstation an einem bestehenden Hafen wird das Gewässer aber nicht verändert. Darüber hinaus sind nur verkehrsbezogene Maßnahmen erfasst, während die Errichtung der Ammoniak-Bunkerstation nicht darauf gerichtet ist, die Verkehrsfunktion der jeweiligen Bundeswasserstraße zu ändern.

---

<sup>301</sup> Reinhardt/Schäfer in: Schäfer, § 1 WaStrG Rn. 2.

<sup>302</sup> Vgl. Karg, NordÖR 2008, 1 (2) m. w. N.; Erbguth/Schubert, Rechtsfragen der Errichtung und Erweiterung von Binnenhäfen, S. 24.

#### 4.8.2.2 Keine Planfeststellungspflicht nach § 6 Abs. 6 S. 1 WVHaSiG M-V

Nach § 6 Abs. 6 S. 1 WVHaSiG M-V ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die Änderung eines Hafens UVP-pflichtig ist. In der Errichtung einer Bunkeranlage liegt aber keine Änderung eines Hafens im Sinne des WVHaSiG M-V.<sup>303</sup>

#### 4.8.2.3 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anlagengenehmigung an Bundeswasserstraßen

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG bedarf die Errichtung und die Veränderung von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer der Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Unter Anlagen sind im weitesten Sinne Werke aller Art zu verstehen.<sup>304</sup> Somit ist eine Ammoniak-Bunkerstation eine Anlage im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG. Für eine Beeinträchtigung reicht jede Art von Nachteil für die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs, der durch den Zustand der Wasserstraße bedingt ist.<sup>305</sup> Demnach besteht etwa eine Beeinträchtigung, wenn erhöhte Aufmerksamkeit der Schiffsführer:innen erforderlich ist oder sie umständliche Kurse einhalten müssen.<sup>306</sup> Dagegen fehlt es an einer Beeinträchtigung, wenn die Bundeswasserstraße als Verkehrsträger nur so geringfügig beeinträchtigt ist, dass nach einer Abwägung der betroffenen Belange eine Anpassung des Vorhabens an die Erfordernisse des Verkehrswegs und der Schifffahrt nicht erforderlich ist.<sup>307</sup>

Dementsprechend ist die Genehmigungspflicht hier davon abhängig, inwieweit durch die Errichtung der Ammoniak-Bunkerstation eine Beeinträchtigung des Wasserverkehrs zu erwarten ist. Dafür sind insbesondere die Beschaffenheit der bestehenden Verkehrswege, das erwartete Kundenaufkommen und die Art der Schiffe, die von der Bunkerstation bedient werden sollen, maßgeblich. Da Ammoniak-Bunkerstationen aber üblicherweise von größeren, motorisierten Schiffen genutzt werden, und damit das Verkehrsaufkommen mit Schiffen erheblicher Größe erhöht wird, wird regelmäßig eine Genehmigungspflicht bestehen.

Da es für den oder die Vorhabenträger:in aber oft schwer zu beurteilen ist, ob eine Genehmigung erforderlich ist, sieht § 31 Abs. 2 WaStrG eine Anzeigepflicht vor.<sup>308</sup> Auf die Anzeige des Vorhabens

<sup>303</sup> Siehe bereits Abschnitt 4.3.2.3.

<sup>304</sup> Heinz in: Friesecke, § 31 WaStrG Rn. 7.

<sup>305</sup> Ebd., Rn. 12.

<sup>306</sup> Ebd.

<sup>307</sup> Schmälter in: Theobald/Kühling, Energierecht, 134a. Versorgungsleitungen und öffentliche Gewässer, Rn. 33.

<sup>308</sup> Heinz in: Friesecke, § 31 WaStrG Rn. 15.

durch den oder die Vorhabenträger:in hin prüft die zuständige Behörde, ob eine Genehmigungspflicht besteht.

#### 4.8.2.4 Wasserverkehrsrechtliche Anlagengenehmigung an sonstigen Gewässern

Auch an sonstigen Gewässern wäre regelmäßig eine wasserverkehrsrechtliche Anlagengenehmigung erforderlich. Jedoch ist sie hier nicht separat einzuholen, da sie von der Konzentrationswirkung der BImSchG-Genehmigung bzw. der BetrSichV-Erlaubnis erfasst wird.<sup>309</sup>

Von der Konzentrationswirkung werden Genehmigungen erfasst, die ohne die Konzentrationswirkung objektiv erforderlich wären.<sup>310</sup> Das ist bei der Anlagengenehmigung nach dem WVHaSiG M-V regelmäßig der Fall. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 1 S. 2 WVHaSiG M-V bedarf die Errichtung und die wesentliche Änderung von Anlagen an den Ufern von schiffbaren Gewässern einer Genehmigung, wenn durch sie eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands des Gewässers, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des ordnungsgemäßen Zustands von landseitigen Anlagen und Einrichtungen im Uferbereich zu erwarten ist.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, gelten die für die Genehmigung nach § 31 WaStrG dargestellten Maßstäbe entsprechend.<sup>311</sup> Auch hier ist also auf die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Beschaffenheit der bestehenden Verkehrswege, das erwartete Kundenaufkommen und die Art der Schiffe, die von der Bunkerstation bedient werden sollen, abzustellen. Aufgrund der oben angeführten Erwägungen ist grundsätzlich von einer Genehmigungspflicht auszugehen.

Zur Klärung der Frage der Genehmigungspflicht sieht § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WVHaSiG M-V ebenfalls ein Anzeigeverfahren vor. Auf die Anzeige des Vorhabens durch den oder die Vorhabenträger:in hin prüft die zuständige Behörde, ob eine Genehmigungspflicht besteht. Ist das nicht der Fall, teilt sie dem oder der Vorhabenträger:in mit, dass die Maßnahme nach dem WVHaSiG M-V zulässig ist.<sup>312</sup>

<sup>309</sup> Siehe Abschnitt 4.1.1.

<sup>310</sup> Die Konzentrationswirkung erstreckt sich auf alle objektiv erforderlichen Entscheidungen, vgl. Ramsauer in: Kopp/Ramsauer, § 9 VwVfG Rn. 57.

<sup>311</sup> Vgl. zur Auslegung des Begriffs der Beeinträchtigung im WVHaSiG M-V die Begründung zum Gesetzesentwurf, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 7/1524, S. 16-17.

<sup>312</sup> Begründung zum Gesetzesentwurf, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 7/1524, S. 18.

#### **4.8.2.5 Bunkergenehmigung**

Nach § 22a Abs. 2 S. 1 HafV M-V ist das Bunkern von tiefgekühlt verflüssigten Gasen zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen ausschließlich mit Genehmigung der Hafenbehörde zulässig. Für das Bunkern von tiefgekühlt verflüssigtem Ammoniak ist folglich eine Bunkergenehmigung der Hafenbehörde erforderlich. Das Bunkern von druckverflüssigten Gasen ist nach der behördlichen Praxis ebenfalls ausschließlich mit Genehmigung der Hafenbehörde zulässig.

#### **4.8.3 Zulassungsfähigkeit**

##### **4.8.3.1 Anlagengenehmigung an Bundeswasserstraßen**

Bei der Genehmigung nach § 31 WaStrG handelt es sich um eine gebundene Erlaubnis.<sup>313</sup> Es besteht also ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, sofern nicht durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann (§ 31 Abs. 5 S. 1 WaStrG).

##### **4.8.3.2 Anlagengenehmigung an sonstigen Gewässern**

Gemäß § 7 Abs. 2 WVHaSiG M-V ist die Genehmigung zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die den oder die Antragsteller:in oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen, oder wenn zu befürchten ist, dass das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere öffentliche Verkehrsinteressen, beeinträchtigen würde. Die Beeinträchtigung muss dabei qualifiziert sein, also erheblicher als die nach § 6 Abs. 1 S. 2 WVHaSiG M-V bereits für die Genehmigungspflicht erforderliche Beeinträchtigung. Eine qualifizierte Beeinträchtigung ist etwa gegeben, wenn Schiffe Umwege fahren müssen, weil ihre bisherige Route aufgrund der Anlage nicht mehr befahrbar ist.

##### **4.8.3.3 Bunkergenehmigung**

Die Einzelheiten der Bunkergenehmigung sind weder in der Hafenv M-V noch durch Verwaltungsvorschriften einheitlich geregelt. Dementsprechend können sich zum einen Unterschiede in der Handhabung durch die jeweiligen Hafenbehörden ergeben. Zum anderen bestehen Unsicherheiten insbesondere mit Blick auf das Bunkern von neuartigen Kraftstoffen wie Ammoniak – eine etablierte Verwaltungspraxis besteht insoweit nicht.

---

<sup>313</sup> Reinhardt/Schäfer in: Schäfer, § 31 WaStrG Rn. 6.

Als Entscheidungshilfe bei der Erteilung von Bunkergenehmigungen bei alternativen Kraftstoffen werden regelmäßig Risikoanalysen für die jeweiligen Häfen erstellt.<sup>314</sup> Mittels solcher Analysen sollen Gefahrensituationen ermittelt (*hazard identification*, HAZID), die Auswirkungen und Wahrscheinlichkeiten sowie Risiken bewertet, und risikoreduzierende Maßnahmen festgestellt werden.<sup>315</sup> Als potenzielle Risiken kommen vor allem die Freisetzung des Kraftstoffs sowie Zündquellen in Betracht.<sup>316</sup> Außerdem erfordern simultane Aktivitäten (*simultaneous operations*, SIMOPS) wie etwa der Ladungstransfer eine spezielle Gefahrenanalyse.

Das Hafen- und Seemannsamt Rostock beispielsweise erteilt LNG Bunkergenehmigungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse, die den Status eines Handbuchs<sup>317</sup> hat. Allerdings bezieht es sich im Grundsatz nur auf die LNG-Bebunkerung. Für das Genehmigungsverfahren beim Bunkern von Ammoniak sind dagegen keine detaillierten Vorgaben gegeben, sodass sich insoweit erst eine behördliche Praxis herausbilden müsste.

Bei LNG-Bunkergenehmigungen nimmt das Hafen- und Seemannsamt Rostock eine Zweiteilung vor: Erforderlich ist zum einen eine Vorqualifizierung (sogenannte Bunkerlizenz).<sup>318</sup> Sie wird für drei Jahre an Lieferant:innen erteilt und betrifft allgemeine lieferantenbezogene Voraussetzungen, anhand derer die grundsätzliche Kompetenz zur Durchführung von LNG-Bunkervorgängen nachgewiesen wird. So wird etwa geprüft, ob bei der oder dem Lieferant:in ein ausreichendes Qualitätsmanagement gegeben ist. Außerdem muss die eingesetzte Technik in Übereinstimmung mit geltenden Normen entworfen, gebaut und geprüft sein. Demnach muss etwa der Ladearm, der bei der *shore-to-ship*-Bebunkerung zum Einsatz kommt, der Norm ISO 28460 –EN 1474-1, Klausel 4 entsprechen.<sup>319</sup> Zum anderen sind neben der Bunkerlizenz Einzelgenehmigungen für den jeweiligen Bunkervorgang nötig. Sie betreffen die Spezifika des jeweiligen Bunkervorgangs – etwa wie viel, mit welchem Druck und insbesondere

---

<sup>314</sup> Vgl. Ramboll Deutschland GmbH, Bunker Guidance für alternative Kraftstoffe in deutschen Seehäfen – Abschlussbericht, Band 2 S. 122 ff. mit einem Überblick zu LNG-Risikoanalysen.

<sup>315</sup> Vgl. ebd., Band 3 S. 31.

<sup>316</sup> Ebd.

<sup>317</sup> DNV GL, LNG Bunkerrisikoanalyse – Entscheidungsgrundlagen zur sicheren Bebunkerung mit LNG im Rostocker Hafen.

<sup>318</sup> Ramboll Deutschland GmbH, Bunker Guidance für alternative Kraftstoffe in deutschen Seehäfen – Abschlussbericht, Band 2 S. 26.

<sup>319</sup> DNV GL, LNG Bunkerrisikoanalyse – Entscheidungsgrundlagen zur sicheren Bebunkerung mit LNG im Rostocker Hafen, S. 125 und 251.

auch an welchem Liegeplatz gebunkert wird.<sup>320</sup> So ergeben sich in Rostock aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit und Belegenheit der Liegeplätze liegeplatzspezifische Anforderungen. Außerdem müssen die jeweiligen Gegebenheiten bei der Bestimmung der Sicherheitszonen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sind auch Maßgaben zu SIMOPS zu beachten.<sup>321</sup>

## 4.9 Stoffrecht

### Zusammenfassung:

- ✔ Wird mindestens eine Tonne Ammoniak im Jahr aus einem Nicht-EU-Staat importiert, besteht eine Registrierungspflicht.
- ✔ Ammoniak ist gemäß der CLP-VO mit Gefahrenpiktogrammen, Gefahrenhinweisen und dem Signalwort "Gefahr" zu kennzeichnen.
- ✔ Für die Abgabe des Ammoniaks ist eine Erlaubnis nötig; eine Ausnahme besteht nur bei einer Abgabe ausschließlich an berufsmäßige Verwender:innen.
- ✔ Die Abgabe unterliegt bestimmten Anforderungen, insbesondere Pflicht zur Feststellung der Identität des oder der Erwerber:in und zur Dokumentation.

### 4.9.1 Allgemeines

Ziel des Stoffrechts ist die Beherrschung von Risiken und Gefahren, die von Stoffen ausgehen.<sup>322</sup> Teilweise wird diese Rechtsmaterie auch als Chemikalienrecht oder Gefahrstoffrecht bezeichnet.<sup>323</sup>

Das Stoffrecht ist vor allem durch die REACH-VO<sup>324</sup> stark europäisiert. Sie etabliert ein System der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Daneben regelt die CLP-VO die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und

<sup>320</sup> Ramboll Deutschland GmbH, Bunker Guidance für alternative Kraftstoffe in deutschen Seehäfen – Abschlussbericht, Band 2 S. 26.

<sup>321</sup> Vgl. hierzu DNV GL, LNG Bunkerrisikoanalyse – Entscheidungsgrundlagen zur sicheren Bebungung mit LNG im Rostocker Hafen, S. 134 ff.

<sup>322</sup> Wagner/Spiecker gen. Döhmman, JuS 2016, 413.

<sup>323</sup> Vgl. ebd., 413-414.

<sup>324</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (REACH-VO).

Gemischen. Angesichts dieser umfassenden Regulierung auf Unionsebene enthält das ChemG vor allem Durchführungsbestimmungen zu europäischen Verordnungen und Regelungen zur Umsetzung europäischer Richtlinien.<sup>325</sup> Unter anderem auf der Grundlage der im ChemG enthaltenen Verordnungsermächtigungen beruhen die ChemVerbotsV und die GefStoffV. Mit der ChemVerbotsV werden über die REACH-VO hinaus bestimmte Verbote und Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Stoffen sowie Regelungen zur Abgabe festgelegt.<sup>326</sup> Die GefStoffV bestimmt neben Maßgaben zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische insbesondere Maßnahmen zum Arbeitsschutz.<sup>327</sup> Sie wird in dieser Studie beim Arbeitsschutzrecht behandelt.<sup>328</sup>

#### 4.9.2 REACH-VO

Das Kernstück der REACH-VO bildet das Registrierungsverfahren für Stoffe und die damit verbundene obligatorische Prüfung der Stoffe.<sup>329</sup> Art. 6 REACH-VO bestimmt eine Registrierungspflicht für Hersteller:innen und Importeurinnen oder Importeure, die jährlich einen Stoff in einer Menge von mehr als einer Tonne im Unionsgebiet herstellen oder dorthin einführen. Darüber hinaus legt Art. 56 REACH-VO eine Zulassungspflicht für besonders besorgniserregende Stoffe fest. Diese zulassungspflichtigen Stoffe sind in Anhang XIV der REACH-VO aufgelistet. Schließlich enthalten die Art. 67-73 REACH-VO Regeln zu Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Zum einen können neue Beschränkungen durch Verordnung der EU-Organe erlassen werden, zum anderen werden bestehende Beschränkungen nach der Beschränkungs-Richtlinie<sup>330</sup> in den Anhang XVII der REACH-VO überführt.<sup>331</sup>

Der Bedarf der Ammoniak-Bunkerstationen soll teils auch durch den Import von Ammoniak gedeckt werden. Das Ammoniak wird dabei oft aus Nicht-EU-Staaten importiert, sodass eine Einfuhr im Sinne des Art. 3 Nr. 10 REACH-VO gegeben ist. Wird mindestens eine Tonne Ammoniak pro Jahr eingeführt, so besteht eine Registrierungspflicht nach Art. 6 Abs. 1 REACH-VO. Demnach ist ein Registrierungsdossier bei der Europäischen Chemikalienagentur (*European Chemicals Agency*, ECHA) einzureichen. Es enthält in jedem Fall ein technisches Dossier, das insbesondere Informationen zur Identität des

<sup>325</sup> Wagner/Spiecker gen. Döhmman, JuS 2016, 413 (417).

<sup>326</sup> Storm, Umweltrecht, § 28 Rn. 662.

<sup>327</sup> Ebd., § 28 Rn. 663.

<sup>328</sup> Siehe Abschnitt 4.4.3.

<sup>329</sup> Reh binder in: Reh binder/Schink, Grundzüge des Umweltrechts, Kap. III.15 Rn. 38.

<sup>330</sup> Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Beschränkungs-Richtlinie) (außer Kraft).

<sup>331</sup> Reh binder in: Reh binder/Schink, Grundzüge des Umweltrechts, Kap. III.15 Rn. 109.

oder der Importeur:in, dem Stoff, der Einstufung und Kennzeichnung sowie zu Leitlinien zur sicheren Verwendung beinhaltet (Art. 10 lit. a REACH-VO). Die genauen Anforderungen an die aufzunehmenden Informationen richten sich nach den Stoffmengen, Art. 12 REACH-VO. Ab einer Menge von mindestens zehn Tonnen im Jahr ist zusätzlich ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich (Art. 14 REACH-VO).

Ammoniak ist nicht in den Anhängen XIV oder XVII der REACH-VO als zulassungspflichtiger bzw. Beschränkungen unterliegender Stoff gelistet. Eine Zulassungspflicht nach Art. 56 REACH-VO oder Beschränkungen nach Art. 67-73 REACH-VO bestehen daher nicht.

#### 4.9.3 CLP-VO

Ammoniak ist in Anhang VI Teil 3 CLP-VO aufgelistet und unterliegt damit der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung; eine individuelle Einstufung durch Hersteller:innen, Importeur:innen und nachgeschaltete Anwender:innen ist nicht vorzunehmen (Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 CLP-VO). Demnach ist Ammoniak mit den Gefahrenpiktogrammen GHS04 (Gase unter Druck: verdichtete Gase, verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase, gelöste Gase), GHS06 (Akute Toxizität (oral, dermal, inhalativ)), GHS05 (hautätzend; schwere Augenschädigung), GHS09 (akut gewässergefährdend), mit dem Signalwort „Gefahr“ sowie den Gefahrenhinweisen H221 (entzündbares Gas), H331 (Giftig bei Einatmen), H314 (Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden), H400 (Sehr giftig für Wasserorganismen) zu kennzeichnen.



Abbildung 16: Die Gefahrenpiktogramme GHS04, GHS05, GHS06 und GHS09 (von links nach rechts)

Quelle: <https://www.reach-compliance.ch/ghsclp/ghspictograms/>

#### **4.9.4 ChemVerbotsV**

##### **4.9.4.1 Verbote und Beschränkungen für das Inverkehrbringen**

Die ChemVerbotsV enthält zum einen Verbote und Beschränkungen für das Inverkehrbringen, die über diejenigen der REACH-VO hinausgehen (§§ 3 und 4 in Verbindung mit Anlage 1 ChemVerbotsV). Von diesen Verboten und Beschränkungen ist Ammoniak nicht erfasst.

##### **4.9.4.2 Regelungen zur Abgabe**

###### **4.9.4.2.1 Anwendbarkeit der Anforderungen**

Zum anderen legen die §§ 5-11 in Verbindung mit Anlage 2 ChemVerbotsV Regelungen zur Abgabe fest. Die im Einzelnen geltenden Anforderungen bestimmen sich danach, wie sie in Anlage 2 Spalte 2 ChemVerbotsV für die jeweiligen Stoffe und Gemische bezeichnet sind (§ 5 Abs. 1 ChemVerbotsV). Ammoniak ist ein Stoff, der nach der CLP-VO mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) zu kennzeichnen ist<sup>332</sup> und fällt damit unter den Eintrag 1 Nr. 1 Anlage 2 Spalte 1 ChemVerbotsV. Dementsprechend sind gemäß der entsprechenden Spalte 2 an hier relevanten Maßgaben grundsätzlich zu beachten: (1) die Erlaubnispflicht, (2) die Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe und (3) die Identitätsfeststellung und Dokumentation. Eine Ausnahme nach § 5 Abs. 4 ChemVerbotsV greift hier nicht. Ammoniak ist kein Kraftstoff im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2, §§ 5-9 10. BImSchV (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 ChemVerbotsV). Diese Ausnahme verweist nur auf Ottokraftstoffe, Dieselmotorkraftstoffe, Biodiesel, Ethanolkraftstoffe, Auto-, Erd- und Biogas sowie Pflanzenölkraftstoffe. Auf eine Regelung, die Ammoniak erfasst, wird nicht verwiesen. Auch der Ausnahmetatbestand für bestimmte Gase nach § 5 Abs. 4 Nr. 4 lit. a ChemVerbotsV ist hier nicht erfüllt. Zwar ist Ammoniak ein Gas der Klasse 2 nach Anlage A Unterabschnitt 2.2.2.1 ADR, jedoch fällt es nicht ausschließlich deshalb unter Anlage 2 ChemVerbotsV, weil es mit den Gefahrenpiktogrammen GHS02 oder GHS03 zu kennzeichnen ist. Vielmehr gehört es zur Anlage 2 ChemVerbotsV, weil es mit dem Gefahrenpiktogramm GHS06 zu kennzeichnen ist. Schließlich greift auch die Ausnahme für bestimmte Sonderkraftstoffe nach § 5 Abs. 4 Nr. 8 ChemVerbotsV hier nicht. Denn Ammoniak ist nicht mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 und dem Gefahrenhinweis H224 zu kennzeichnen.

---

<sup>332</sup> Vgl. Tabelle 3.1 Index-Nr. 007-001-01-2 Anhang VI CLP-VO.

#### **4.9.4.2.2 Erlaubnispflicht**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ChemVerbotsV bedarf der Erlaubnis, wer die entsprechend in der Anlage 2 ChemVerbotsV genannten Stoffe abgibt. Für die Abgabe des Ammoniaks durch Ammoniak-Bunkerstationen ist also grundsätzlich die Erlaubnis nötig. Eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ChemVerbotsV kommt in Frage, wenn ausschließlich an berufsmäßige Verwender:innen, mithin ausschließlich für die kommerzielle Schifffahrt, abgegeben wird. Die Erlaubnis erhält nach §§ 6 Abs. 2, 11 Abs. 1 ChemVerbotsV, wer die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und mindestens 18 Jahre alt ist. Unternehmen wird die Erlaubnis erteilt, wenn sie in jeder Betriebsstätte, in der die Stoffe abgegeben werden, Personen beschäftigen, die die genannten Anforderungen erfüllen (§ 6 Abs. 3 S. 1 ChemVerbotsV).

#### **4.9.4.2.3 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe**

Darüber hinaus sind die Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe zu beachten. So darf die Abgabe nur von im Betrieb beschäftigten Personen durchgeführt werden, die die genannten Anforderungen nach § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV erfüllen (§ 8 Abs. 1 ChemVerbotsV). Der abgebenden Person muss entweder bekannt sein, dass der oder die Erwerber:in die Stoffe in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung bestehen, oder er muss sich dies von der oder dem Erwerber:in bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV). Des Weiteren muss die abgebende Person den oder die Erwerber:in über die mit dem Verwenden des Stoffes verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichten (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 ChemVerbotsV). Auch der oder die Erwerber:in muss – wenn er oder sie eine natürliche Person ist – mindestens 18 Jahre alt sein (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 ChemVerbotsV). Schließlich ist nach § 8 Abs. 4 S. 1 ChemVerbotsV im Einzelhandel die Abgabe oder die Bereitstellung für Dritte durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung verboten.

#### **4.9.4.2.4 Identitätsfeststellung und Dokumentation**

Schließlich sind die Maßgaben zur Identitätsfeststellung und Dokumentation zu wahren. Bei der Abgabe ist die Identität des oder der Erwerber:in bzw. im Fall der Entgegennahme durch eine Empfangsperson deren Identität und das Vorhandensein einer Auftragsbestätigung, aus der der Verwendungszweck und die Identität des oder der Erwerber:in hervorgehen, festzustellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 ChemVerbotsV). Es ist ein Abgabebuch über die Abgabe des Stoffes zu führen (§ 9 Abs. 1 S. 1 ChemVer-

botsV). Hierin sind die Art und Menge des abgegebenen Stoffes, das Datum der Abgabe, der Verwendungszweck, der Name der abgebenden Person, der Name und die Anschrift des oder der Erwerber:in und im Fall der Entgegennahme durch eine Empfangsperson zusätzlich deren Name und Anschrift zu dokumentieren (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV). Schließlich hat der oder die Abgebende dafür Sorge zu tragen, dass der oder die Erwerber:in oder die Empfangsperson den Empfang des Stoffes im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift oder eine handschriftliche elektronische Unterschrift bestätigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 ChemVerbotsV).

#### 4.10 Ausblick über Änderungen des Rechtsrahmens

##### **Zusammenfassung:**

- ✔ Insbesondere vor dem Hintergrund internationaler Klimaziele sind Änderungen des Rechtsrahmens für Ammoniak-Bunkerstationen zu erwarten.
- ✔ Auf internationaler Ebene sind vor allem Änderungen der MARPOL-Konvention zu berücksichtigen, die Regelungen zu THG-Emissionen von Schiffen vorsehen.
- ✔ Auf EU-Ebene ist neben einer Einbeziehung der Schifffahrt in das EU-Emissionshandelssystem und der Festlegung von THG-Höchstintensitäten für Schiffe eine Revision der AFID mit Begleitmaßnahmen geplant, die auf eine verbesserte Tankinfrastruktur für alternative Kraftstoffe abzielen.
- ✔ Auf nationaler Ebene stehen mit der Novelle der TA Luft und der Einführung einer TA Abstand Änderungen hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Pflichten mit Blick auf Luftverunreinigungen bzw. des störfallrechtlichen Abstandsgebots in Aussicht.

Das Projekt CAMPFIRE ist auf einen längeren Zeithorizont angelegt, sodass sich Änderungen des Rechtsrahmens während der Laufzeit ergeben können. Um zu ermöglichen, dass frühzeitig auf solche Änderungen reagiert werden kann, wird daher ein zusammenfassender Ausblick auf sich abzeichnende Änderungen des Rechtsrahmens gegeben.

In Betracht kommen Änderungen des internationalen Umwelt- und Schifffahrtsrechts, des europäischen Rechts zu alternativen Kraftstoffen und zum Emissionshandel sowie des nationalen Rechts – hier insbesondere des Immissionsschutzrechts.

#### 4.10.1 Hintergrund: Internationale Klimaziele

Das Übereinkommen von Paris<sup>333</sup> gibt einen Rahmen für den globalen Klimaschutz vor und setzt Klimaschutzziele.<sup>334</sup> Obwohl die internationale Schifffahrt sehr CO<sub>2</sub>-intensiv ist – 2018 wurden beispielsweise 1.076 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> ausgestoßen, was ca. 2,89 % der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen entspricht<sup>335</sup> – werden THG-Emissionen der Schifffahrt nicht explizit im Pariser Übereinkommen adressiert.<sup>336</sup> Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (*International Maritime Organisation* – IMO) der Vereinten Nationen hat hingegen 2018 eine sogenannte *Initial Strategy* zur Reduzierung von THG-Emissionen in der Schifffahrt verabschiedet. Die Strategie setzt das Ziel, die durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Intensität in der Schifffahrt um mindestens 40 % bis 2030 und um 70 % bis 2050 zu reduzieren.<sup>337</sup> Dabei sollen bis 2050 THG-Gesamtemissionen um mindestens 50 % im Vergleich zum Emissionslevel von 2008 reduziert werden.

Um diese Reduktionsziele zu verwirklichen, muss in der Schifffahrt eine ambitionierte Wende zu alternativen Treibstoffen und Energiequellen stattfinden. In dieser Hinsicht zeichnet sich bereits jetzt eine Vielzahl von Änderungen des Rechtsrahmens für Treibstoffe in der Schifffahrt sowie für Bunkerstationen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene ab.

#### 4.10.2 Internationale Ebene

Mit Blick auf die internationale Ebene ist die *Greenhouse Gas Strategy* der IMO zu nennen, welche bis 2023 überarbeitet werden soll.<sup>338</sup> Diese wird jedoch voraussichtlich nur schiffseitige Regularien beinhalten, sodass sie auf die landseitige Infrastruktur keinen unmittelbaren Einfluss hat. Darüber hinaus gibt es eine Aufforderung der IMO an die Mitgliedsstaaten, landseitig an der Dekarbonisierung mitzuwirken und die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.<sup>339</sup> Dabei wird insbesondere auf die „Förderung der Zusammenarbeit zwischen Häfen, Bunkerlieferant:innen, Schifffahrtsunternehmen und allen relevanten behördlichen Ebenen bei der Bewältigung des Angebots und der Verfügbarkeit alternativer kohlenstoffarmer und kohlenstofffreier Kraftstoffe“ hingewiesen.<sup>340</sup>

<sup>333</sup> Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083).

<sup>334</sup> Vgl. Kahl/Gärditz, Umweltrecht, § 6 Rn. 11.

<sup>335</sup> IMO, Fourth Greenhouse Gas Study 2020.

<sup>336</sup> Vgl. Doelle/Chircop, RECIEL 2019, 268 (269).

<sup>337</sup> IMO, Resolution MEPC.304(72), verabschiedet am 13.04.2018.

<sup>338</sup> Ebd., Annex 1 S. 2.

<sup>339</sup> IMO, Resolution MEPC.323(74), verabschiedet am 17.05.2019.

<sup>340</sup> Ebd.

Des Weiteren hat das *Marine Environment Protection Committee* (MEPC) der IMO kürzlich Änderungen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) beschlossen, die der Umsetzung der *Initial Strategy* der IMO dienen sollen.<sup>341</sup> Das MARPOL-Übereinkommen enthält sechs Anlagen, wobei Anlage I-III dem Schutz vor Öl, Chemikalien und Schadstoffen, Anlage IV-V dem Schutz vor Schiffsabwasser und Müll und Anlage VI der Vermeidung von Luftverunreinigung durch Schiffe dienen. Die vom MEPC beschlossenen Änderungen betreffen die Anlage VI und sollen am 01.11.2022 bzw. teilweise am 01.01.2023 in Kraft treten. Sie sind darauf gerichtet, die THG-Emissionen von Schiffen zu reduzieren. Hierfür sollen Schiffe mit Blick auf ihre Energieeffizienz und ihren Kohlenstoffausstoß bewertet werden. Schiffe mit einer unzureichenden Bewertung sollen unter bestimmten Umständen einen Maßnahmenplan zum Erreichen einer ausreichend guten Bewertung vorlegen müssen.

#### 4.10.3 Europäische Ebene

Auf europäischer Ebene strebt die Kommission als Teil des „Fit for 55“ Pakets mit einem Verordnungsentwurf<sup>342</sup> im Rahmen der *FuelEU Maritime* Initiative eine schrittweise ansteigende Obergrenze für die Treibhausgasintensität des Energieverbrauchs von Schiffen, die EU-Häfen anlaufen, an (Art. 4 des Verordnungsentwurfs). Die Obergrenze orientiert sich an einem noch festzulegenden Referenzwert, welcher sich aus der durchschnittlichen Treibhausgasintensität auf Schiffen im Jahr 2020 bestimmt (Art. 4 Abs. 2). Im Gegensatz zum parallelen Verordnungsentwurf für den Luftverkehrssektor<sup>343</sup> ist jedoch kein Mindestanteil von erneuerbaren Kraftstoffen vorgesehen.

Ebenso Teil des „Fit for 55“ Pakets ist ein Entwurf für eine Revision der Richtlinie 2014/94/EU (AFID<sup>344</sup>).<sup>345</sup> Hierin sind für den Schifffahrtssektor zwar Ausbauziele für eine landseitige Stromversorgung für Schiffe sowie für eine LNG-Tankinfrastruktur an Seehäfen vorgesehen (Art. 9-11 des Verordnungsentwurfs). Zielvorgaben für eine Wasserstoff- oder Ammoniak-Bunkerinfrastruktur für die Schifffahrt finden sich in dem Entwurf dagegen nicht.

---

<sup>341</sup> IMO, Further shipping GHG emission reduction measures adopted, abrufbar unter: [https://www.imo.org/en/MediaCentre/PressBriefings/pages/MEPC76.aspx?ct=t%28EMAIL\\_PR\\_shipping-IMO-reaction\\_2021\\_06\\_18%29](https://www.imo.org/en/MediaCentre/PressBriefings/pages/MEPC76.aspx?ct=t%28EMAIL_PR_shipping-IMO-reaction_2021_06_18%29).

<sup>342</sup> Europäische Kommission, COM(2021) 562 final, 2021/0210 (COD).

<sup>343</sup> Europäische Kommission, COM(2021) 561 final, 2021/0205 (COD).

<sup>344</sup> Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID).

<sup>345</sup> Europäische Kommission, COM(2021) 559 final. Es handelt sich um einen Entwurf für eine Verordnung, die die Richtlinie 2014/94/EU ersetzen soll.

Die EU-Kommission hat außerdem den Verordnungsentwurf durch einen begleitenden *Strategic Rollout Action Plan* ergänzt.<sup>346</sup> Hiernach soll beispielsweise die Ausarbeitung von internationalen Normen angeregt werden, um das Vertrauen und die Sicherheit von alternativen Kraftstoffen wie Ammoniak herzustellen.<sup>347</sup> Dabei ist insbesondere eine Normierung für das sichere Bunkern von Ammoniak bis Mitte der 2020er Jahre in Planung. Zudem ist eine verstärkte finanzielle Unterstützung durch die Union, sowie gute Praktiken bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen vorgesehen.<sup>348</sup> Insofern könnten sich daher Änderungen auf der Ebene der technischen Normen ergeben, an die unter Umständen beispielsweise bei der Regelung der Kraftstoffanforderungen sowie der Bunker genehmigungen<sup>349</sup> zurückgegriffen werden kann.

Schließlich sieht die EU-Kommission in einem Richtlinienentwurf<sup>350</sup> die Einbeziehung des Schiffsverkehrs in das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) vor. Die Aufnahme in das EU-EHS soll auf große Schiffe mit mehr als 5.000 BRZ (Bruttoreaumzahl/*gross tonnage*) begrenzt sein (Annex I des Richtlinienentwurfs in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EU) 2015/757).

#### 4.10.4 Nationale Ebene

Auf Bundesebene sind mit dem Klimaschutz Sofortprogramm 2022 keine Änderungen mit Blick auf die Rechtslage der Hafeninfrastruktur zu erwarten. Im Klimaschutz Sofortprogramm 2022 ist lediglich von Investitionen in eine klimafreundliche Schifffahrt und die Verlagerung von Schwerlasttransporten auf das Wasser die Rede.

Dagegen stehen Änderungen des Immissionsschutzrechts in Aussicht. So hat das Bundeskabinett kürzlich eine Novelle der TA Luft beschlossen.<sup>351</sup> Die Neufassung tritt am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt,<sup>352</sup> sodass die Neufassung am 01.12.2021 in Kraft tritt. Mit der Novelle ergeben sich Änderungen hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Pflichten mit Blick auf Luftverunreinigungen.<sup>353</sup> Insbesondere besteht künftig die Möglichkeit, dass Ammoniak-Bunkerstati-

<sup>346</sup> Europäische Kommission, COM(2021) 560 final.

<sup>347</sup> Ebd., S.13.

<sup>348</sup> Ebd., S. 13, 17; Volkery, Revision of Directive 2014/94/EU on the deployment of alternative fuels infrastructure, S. 8.

<sup>349</sup> Siehe hierzu Abschnitt 5.2 und Abschnitt 5.1.

<sup>350</sup> Europäische Kommission, COM(2021) 551 final, 2021/0211 (COD).

<sup>351</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Strengere Begrenzungen für den Schadstoffausstoß von Industrieanlagen, Pressemitteilung vom 23.06.2021.

<sup>352</sup> GMBI Nr. 48-54/2021, S. 1050 ff.

<sup>353</sup> Hierzu Abschnitt 4.2.4.1.1.2 und Abschnitt 4.2.4.2.2.2.

onen durch die neu in die TA Luft aufgenommene Geruchsimmission-Richtlinie (GIRL) einer Geruchsprüfung unterliegen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn nach Nr. 4.3.2 TA Luft von Ammoniak-Bunkerstationen erfahrungsgemäß relevante Geruchsemissionen ausgehen können. Die Richtlinie VDI 3886 Blatt 1 (Ausgabe September 2019) soll dabei als Erkenntnisquelle dienen.

Neben der Novelle der TA Luft ist außerdem seit längerem die Einführung einer TA Abstand in der Entwicklung und Diskussion. Mit ihr würden sich Änderungen hinsichtlich des störfallrechtlichen Abstandsgebots ergeben.<sup>354</sup> Nach diesem Abstandsgebot ist zwischen störfallrelevanten Betrieben und Schutzobjekten wie beispielsweise Wohngebäuden ein angemessener Sicherheitsabstand zu wahren. Ziel der TA Abstand ist die bundeseinheitliche Regelung der Berechnung und Anwendung des angemessenen Sicherheitsabstandes. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erarbeitet einen Entwurf der TA Abstand und hat die Grundzüge dieser Regelung als „Handlungsempfehlungen für die Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände“ für die praktische Erprobung in einem Planspiel im Auftrag des Umweltbundesamts zur Verfügung gestellt.<sup>355</sup> Die Handlungsempfehlungen sehen einen Mindestabstand von 100 Metern (Ziffer 1.1.1) und Maßgaben zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände (Ziffern 1.3 und 1.4) vor. Für bestimmte Anlagen sollen ohne eine solche Ermittlung feste Abstände gelten (Ziffer 1.2).

---

<sup>354</sup> Zum störfallrechtlichen Abstandsgebot siehe Abschnitt 4.2.4.2.3.3.

<sup>355</sup> Vgl. Ewen/Uth, Unterstützung der Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zum angemessenen Sicherheitsabstand, S. 28.

## 4.11 Rechtliche Hemmnisse

### Zusammenfassung:

- / Weder auf Bundes- noch auf Landesebene ist rechtlich genauer festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Bunkergenehmigungen erteilt werden und wie das Genehmigungsverfahren abläuft; für die Betreiber:innen von Ammoniak-Bunkerstationen fehlt es daher an klaren und einheitlichen rechtlichen Vorgaben.
- / Nach der bisherigen behördlichen Praxis ist unklar, ob Ammoniak als Kraftstoff in Verkehr gebracht werden darf.
- / Die Abgabe von Ammoniak bedarf der Erlaubnis und geht mit einer Reihe von Pflichten (insbesondere Feststellung der Identität des oder der Erwerber:in und Dokumentation) einher.

Bei der Darstellung des Status quo des Rechtsrahmens in den vorhergehenden Abschnitten sind einige rechtliche Hemmnisse für die Errichtung und den Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen erkennbar geworden, die im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden sollen.

### 4.11.1 Rechtsunsicherheit und Uneinheitlichkeit bei der Bunkergenehmigung nach § 22a HafV M-V

Ein erhebliches Hemmnis liegt darin, dass es an einheitlichen rechtlichen Vorgaben für die Genehmigungsvoraussetzungen und das Genehmigungsverfahren der Bunkergenehmigung nach § 22a HafV M-V fehlt, sodass für die Bunkerbetreiber:innen eine erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Genehmigungspraxis der Behörden besteht.

Für das Bunkern von verflüssigten Gasen ist eine Genehmigung nach § 22a HafV M-V erforderlich.<sup>356</sup> Detaillierte rechtliche Vorgaben zu den Genehmigungsvoraussetzungen und dem Genehmigungsverfahren bei der Bunkergenehmigung bestehen jedoch nicht. Dementsprechend würden sich die genaueren Voraussetzungen für das Bunkern mit Ammoniak erst mit einer behördlichen Praxis infolge konkreter Anfragen von Lieferant:innen herauskristallisieren. Rechtsklarheit im Vornhinein ist für die Lieferant:innen bzw. Betreiber:innen nicht gegeben.

<sup>356</sup> Siehe zur Bunkergenehmigung Abschnitt 4.8.2.5 und Abschnitt 4.8.3.3

Aus den fehlenden Vorgaben auf Bundes- und Landesebene folgt außerdem eine mögliche Uneinheitlichkeit der Genehmigungspraxis. Die Hafengebörden müssen eine eigene Praxis sowohl hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen als auch hinsichtlich der Risikoanalysen, auf deren Grundlage die Genehmigungen erfolgen,<sup>357</sup> erarbeiten. Mangels harmonisierter Maßgaben sind also Abweichungen in der Praxis der einzelnen Hafengebörden möglich. Betreiber:innen von Ammoniak-Bunkerstationen müssen sich daher stets mit der spezifischen Praxis an einem Hafen – soweit eine solche überhaupt existiert – auseinandersetzen. Zwar ist ein gewisser Gestaltungsspielraum der Hafengebörden erforderlich, damit sie den örtlichen Besonderheiten – etwa der unterschiedlichen Beschaffenheit der Liegeplätze – Rechnung tragen können. Dadurch, dass das Gesetz allerdings die Genehmigungsvoraussetzungen nicht im Detail regelt, wird den Hafengebörden ein zu breiter Spielraum überlassen, sodass erhebliche Rechtsunsicherheit entsteht.

#### **4.11.2 Unklare Zulässigkeit des Inverkehrbringens als Kraftstoff**

Ein bedeutendes Hemmnis für den Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen besteht außerdem in der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, ob die 10. BImSchV dem Inverkehrbringen von Ammoniak als Kraftstoff entgegensteht.<sup>358</sup> Die bisherige behördliche Praxis spricht teils gegen die Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Ammoniak als Kraftstoff. Eine etablierte Praxis zu neuartigen synthetischen Kraftstoffen wie Ammoniak besteht nicht. Um sich Rechtssicherheit zu verschaffen, müssen Vorhabenträger:innen vor der Errichtung einer Ammoniak-Bunkerstation diese Problematik mit dem zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt besprechen. Mangels etablierter Praxis würden die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt zu dieser Rechtsfrage mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als übergeordneter Behörde Rücksprache halten.

#### **4.11.3 Regelungen zur Abgabe nach der ChemVerbotsV**

Im Gegensatz zu anderen Kraftstoffen gilt für Ammoniak keine Ausnahme von den Anforderungen an die Abgabe nach der ChemVerbotsV. Daher unterliegt es einer strengen Regulierung: Die Abgabe bedarf grundsätzlich der Erlaubnis; darüber hinaus bestehen Pflichten zur Identitätsfeststellung und Dokumentation.<sup>359</sup> Diese Vorgaben führen zu einem erheblichen Aufwand für die Betreiber:innen der

---

<sup>357</sup> Mit den Risikoanalysen sollen insbesondere Gefährdungen durch die Freisetzung des Kraftstoffs oder durch Zündquellen identifiziert und bewertet werden sowie risikoreduzierende Maßnahmen ermittelt werden, vgl. Abschnitt 4.8.3.3.

<sup>358</sup> Siehe hierzu Abschnitt 4.2.4.1.4.

<sup>359</sup> Siehe hierzu Abschnitt 4.9.4.2.

Ammoniak-Bunkerstationen. Nach § 5 Abs. 4 ChemVerbotsV ist die Abgabe von bestimmten Kraftstoffen, nicht jedoch von Ammoniak, an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen von diesen Anforderungen ausgenommen. Hieran zeigt sich, dass auch nach der gesetzgeberischen Wertung die Anforderungen für Tank- bzw. Bunkervorgänge regelmäßig nicht greifen sollen. Durchgreifende Gründe für die abweichende Behandlung von Ammoniak sind nicht ersichtlich. Zwar weist Ammoniak im Gegensatz etwa zu LNG und Wasserstoff eine Toxizität auf.<sup>360</sup> Jedoch ist beispielsweise das Brandrisiko von Ammoniak geringer als bei anderen Kraftstoffen.<sup>361</sup> Mehrere Risikoanalysen kommen zu dem Schluss, dass bei einer Gesamtbetrachtung die Risiken der Nutzung von Ammoniak als Kraftstoff vergleichbar sind mit den Risiken, die mit anderen Kraftstoffen einhergehen, sofern bestimmte Sicherheitsmaßnahmen beachtet werden.<sup>362</sup>

Die Anforderungen an die Abgabe doppelten sich darüber hinaus mit der Prüfung der Bunkergenehmigungen. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV sind im Abgabebuch die Art und Menge des abgegebenen Stoffes, das Datum der Abgabe, der Verwendungszweck, der Name der abgebenden Person, der Name und die Anschrift des oder der Erwerber:in und im Fall der Entgegennahme durch eine Empfangsperson zusätzlich deren Name und Anschrift zu dokumentieren. Diese Daten werden aber ohnehin im Rahmen des Bunkergenehmigungsverfahrens erfasst.

---

<sup>360</sup> Zu den Eigenschaften und Gefahren von Ammoniak siehe auch oben Kapitel 3.

<sup>361</sup> ABS, Ammonia as marine fuel, S. 7.

<sup>362</sup> Vgl. Duijm/Markert/Paulsen, Safety assessment of ammonia as a transport fuel; Quest Consultants Inc., Comparative quantitative risk analysis of motor gasoline, LPG, and anhydrous ammonia as an automotive fuel. Für einen Vergleich mit anderen alternativen Kraftstoffen sowie mit Schweröl siehe außerdem Cames/Wissner/Sutter, Ammonia as a marine fuel, S. 42-44.

## 5 Weiterentwicklung des Rechtsrahmens der Genehmigung und des Betriebs

### Zusammenfassung:

- ✓ Das Verfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen für Bunkergenehmigungen sollten grundsätzlich mit folgenden Maßgaben geregelt werden:
  - ✓ Regelung auf Landesebene, möglichst unter Verständigung der Bundesländer auf einheitliche Regelungen;
  - ✓ Aufteilung in Vorqualifizierung und Einzelgenehmigung;
  - ✓ Festlegung von Prüfungskriterien der Vorqualifizierung und Einzelgenehmigung.
- ✓ Die Anforderungen an die Kraftstoffqualität von Ammoniak sollten in der 10. BImSchV festgelegt werden.
- ✓ Die für andere Kraftstoffe geltende Ausnahme von den Anforderungen an die Abgabe nach der ChemVerbotsV sollte auf Ammoniak-Kraftstoff erstreckt werden.

### 5.1 Regulierung und Harmonisierung der Bunkergenehmigungen

Um Rechtssicherheit und -einheitlichkeit bei den hafenrechtlichen Bunkergenehmigungen zu gewährleisten, kann eine harmonisierende Regulierung vorgenommen werden.<sup>363</sup> Dabei sollte im Interesse einer Rechtssicherheit für die Bunkerbetreiber:innen und die Lieferant:innen einerseits auf eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit abgezielt werden. Andererseits sollte den Hafengebörden jedoch genügend Freiraum im Genehmigungsverfahren gelassen werden, um den jeweiligen Besonderheiten der Häfen – etwa liegeplatzspezifischen Sicherheitsaspekten – Rechnung tragen zu können.

<sup>363</sup> Umfassend zu Möglichkeiten einer Harmonisierung der Rechts- und Verfahrenslage für das Bunkern alternativer Schiffskraftstoffe Ramboll Deutschland GmbH, Bunker Guidance für alternative Kraftstoffe in deutschen Seehäfen – Abschlussbericht, Band 3.

In diesem Sinne bietet sich eine Aufspaltung in Vorqualifizierungen und Einzelgenehmigungen an, wie sie bei LNG-Bunkergenehmigungen von dem Hafen- und Seemannsamt Rostock bereits jetzt vorgenommen wird.<sup>364</sup> Hierbei betrifft die Vorqualifizierung allgemeine Voraussetzungen, anhand derer die grundsätzliche Kompetenz des oder der Bunkerlieferant:in zur Durchführung von Bunkervorgängen nachgewiesen wird. Mit den Einzelgenehmigungen werden dagegen die Besonderheiten des einzelnen Bunkervorgangs berücksichtigt und die Umsetzung des Bunkerkonzepts, das bei der Vorqualifizierung zugrunde gelegt wurde, sichergestellt. Dieses Modell trägt insofern zur Verfahrensvereinfachung bei, als bestimmte lieferantenbezogene Nachweise nicht bei jedem Bunkervorgang, sondern nur für die Vorqualifizierung einmalig für einen längeren Zeitraum übermittelt und geprüft werden müssen.<sup>365</sup> Auf der anderen Seite können bei den Einzelgenehmigungen die Spezifitäten des jeweiligen Hafens und Bunkervorgangs berücksichtigt werden.

Für die Vorqualifizierungen sollte ein möglichst weitgehend harmonisiertes Modell gewählt werden, das für die Prüfung der lieferantenbezogenen Voraussetzungen an internationale Standards – etwa der Internationalen Organisation für Normung (*International Organization for Standardization*, ISO), der *Society for Gas as a Marine Fuel* (SGMF) und der *International Association of Classification Societies* (IACS) – anknüpft. Die *International Association of Ports and Harbors* (IAPH) hat für die LNG-Bebunkerung bereits ein *Audit Tool* erarbeitet, das einen harmonisierten Prozess für die Erteilung der Vorqualifizierungen bieten soll. Die Arbeitsgruppe, die dieses *Audit Tool* entwickelt hat, arbeitet derzeit daran, es in ein allgemeines, auf etablierte und neue Kraftstoffe anwendbares Tool umzuwandeln,<sup>366</sup> sodass auch ein auf Ammoniak anwendbares *Audit Tool* in Aussicht steht.

Auch ohne die Anknüpfung an IAPH *Audit Tools* kann eine Harmonisierung erzielt werden, indem die grundlegenden Prüfungskriterien geregelt werden. Für die Vorqualifizierung sind drei Prüfungspunkte zentral. Erstens muss der oder die Antragsteller:in nachweisen können, dass er oder sie die funktionellen Anforderungen an das Bunkern erfüllt.<sup>367</sup> Darüber hinaus muss der oder die Antragsteller:in durch adäquate Qualitätsmanagement- und Risikomanagementsysteme nachweisen, dass die erforderliche Prozesssicherheit bei der Durchführung der Bunkervorgänge gewährleistet ist.<sup>368</sup>

<sup>364</sup> Siehe hierzu Abschnitt 4.8.3.3.

<sup>365</sup> Ramboll Deutschland GmbH, Bunker Guidance für alternative Kraftstoffe in deutschen Seehäfen – Abschlussbericht, Band 3 S. 14.

<sup>366</sup> IAPH, Clean Marine Fuels working group, S. 14.

<sup>367</sup> Ramboll Deutschland GmbH, Bunker Guidance für alternative Kraftstoffe in deutschen Seehäfen – Abschlussbericht, Band 3 S. 16 f.

<sup>368</sup> Ebd., Band 3 S. 17.

Schließlich muss der oder die Antragsteller:in nachweisen, dass das Bunkern nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgt.<sup>369</sup>

Die Prüfung der Einzelgenehmigungen bezieht sich dagegen darauf, dass das der Vorqualifizierung zugrunde gelegte Bunkerkonzept von den am Bunkervorgang Beteiligten umgesetzt wird und mit den Anforderungen des Terminalbetriebs kompatibel ist.<sup>370</sup> Dabei müssen die Besonderheiten des einzelnen Bunkervorgangs und des Terminalbetriebs – inklusive der örtlichen Gegebenheiten – berücksichtigt werden.

Um eine möglichst weitreichende Vereinheitlichung zu erzielen, könnte eine Regelung eines solchen Verfahrens auf Bundesebene angedacht werden. Eine solche Regelung ist allerdings nicht möglich, weil die Gesetzgebungskompetenz für Häfen bei den Ländern liegt (Art. 70 Abs. 1 GG). See- und Binnenhäfen werden nicht von der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 GG für die Schifffahrt umfasst.<sup>371</sup> Daher bleibt es bei der Zuständigkeit der Länder. Möglich ist nur eine Verständigung der Länder auf einheitliche Standards und Regelungen. Im Interesse einer Vereinfachung und Harmonisierung kann außerdem auf der Landesebene geregelt werden, dass Vorqualifizierungen aus anderen (Bundes-)Ländern anerkannt werden, sofern ihnen eine Prüfung zugrunde liegt, die die genannten Kriterien abdeckt.

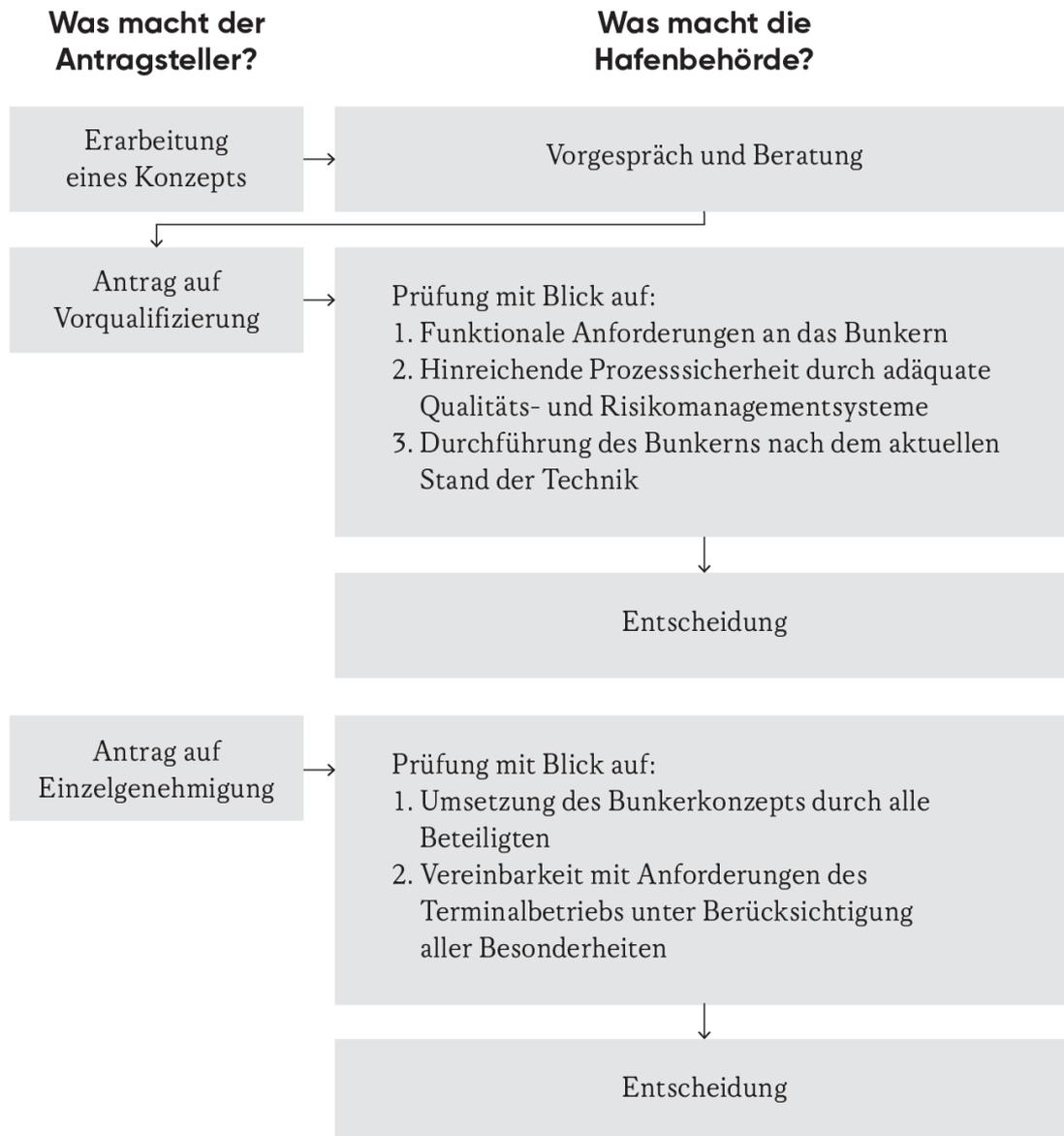
Der Ablauf des hier vorgeschlagenen Bunkergenehmigungsverfahrens wird in der folgenden Abbildung 17 veranschaulicht.

---

<sup>369</sup> Ebd., Band 3 S. 17.

<sup>370</sup> Ebd., Band 3 S. 18.

<sup>371</sup> Degenhart in: Sachs, Art. 74 GG Rn. 93; Broemel in: von Münch/Kunig, Art. 74 GG Rn. 78.



**Abbildung 17: Ablauf des vorgeschlagenen Bunkergenehmigungsverfahrens**

Quelle: eigene Darstellung

Die Verständigung der Länder bei der Regulierung und Harmonisierung muss durch die Landesregierungen übernommen werden. Die Regelung in den Hafenverordnungen der Länder hat ebenfalls durch die Landesregierungen zu erfolgen. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zuständig (§ 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 WVHaSiG M-V).

### Aktuelle Fassung

### Vorschlag einer Neufassung

#### Verordnung über die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355)

#### Verordnung über die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355)

##### § 22a Bunkern von Schiffsbetriebsstoffen

##### § 22a Bunkern von Schiffsbetriebsstoffen

(1) Flüssige Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von speziell für die Kraftstoffart zugelassenen ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankwagen abgegeben werden oder in speziell dafür zugelassenen Tankcontainern oder Kraftstoffkanistern an Bord gebracht werden.

(1) Flüssige Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von speziell für die Kraftstoffart zugelassenen ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankwagen abgegeben werden oder in speziell dafür zugelassenen Tankcontainern oder Kraftstoffkanistern an Bord gebracht werden.

(2) Das Bunkern von ~~tiefgekühlt~~-verflüssigten Gasen zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen ist ausschließlich mit Genehmigung der Hafenbehörde zulässig. Die Hafenbehörde kann Vorkehrungen für die allgemeine Sicherheit anordnen, die den mit dem Bunkervorgang verbundenen Risiken angemessen sind.

(2) Das Bunkern von **komprimierten oder** verflüssigten Gasen **und Kraftstoffen mit einem Flammpunkt unter 60 Grad Celsius (niedriger Flammpunkt)**<sup>372</sup> zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen ist ausschließlich mit **einer Bunkerlizenz und einer Genehmigung des einzelnen Bunkervorgangs (Einzelgenehmigung)** der Hafenbehörde zulässig. **Gültige Bunkerlizenzen einer anderen Hafenbehörde, die auf einer den Standards des § 22b dieser Verordnung entsprechenden Prüfung beruhen, stehen einer nach diesem Gesetz erteilten Bunkerlizenz gleich.** Die Hafenbehörde kann Vorkehrungen für die allgemeine Sicherheit anordnen, die den mit dem Bunkervorgang verbundenen Risiken angemessen sind.

(3) Vor Übernahme oder Übergabe von flüssigen Stoffen zur Eigenversorgung sind alle Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz gemäß den gesetzlichen und technischen Vorschriften zu treffen.

(3) Vor Übernahme oder Übergabe von flüssigen Stoffen zur Eigenversorgung sind alle Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz gemäß den gesetzlichen und technischen Vorschriften zu treffen.

<sup>372</sup> Diese Sammelbezeichnung hat den Vorteil, dass neben Ammoniak auch andere alternative Kraftstoffe wie Methanol erfasst werden, vgl. Ramboll Deutschland GmbH, Bunker Guidance für alternative Kraftstoffe in deutschen Seehäfen – Abschlussbericht, Band 3 S. 11.

---

### § 22b Bunkerlizenz

- (1) Die Bunkerlizenz ist zu erteilen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Antragsteller
- a. die funktionalen Anforderungen an das Bunkern erfüllt,
  - b. eine hinreichende Prozesssicherheit durch adäquate Qualitäts- und Risikomanagementsysteme gewährleistet, und
  - c. das Bunkern nach dem aktuellen Stand der Technik durchführt.
- (2) Bei der Prüfung sind internationale Standards und Normen zu berücksichtigen. Soweit möglich, erfolgt die Prüfung auf Grundlage eines geeigneten Bunkerlieferanten-Akkreditierungsmodells der International Association of Ports and Harbors.

### § 22c Einzelgenehmigung

Die Einzelgenehmigung ist zu erteilen, wenn die Prüfung ergibt, dass das Bunkerkonzept von den am Bunkervorgang Beteiligten umgesetzt wird und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Bunkervorgangs, einschließlich der örtlichen Gegebenheiten, mit den Anforderungen des Terminalbetriebs kompatibel ist.

---

## 5.2 Normung und Festlegung der Anforderungen an die Kraftstoffqualität

Um Rechtsklarheit hinsichtlich der Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Ammoniak als Kraftstoff zu schaffen, könnten die Anforderungen an die Kraftstoffqualität in der 10. BImSchV geregelt werden.

Problematisch ist dabei, dass die Regelungen in der 10. BImSchV üblicherweise an technische Vorschriften wie DIN/EN/ISO Normen anknüpfen. Für Ammoniak-Kraftstoff fehlt es bislang an solchen Normen. Auf den Ebenen der ISO<sup>373</sup> und des Europäischen Komitees für Normung (*European Committee for Standardization, CEN*) hat noch kein Prozess für die Festlegung von Standards begonnen. Auch Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) existieren derzeit nicht.

Möglich ist es auch, unabhängig von technischen Normen unmittelbar in der 10. BImSchV Anforderungen an die Kraftstoffqualität festzulegen. So bestimmt etwa § 4 Abs. 2 10. BImSchV, dass Dieselmotorkraftstoff zur Verwendung für mobile Maschinen und Geräte, für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie für Binnenschiffe und Sportboote nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gegenüber Letztverbraucher:innen in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sein Gehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, 10 Milligramm pro Kilogramm Dieselmotorkraftstoff nicht überschreitet.

Dementsprechend könnten auch die Anforderungen an die Kraftstoffqualität von Ammoniak unmittelbar in der 10. BImSchV festgesetzt werden. Zentral sind dabei die Reinheit des Ammoniaks sowie der Wassergehalt.<sup>374</sup>

Für eine entsprechende Festsetzung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Ammoniak in der 10. BImSchV ist die Bundesregierung gemäß § 34 Abs. 1 BImSchG zuständig, die hierfür die beteiligten Kreise anhören muss und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

---

<sup>373</sup> Jacobsen, A marine fuel standard for Ammonia, S. 18.

<sup>374</sup> So sieht etwa der vorläufige Standard von MAN Energy Solutions einen Ammoniakgehalt von mindestens 99,5 Massenprozent und einen Wassergehalt von 0,1-0,5 Massenprozent vor, vgl. Jacobsen, A marine fuel standard for Ammonia, S. 15.

---

**Aktuelle Fassung**

---

Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849) (10. BImSchV)

...

**Vorschlag einer Neufassung**

---

Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849) (10. BImSchV)

**§ 9b Anforderungen an Ammoniak als Kraftstoff**

Ammoniak darf nur dann gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen als Kraftstoff gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn sein Gehalt an reinem Ammoniak mindestens [...] Massenprozent und sein Wassergehalt mindestens [...] Massenprozent beträgt.

---

### 5.3 Ausnahme von Abgaberegulungen der ChemVerbotsV

Das Hemmnis der Anforderungen an die Abgabe von Ammoniak nach der ChemVerbotsV lässt sich beseitigen, indem die Ausnahme für Kraftstoffe nach § 5 Abs. 4 ChemVerbotsV auch auf Ammoniak erstreckt wird. Hierfür könnte an die oben vorgeschlagene Regulierung von Ammoniak in der 10. BIm-SchV angeknüpft werden.

Für die Änderungen der ChemVerbotsV ist die Bundesregierung ist nach § 17 Abs. 1 ChemG zuständig, die hierfür die beteiligten Kreise anhören muss und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### Aktuelle Fassung

#### Vorschlag einer Neufassung

##### Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389)

##### Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389)

###### § 5 Anforderungen und Ausnahmen

###### § 5 Anforderungen und Ausnahmen

(1) In Bezug auf die Abgabe der in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführten Stoffe und Gemische gelten die jeweils in Anlage 2 Spalte 2 bezeichneten Anforderungen dieses Abschnitts.

(1) In Bezug auf die Abgabe der in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführten Stoffe und Gemische gelten die jeweils in Anlage 2 Spalte 2 bezeichneten Anforderungen dieses Abschnitts.

(2) Für die Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten reichen die in Anlage 2 Spalte 3 bezeichneten erleichterten Anforderungen dieses Abschnitts aus.

(2) Für die Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten reichen die in Anlage 2 Spalte 3 bezeichneten erleichterten Anforderungen dieses Abschnitts aus.

(3) Sofern nicht in diesem Abschnitt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Anforderungen dieses Abschnitts nur für die gewerbsmäßige Abgabe.

(3) Sofern nicht in diesem Abschnitt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Anforderungen dieses Abschnitts nur für die gewerbsmäßige Abgabe.

(4) Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Abgabe von

(4) Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Abgabe von

1. Kraftstoffen gemäß §§ 3, 4 Absatz 1 und 2, §§ 5 bis 9 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890) geändert

1. Kraftstoffen gemäß §§ 3, 4 Absatz 1 und 2, §§ 5 bis 9 **und § 9b** der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890)

---

worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an  
Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrich-  
tungen,

[...]

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fas-  
sung, an Tankstellen oder sonstigen Betankungs-  
einrichtungen,

[...]

---

## 6 Rechtsrahmen der Konzessionierung von Hafentflächen

Neben dem oben dargestellten Rechtsrahmen für die Errichtung und den Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen hängt die Schaffung einer Ammoniak-Bunkerinfrastruktur wesentlich davon ab, ob die Errichtung und der Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen in der Praxis an Häfen konzessioniert werden. Nur wenn *Port Authorities* Ammoniak-Bunkerdienstleistungen effektiv konzessionieren können bzw. sie Konzessionär:innen zum Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen verpflichten können, ist gewährleistet, dass diese auch tatsächlich an Häfen betrieben werden. Damit stellen sich vergaberechtliche Fragen, denen im Folgenden nachgegangen wird. Hierfür wird zunächst ein Überblick über die Organisation von Häfen und die Praxis der Konzessionsvergabe im Zusammenhang mit Hafendienstleistungen gegeben. Anschließend wird auf die vergaberechtlichen Möglichkeiten, Hafendienstleister:innen zur Errichtung und zum Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen zu verpflichten, eingegangen, bevor schließlich Handlungsempfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Rechtsrahmens erarbeitet werden.

### Exkurs: Beihilfeverbot

Neben dem Vergaberecht ist auch das Beihilferecht zu beachten. Nach Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>375</sup> sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Der Begriff der Beihilfe setzt demnach voraus, dass einem oder einer Begünstigten eine wirtschaftliche Vergünstigung ohne marktgerechte Gegenleistung gewährt wird (Begünstigung).<sup>376</sup> Wird mit einem Konzessionsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen ein Nutzungsrecht an Hafentflächen gewährt, so liegt hierin ein wirtschaftlicher Vorteil, da diese Flächen einen wirtschaftlichen Wert aufweisen. Allerdings erbringt der oder die Konzessionär:in grundsätzlich eine ausreichende Gegenleistung, indem er durch eigene Investitionen die Bunkerstation errichtet und betreibt. Die EU-Kommis-

<sup>375</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2008.

<sup>376</sup> Ziekow, Öffentliches Wirtschaftsrecht, S. 85 ff.

sion geht davon aus, dass die Gegenleistung angemessen ist, wenn die unionsrechtlichen Vergaberichtlinien beachtet werden.<sup>377</sup> Denn die Gegenleistung wird hier grundsätzlich im Rahmen eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens festgelegt.<sup>378</sup> Ist dies der Fall, kann davon ausgegangen werden, dass es an einer Begünstigung fehlt und keine Beihilfe vorliegt.

Als Alternative zu der hier erörterten konzessionsrechtlichen Möglichkeit, die Errichtung und den Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen verpflichtend zu machen, ist auch eine hafendrehtliche Verpflichtung über die Hafendienste-VO<sup>379</sup> denkbar. Nach dieser Verordnung können für die Erbringung von Hafendiensten (einschließlich der Betankung, Art. 1 Abs. 2 lit. a Hafendienste-VO) bestimmte Mindestanforderungen festgelegt werden. Als eine solche Mindestanforderungen kann auch die Einhaltung von lokalen, nationalen, Unions- und internationalen Umweltvorschriften gefordert werden (Art. 4 Abs. 2 lit. f Hafendienste-VO). Insoweit erscheint es grundsätzlich denkbar, dass das Bunkern von nachhaltigen Kraftstoffen als Mindestvoraussetzung nach Art. 4 Abs. 2 lit. f Hafendienste-VO festgesetzt werden kann. Hierauf wird jedoch im Rahmen dieser Studie nicht näher eingegangen.

## 6.1 Hafenorganisation und Konzessionspraxis

Ein Hafen kann nach verschiedenen Modellen organisiert werden. Diese Modelle reichen von vollständig staatlich geführten Betreiberhäfen bis hin zu Privathäfen. In Europa vorherrschend ist das sogenannte Landlord-Modell.<sup>380</sup>

Charakteristisch für das Landlord-Modell ist eine Aufteilung der Verantwortungsbereiche zwischen Staat und Privatwirtschaft. Die staatliche Hafenverwaltung (*Port Authority*) ist Eigentümerin der Hafenflächen und der wesentlichen Infrastruktur, wie beispielsweise der Straßen, Fahrrinnen und Liegeplätze. Sie tritt als Inhaberin auf und ist verantwortlich für die langfristige Flächenentwicklung und Instandhaltung der bestehenden Infrastruktur. Zudem übernimmt sie die Hafenaufsicht.<sup>381</sup> Zwar ist sie üblicherweise eine rechtlich selbstständige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit, jedoch ist sie

<sup>377</sup> Europäische Kommission, Bekanntmachung 2016/C 262/01 Rn. 93.

<sup>378</sup> Vgl. Götz in: Dausen/Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, H. III. Staatliche Beihilfen Rn. 125.

<sup>379</sup> Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (Hafendienste-VO). Hierzu näher Gerstner, EuZW 2020, 255.

<sup>380</sup> Generaldirektion interne Politikbereiche der Union, Staatliche Beihilfen für Seehäfen in der EU – Studie, S. 42 ff.

<sup>381</sup> Vgl. Jennert/Eitner, EuZW 2013, 414 (415).

in öffentlicher Hand.<sup>382</sup> Die rechtliche Organisationsform der *Port Authority* ist im Detail variabel. Sie kann beispielsweise wie in Hamburg als Anstalt des öffentlichen Rechts<sup>383</sup> oder wie in Rostock als eine GmbH mit staatlichen Gesellschafter:innen<sup>384</sup> ausgestaltet sein.

Hafendienstleistungen, wie den Frachtumschlag und das Bunkern von Kraftstoffen, übernehmen private Akteure. Sie sind meist selbst für die Erstellung der von ihnen benötigten Suprastruktur verantwortlich.<sup>385</sup> Unter Suprastruktur versteht man Oberbauten, beispielsweise Lagerhallen, Kräne und andere Umschlagtechnik. Damit die privaten Akteure die Suprastruktur errichten und die Hafendienstleistungen erbringen können, werden ihnen entsprechende Hafенflächen langfristig zur Nutzung überlassen – regelmäßig durch Konzessionsverträge.

*Konzessionsverträge sind Verträge, mit denen Auftraggeber die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen beauftragen, wobei die Gegenleistung entweder ausschließlich im Recht der Nutzung des Bauwerks bzw. der Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zzgl. einer Zahlung liegt (vgl. § 105 Abs. 1 GWB).<sup>386</sup>*

<sup>382</sup> Jennert/Eitner, EuZW 2013, 414 (415).

<sup>383</sup> Vgl. Gesetz über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005, HmbGVBl. 2005, S. 256.

<sup>384</sup> Gesellschafter:innen der Rostock Port GmbH sind mit 74,9 % die Hansestadt Rostock und mit 25,1 % das Land Mecklenburg-Vorpommern, vgl. Rostock Port GmbH, abrufbar unter: <https://www.rostock-port.de/rostock-port-gmbh> (zuletzt abgerufen am 30.04.2021).

<sup>385</sup> Forschungsinformationssystem Mobilität und Verkehr, Der Landlord-Hafen als Form der Hafenorganisation; Jennert/Eitner, EuZW 2013, 414 (415).

<sup>386</sup> Näher hierzu Abschnitt 6.2.

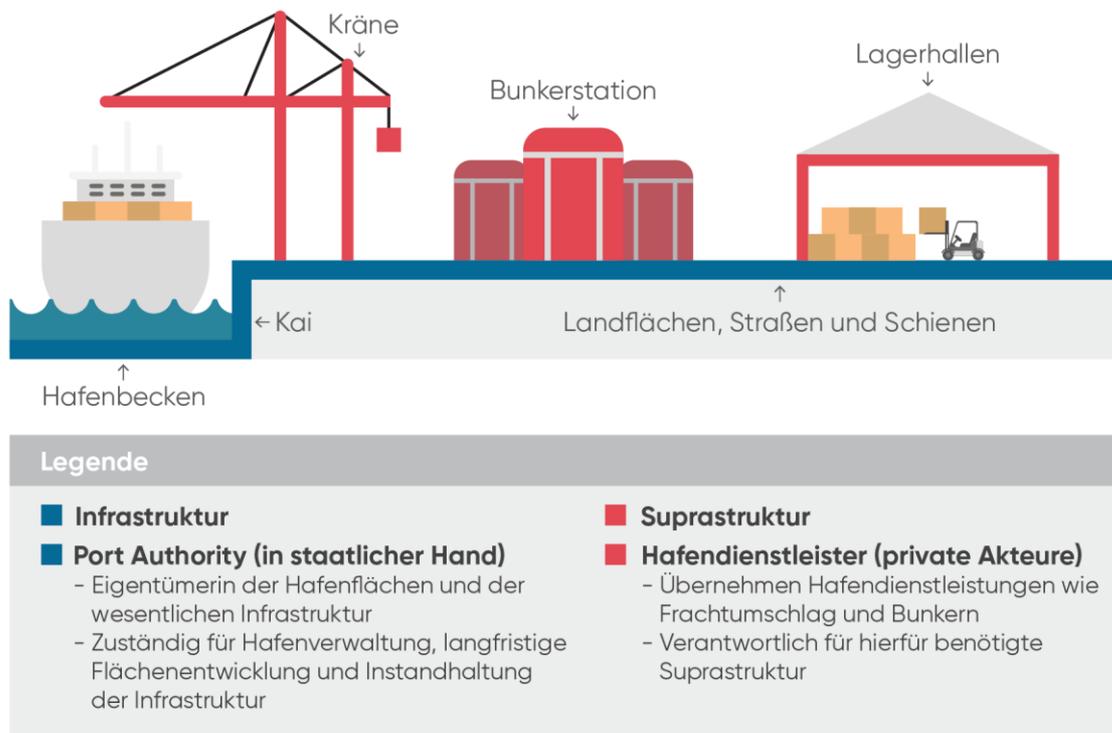


Abbildung 18: Übersicht zur Organisation von Häfen im Landlord-Modell

Quelle: eigene Darstellung auf Basis von Will, Hafenmanagement in Bremen/Bremerhaven, S. 25, abrufbar unter: [https://bhv-bremen.de/wp-content/uploads/2017/04/Hafenmanagement\\_in\\_Bremen\\_Bremerhaven-1.pdf](https://bhv-bremen.de/wp-content/uploads/2017/04/Hafenmanagement_in_Bremen_Bremerhaven-1.pdf)

Konzessionsverträge werden üblicherweise nicht einheitlich für die gesamte Hafenfläche, sondern getrennt für spezielle Flächen bzw. Bau- oder Dienstleistungen (beispielsweise Umschlagsanlagen einerseits und Bunkerdienstleistungen andererseits) vergeben. Dabei wird den Konzessionär:innen grundsätzlich ein exklusives Nutzungsrecht an den betreffenden Flächen gewährt. Zudem weisen die Verträge regelmäßig lange Laufzeiten von mehreren Jahrzehnten auf, um zu ermöglichen, dass sich die Investitionskosten der Konzessionären oder des Konzessionärs amortisieren.

## 6.2 Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen

Wenn eine *Port Authority* eine Ammoniak-Bunkerstation betreiben lassen will, ist grundsätzlich ein Beschaffungsvorgang gegeben, auf den das Vergaberecht Anwendung findet. Nicht Gegenstand des

Vergaberechts sind schlichte Nutzungsverträge, etwa reine Miet- oder Pachtverträge, denn die öffentliche Hand bietet bei ihnen nur eigene Leistungen an, sodass kein Beschaffungsvorgang vorliegt.<sup>387</sup> Ein Beschaffungselement ist allerdings gegeben, wenn den oder die Vertragspartner:in bestimmte Nutzungspflichten treffen, um Leistungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten.<sup>388</sup> Das ist bei Verträgen über Ammoniak-Bunkerstationen, wie Bunkerdienstleistungen im Allgemeinen, regelmäßig der Fall, da bestimmte Pflichten – etwa hinsichtlich der bereitzuhaltenden Kraftstoffe – vereinbart werden, um eine ausreichende Kraftstoffversorgung der Schifffahrt zu gewährleisten.

Das anwendbare Recht hängt von mehreren Weichenstellungen ab. Zum einen ist maßgeblich, ob der europarechtliche Schwellenwert erreicht wird, zum anderen ist zwischen Konzessionen und öffentlichen Aufträgen zu unterscheiden.

Konzessionen sind gemäß § 105 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)<sup>389</sup>

*entgeltliche Verträge, mit denen Konzessionsgeber Unternehmen 1. mit der Erbringung von Bauleistungen betrauen (Baukonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung; oder 2. mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen nach Nummer 1 bestehen (Dienstleistungskonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.*

Für die Abgrenzung zwischen Konzessionen und öffentlichen Aufträgen ist maßgeblich, dass bei Konzessionen der oder die Konzessionär:in das ausschließliche oder überwiegende Betriebsrisiko seiner oder ihrer Leistung trägt (vgl. § 105 Abs. 2 GWB). Auch die Refinanzierung erfolgt für den Konzessionär dadurch, dass ihm das Recht zur Nutzung der Leistung eingeräumt wird, wohingegen der oder die Auftragnehmer:in bei öffentlichen Aufträgen schlicht ein Entgelt für seine oder ihre Leistung erhält.<sup>390</sup>

<sup>387</sup> Vgl. Erwägungsgrund 15 der Richtlinie 2014/23/EU (Konzessionsvergaberichtlinie); Wollenschläger in: Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, § 105 GWB Rn. 47.

<sup>388</sup> Wollenschläger in: Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, § 105 GWB Rn. 48.

<sup>389</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist (GWB).

<sup>390</sup> Ziekow, Öffentliches Wirtschaftsrecht, S. 169 Rn. 11.

In einem Vertrag zwischen einer *Port Authority* und einem oder einer Hafendienstleister:in über die Errichtung und den Betrieb einer Ammoniak-Bunkerstation liegt regelmäßig eine Konzession. Der oder die Hafendienstleister:in soll hier das Recht zur Nutzung der Ammoniak-Bunkerstation erhalten und sie auf eigenes Risiko errichten und betreiben. Die Refinanzierung erfolgt über die Einnahmen aus dem Betrieb. Die Konzession bezieht sich zum einen auf die Errichtung (Bauleistung) und zum anderen auf den Betrieb der Ammoniak-Bunkerstation (Dienstleistung).<sup>391</sup>

Die *Port Authority* ist Konzessionsgeberin gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 GWB, je nachdem, ob sie in privat- oder öffentlich-rechtlicher Form organisiert ist. Sie übt eine Sektorentätigkeit im Bereich der Häfen nach § 102 Abs. 5 GWB aus und vergibt die Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit.<sup>392</sup>

Oberhalb des Schwellenwerts, der für Konzessionen derzeit bei 5,35 Mio. Euro liegt,<sup>393</sup> sind damit das GWB und die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)<sup>394</sup> anwendbar. Dieser Schwellenwert wird bei Verträgen über Ammoniak-Bunkerstationen insbesondere aufgrund der langen Vertragslaufzeiten üblicherweise erreicht sein. Aber auch unterhalb des Schwellenwerts sind bestimmte Grundsätze bei der Vergabe zu beachten.<sup>395</sup> Denn aus dem EU-Primärrecht, dem Verfassungsrecht und dem Haushaltsrecht können sich bestimmte Pflichten – insbesondere eine Ausschreibungspflicht – ergeben.<sup>396</sup>

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ammoniak-Bunkerstation ist zwischen verschiedenen Konstellationen zu unterscheiden. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Praxis, einzelne Hafenflächen und -dienstleistungen zum Gegenstand von separaten Konzessionsverträgen zu machen, werden üblicherweise für Ammoniak-Bunkerstationen geeig-

---

<sup>391</sup> Der Vertrag hat damit verschiedene Leistungen zum Gegenstand. Gemäß § 110 Abs. 1 S. 2 GWB richtet sich die Vergabe in solchen Fällen nach den Vorschriften, denen der Hauptgegenstand der Konzession zuzuordnen ist. Bei der gebotenen wertenden Betrachtung bildet der Betrieb der Ammoniak-Bunkerstation den rechtlichen und wirtschaftlichen Schwerpunkt des Vertrags, sodass es sich um eine Dienstleistungskonzession handelt.

<sup>392</sup> § 101 GWB unterscheidet zwischen Konzessionsvergaben zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit und solchen zum Zweck der Ausübung einer sonstigen Tätigkeit. Der Begriff der Sektorentätigkeiten umfasst neben Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser-, Gas-, Wärme- und Elektrizitätsversorgung auch Häfen und Flughäfen (§ 102 GWB).

<sup>393</sup> § 106 Abs. 2 Nr. 4 GWB in Verbindung mit Art. 8 Richtlinie 2014/23/EU in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1827 der Kommission vom 30.10.2019.

<sup>394</sup> Konzessionsvergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist (KonzVgV).

<sup>395</sup> Vgl. Siegel, NZBau 2019, 353.

<sup>396</sup> Siehe hierzu den Exkurs am Ende des Abschnitts 6.2.2.

nete Freiflächen an Häfen verfügbar sein. Damit ist ein Neuabschluss eines Konzessionsvertrags bezüglich einer solchen freien Hafenfläche möglich.<sup>397</sup> Sind ausnahmsweise keine geeigneten Freiflächen gegeben, kommt die Änderung eines laufenden Konzessionsvertrags über Hafendienstleistungen in Betracht.<sup>398</sup>

### 6.2.1 Neuabschluss von Konzessionsverträgen

Ein Neuabschluss eines Konzessionsvertrags über Ammoniak-Bunkerstationen kommt zum einen in Betracht, wenn ein Hafen neu errichtet worden ist und daher Verträge über Hafendienstleistungen erstmals vergeben werden. Zum anderen werden angesichts der oben beschriebenen Vergabepaxis an bestehenden Häfen regelmäßig noch geeignete Freiflächen vorhanden sein, die nicht bereits Gegenstand eines laufenden Konzessionsvertrags sind. Dementsprechend kann die *Port Authority* für eine solche freie Fläche einen separaten Konzessionsvertrag über Ammoniak-Bunkerstationen vergeben. Schließlich kommt ein Neuabschluss auch in Betracht, wenn ein bestehender Konzessionsvertrag – insbesondere ein solcher über Bunkerdienstleistungen – ausläuft und die Konzession daher neu vergeben werden soll.

Die *Port Authority* kann in der Leistungsbeschreibung eine Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb einer Ammoniak-Bunkerstation einfügen. In der Leistungsbeschreibung ist der Konzessionsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, dass „die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können“ (§§ 152 Abs. 1, 121 Abs. 1 GWB). Als Kernstück der Vergabeunterlagen legt die Leistungsbeschreibung den geschuldeten Leistungsumfang fest und bildet damit für die Unternehmen die Grundlage für ihre Angebote.<sup>399</sup> Insbesondere die technischen und funktionellen Anforderungen sind festzusetzen (§ 15 Abs. 1 S. 1 KonzVgV). Als Beispiel für mögliche technische und funktionelle Anforderungen nennt § 15 Abs. 2 S. 1 KonzVgV auch Aspekte der Qualität und Innovation sowie umweltbezogene Aspekte. Folglich kann in der Leistungsbeschreibung der Leistungsumfang dahingehend festgelegt werden, dass eine Ammoniak-Bunkerstation zu errichten und zu betreiben ist, die grünes Ammoniak als Kraftstoff abgibt.

<sup>397</sup> Hierzu Abschnitt 6.2.1.

<sup>398</sup> Hierzu Abschnitt 6.2.2.

<sup>399</sup> Burgi/Wolff in: Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, § 15 KonzVgV Rn. 8.

## 6.2.2 Änderung laufender Konzessionsverträge

Sind dagegen ausnahmsweise alle geeigneten Hafenumflächen bereits Gegenstand laufender Konzessionsverträge, die ein exklusives und ausnahmsloses Nutzungsrecht des Konzessionärs oder der Konzessionären vorsehen, kommt nur eine Änderung eines solchen Konzessionsvertrags in Betracht. Eine Änderung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien erfolgen; eine einseitige Änderung durch den oder die Konzessionsgeber:in ist nicht möglich.<sup>400</sup> Ferner erfordert die Änderung des Vertrages regelmäßig die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens.<sup>401</sup>

### 6.2.2.1 Einvernehmliche Änderung: keine einseitige Änderung durch den Konzessionsgeber

Die Einordnung von Konzessionsverträgen richtet sich nach dem Vertragsgegenstand und den jeweils maßgeblichen Vorschriften.<sup>402</sup> Bei den Konzessionsverträgen zu Hafendienstleistungen handelt es sich regelmäßig um privatrechtliche Verträge. Eine einseitige Änderung des Vertrages durch den oder die Konzessionsgeber:in ist weder nach Maßgabe des Privatrechts noch durch Hoheitsakt der *Port Authority* möglich; vielmehr ist eine einvernehmliche Änderung des Vertrages notwendig.

#### 6.2.2.1.1 Keine Änderung oder Beendigung des Vertrages nach Maßgabe des Privatrechts

Eine einseitige Änderung des Vertrages käme nur nach den Vorschriften des Zivilrechts in Betracht – etwaige gesetzliche Voraussetzungen für eine Anpassung oder Beendigung des Vertrages sind aber hier nicht erfüllt. Insbesondere fehlt es an den Voraussetzungen einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB. Eine einseitige Änderung ist daher nur möglich, wenn dies im ursprünglichen Vertrag vorgesehen ist, etwa durch eine Anpassungsklausel.

#### 6.2.2.1.2 Keine Änderung des Vertrages durch Hoheitsakt

Eine Entziehung des exklusiven Nutzungsrechts an bestimmten Hafenumflächen durch die *Port Authority* kann auch nicht durch einen Hoheitsakt erfolgen. Denn ein solches Handeln stellte eine Enteignung<sup>403</sup> des oder der Konzessionär:in dar, die sich mangels gesetzlicher Grundlage nicht rechtfertigen ließe.

---

<sup>400</sup> Siehe Abschnitt 6.2.2.1.

<sup>401</sup> Siehe Abschnitt 6.2.2.2.

<sup>402</sup> Tegethoff in: Kopp/Ramsauer, § 54 VwVfG, Rn. 40a. Ein öffentlich-rechtlicher Konzessionsvertrag wäre demnach erst gegeben, wenn Sondernutzungen gewährt werden oder öffentlich-rechtliche Berechtigungen im Wege der Beleihung übertragen werden. Hier wird dagegen nur die Berechtigung und Verpflichtung übertragen, eine Ammoniak-Bunkerstation zu errichten und zu betreiben und hier-für öffentliche Flächen zu nutzen, was eine bloße Bau- und Dienstleistung bedeutet.

<sup>403</sup> Es ist umstritten, ob eine Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG begrifflich die Rechtmäßigkeit des Eingriffs voraussetzt, vgl. etwa Wieland in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 94. Hier wird jedoch davon ausgegangen, dass ein Eingriff auch dann eine Enteignung bleibt, wenn er die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG nicht erfüllt (so auch Papier/Shirvani in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 654).

Eine Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG ist nach der Rechtsprechung des BVerfG die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter eigentumsrechtlicher Positionen, die auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben abzielt und durch einen Rechts- und Vermögensverlust gekennzeichnet ist.<sup>404</sup> Die konzessionsvertraglichen Nutzungsrechte über Hafenumflächen unterfallen dem Schutzbereich der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG<sup>405</sup> und stellen daher eine eigentumsrechtliche Position im oben genannten Sinne dar. Die dem oder der Konzessionär:in durch Vertrag gewährten Rechte umfassen regelmäßig eine – im Rahmen der Gesetze – grundsätzlich unbeschränkte Nutzung und Verfügung über die Hafenumflächen. Auch wenn diese Rechte nur mit Blick auf einzelne Flächen, auf denen eine Ammoniak-Bunkerstation errichtet werden soll, beschränkt werden sollen, stellt dies eine (teilweise) Entziehung dieser konkreten eigentumsrechtlichen Position dar. Selbst die einschränkende Auslegung des Enteignungsbegriffs nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG, welche zusätzlich eine Güterbeschaffung voraussetzt,<sup>406</sup> führt zu keinem anderen Ergebnis. Unter dem Begriff Güterbeschaffung ist dabei die Übertragung der entzogenen Eigentumspositionen auf die öffentliche Hand selbst oder eine:n Dritte:n zu verstehen, um diese zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu nutzen.<sup>407</sup> Eben um eine solche Übertragung geht es hier, weil die ausgewählten Hafenumflächen zur Errichtung der Ammoniak-Bunkerstationen genutzt werden sollen, um die öffentliche Aufgabe des Klima- und Umweltschutzes wahrnehmen zu können.

Eine Enteignung darf allerdings nur zum Wohle der Allgemeinheit (Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG) und aufgrund einer gesetzlichen Grundlage (Gesetzesvorbehalt nach Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG) erfolgen. Eine solche gesetzliche Grundlage ist hier aber nicht vorhanden. Insbesondere das Enteignungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (EntG M-V)<sup>408</sup> ist keine ausreichende Grundlage. Das EntG M-V ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen Enteignungen. Erforderlich ist aber unter anderem, dass ein Enteignungszweck verfolgt wird, der nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann (§ 3 Abs. 1 EntG M-V). § 2 Abs. 1 EntG M-V listet die möglichen Enteignungszwecke abschließend auf. So kann etwa enteignet werden, um Vorhaben für die Wärmeversorgung zu verwirklichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. b EntG M-V) oder um Vorhaben zu verwirklichen, für die andere Gesetze die Enteignung ausdrücklich zulassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 EntG M-V). Ammoniak-Bunkerstationen oder sonstige Infrastruktur für

<sup>404</sup> Burghart in: Leibholz/Rinck, Art. 14 GG Rn. 1081.

<sup>405</sup> Wendt in: Sachs, Art. 14 GG Rn. 24.

<sup>406</sup> BVerfG, Urteil vom 06. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11 –, BVerfGE 143, 246-396 Rn. 243 ff.

<sup>407</sup> BVerfG, Urteil vom 06. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11 –, BVerfGE 143, 246-396 Rn. 256.

<sup>408</sup> Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 02. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178).

alternative Kraftstoffe sind jedoch weder als Zweck im EntG M-V genannt, noch ist die Enteignung hierfür ausdrücklich durch ein anderes Gesetz zugelassen.

### 6.2.2.2 Pflicht zur Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens bei einvernehmlicher Änderung des Konzessionsvertrages

Die Änderung des Konzessionsvertrages löst regelmäßig die Pflicht zur Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens aus. Grund hierfür ist der Schutz des Wettbewerbs, da durch Änderungen eines bereits abgeschlossenen Vertrages die Regelungen des Vergaberechts umgangen werden könnten.

Eine Pflicht zur Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ergibt sich aus §§ 154 Nr. 3, 132 Abs. 1 GWB. Maßgebliches Kriterium hierfür sind „wesentliche Änderungen“ des Konzessionsvertrags.

Gemäß §§ 154 Nr. 3, 132 Abs. 1 S. 2 GWB sind Änderungen wesentlich, wenn sie dazu führen, dass sich die Konzession erheblich von der ursprünglich vergebenen Konzession unterscheidet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Änderungen den Umfang und die inhaltliche Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien betreffen und damit Ausdruck des Willens der Parteien sind, wesentliche Bedingungen der Konzession neu zu verhandeln.<sup>409</sup> § 132 Abs. 1 GWB nennt – nicht abschließend – einige Beispiele für wesentliche Änderungen, etwa der Austausch des oder der Konzessionär:in.

Bei der Aufnahme einer Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ammoniak-Bunkerstation ist regelmäßig von einer wesentlichen Änderung auszugehen. Denn für diesen Betrieb sind eine spezielle Anlage und besonderes Know-How erforderlich, sodass die Ausgestaltung der vertraglichen Pflichten im Vergleich etwa zu einem Vertrag über das Bunkern von Schiffsdiesel oder einem Vertrag zu anderen Hafendienstleistungen erheblich betroffen ist.

Ausnahmsweise muss gemäß den §§ 154 Nr. 3 lit. b, 132 Abs. 3 GWB kein neues Vergabeverfahren stattfinden, wenn die Änderung

- ✓ den Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert, und
- ✓ deren Wert

1. den Schwellenwert nicht übersteigt und

---

<sup>409</sup> Vgl. Mertens/Götze in: Gabriel/Mertens/Prieß/Stein, BeckOK Vergaberecht, § 132 GWB Rn. 21.

2. nicht mehr als 10 % der ursprünglichen Konzession beträgt (sogenannte De-minimis-Grenze).

Der Schwellenwert von 5,35 Mio. Euro ist jedoch bei der Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb einer Ammoniak-Bunkerstation wegen der üblicherweise langen Laufzeit von mehreren Jahrzehnten regelmäßig erreicht. Betrifft die ursprüngliche Konzession nur Bunkerdienstleistungen, wird der Wert der Änderung zudem üblicherweise mehr als 10 % betragen.

#### **Exkurs: Unter dem Schwellenwert - Ausschreibungspflicht nach EU-Primärrecht, Verfassungsrecht und Haushaltsrecht**

Wird der Schwellenwert nicht erreicht, so kann sich sowohl für den Neuabschluss als auch für die Änderung von Konzessionsverträgen eine Ausschreibungspflicht auch aus den allgemeinen Grundsätzen des EU-Primärrechts ergeben. Voraussetzung hierfür ist, dass an der Konzession ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Indizien für ein solches Interesse sind etwa der Wert der Konzession, deren technische Merkmale, das Bestehen eines internationalen Marktes, Interessensbekundungen und Beschwerden ausländischer Unternehmen sowie der Leistungsort.<sup>410</sup> Bei Bunkerdienstleistungen, wie auch bei anderen Hafendienstleistungen, ist üblicherweise von einem internationalen Markt auszugehen. Insbesondere bei den Seehäfen Mecklenburg-Vorpommerns ist beispielsweise ein grenzüberschreitendes Interesse von Hafendienstleister:innen aus Schweden, Dänemark oder Polen möglich.

Darüber hinaus folgt aus dem Verfassungsrecht, dass die Vergabe in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen muss.<sup>411</sup> Schließlich ergibt sich auch aus § 55 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V)<sup>412</sup> in Verbindung mit § 3 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V),<sup>413</sup> dass die Vergabe im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren erfolgt. Grundsätzlich muss dem Vertragsschluss eine öffentliche Ausschreibung oder

<sup>410</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 15.05.2008, Az.: C-147/06 und C-148/06 Rn. 24; EuGH, Urteil vom 05.04.2017, Az.: C-298/15 Rn. 44.

<sup>411</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.12.2017, Az.: I-27 U 25/17.

<sup>412</sup> Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V 2000, 159) (LHO M-V).

<sup>413</sup> Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, 411).

eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen (§ 55 LHO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 VgG M-V).

### 6.3 Handlungsempfehlungen und Weiterentwicklung des Rechtsrahmens

Ausgehend von der obigen Darstellung des vergaberechtlichen Rahmens sollen im Folgenden Handlungsempfehlungen zur Durchsetzung einer Infrastruktur von Ammoniak-Bunkerstationen sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung des Rechtsrahmens erarbeitet werden.

#### 6.3.1 Handlungsempfehlungen

Zunächst sollte die *Port Authority* immer prüfen, ob für die Errichtung und den Betrieb einer Ammoniak-Bunkerstation geeignete Freiflächen zur Verfügung stehen. So ist keine Einigung mit einem oder einer Konzessionär:in über die Änderung eines bestehenden Konzessionsvertrags erforderlich.

Vergibt die *Port Authority* eine neue Konzession für Bunkerdienstleistungen, sollte unmittelbar die Pflicht aufgenommen werden, das Bunkern mit Ammoniak anzubieten. Möchte die *Port Authority* zunächst eine Konzession für das Bunkern von anderen Kraftstoffen wie etwa LNG vergeben, sollte sie zumindest eine Option nach § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB aufgenommen werden, die Pflicht, Kraftstoffe zu bunkern, auf das Bunkern von Ammoniak oder anderen alternativen Kraftstoffen auszuweiten.

Zu beachten ist, dass durch die Ausübung von Optionsklauseln der Gesamtcharakter der Konzession nicht verändert werden darf.<sup>414</sup> Eine Optionsklausel, die es ermöglicht, die bestehenden konzessionsvertraglichen Pflichten auf die Errichtung und den Betrieb einer Ammoniak-Bunkerstation zu erweitern, ist daher bei Konzessionsverträgen zu anderen Hafendienstleistungen als dem Bunkern von Kraftstoffen problematisch. Sofern der Konzessionsvertrag bisher nur die Erbringung von Dienstleistungen vorsah, wird der Gesamtcharakter der Konzession verändert, wenn mit der Errichtung einer Ammoniak-Bunkerstation eine Bauleistung aufgenommen wird.

#### 6.3.2 Weiterentwicklung des Rechtsrahmens

Wie sich aus der Darstellung des Rechtsrahmens ergibt, liegt ein Hemmnis darin, dass bei laufenden Konzessionsverträgen eine einseitige Änderung nicht möglich ist. Um dieses Hemmnis zu überwinden, könnte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um bei laufenden Konzessionsverträgen das

<sup>414</sup> § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB. Vgl. hierzu Mertens/Götze in: Gabriel/Mertens/Prieß/Stein, BeckOK Vergaberecht, § 132 GWB Rn. 62, 51.

exklusive Nutzungsrecht von Konzessionär:innen für bestimmte Flächen, die für Ammoniak-Bunkerstationen verwendet werden sollen, teilweise zu entziehen.<sup>415</sup> Diese Regelung würde ausschließlich die in der Praxis untergeordnete Fallgestaltung betreffen, dass an einem Hafen keine Freiflächen mehr zur Verfügung stehen. Zudem wäre die Regelung so auszugestalten, dass der teilweise Entzug des Nutzungsrechts nur als letztes Mittel in Betracht kommt, wenn die Errichtung und der Betrieb von Ammoniak-Bunkerstationen an einem Hafen nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Eigentumsgarantie hinreichend geschützt ist.

Für eine derartige Regelung könnten Vorhaben für die Nutzung alternativer, nachhaltiger Schiffskraftstoffe an Häfen als neuer Enteignungszweck in § 2 EntG M-V aufgenommen werden. Im Übrigen könnten die Regelungen des EntG M-V beibehalten werden. Durch diese Vorschriften wird gewährleistet, dass ein Entzug des Nutzungsrechts von Konzessionär:innen nur dann in Betracht kommt, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Schaffung einer Ammoniak-Bunkerinfrastruktur nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann (§ 3 Abs. 1 EntG M-V). Zudem sind, wie es Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG voraussetzt, Art und Ausmaß der Entschädigung geregelt (§ 5 EntG M-V).

Bei einer solchen Ausgestaltung wäre die Regelung auch verfassungsgemäß. Das zum Entzug des Nutzungsrechts ermächtigende Gesetz muss hinreichend bestimmt regeln: 1. unter welchen Voraussetzungen, 2. zu welchem Zweck und 3. für welche Vorhaben das Nutzungsrecht entzogen werden darf.<sup>416</sup>

Unter welchen Voraussetzungen enteignet werden darf, ergibt sich aus den Regelungen des EntG M-V, die insoweit unverändert bleiben können.

Hinsichtlich der Festlegung des Zwecks und der Vorhaben, für die das Nutzungsrecht entzogen werden darf, ist zu unterscheiden. Im Regelfall – wie auch hier – wird der Gemeinwohlzweck nicht unmittelbar durch einzelne Enteignungsmaßnahmen erreicht, sondern es bedarf zur Verwirklichung des Zwecks noch der Umsetzung weiterer Vorhaben als Zwischenschritt – etwa des Baus einer Straße oder einer Bunkerstation. In diesen Fällen muss das ermächtigende Gesetz zwar nicht die konkreten Einzelvorhaben bestimmen, die gesetzgebende Gewalt ist aber gehalten, die Vorhaben der Art nach zu benennen.<sup>417</sup> Dabei kann es einerseits ausreichend sein, die Art der Vorhaben genau zu umschreiben.

---

<sup>415</sup> Vgl. zu gesetzlichen Eingriffen in laufende Konzessionsverträge bei der Schnellladeinfrastruktur an Bundesautobahnen Beckers/Gizzi/Hermes/Weiß, Die Bereitstellung der Schnellladeinfrastruktur für die Elektromobilität in Deutschland – Eine ökonomisch-juristische Analyse zentraler Fragestellungen und alternativer Organisationsmodelle, S. 44 f.

<sup>416</sup> BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, Az.: 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08.

<sup>417</sup> Ebd.

Ergibt sich aus den ihrer Art nach bestimmten Vorhaben auch eindeutig der Gemeinwohlzweck, der mit ihnen verfolgt werden soll, muss der Zweck nicht explizit benannt werden. Andererseits kann auch umgekehrt die präzise Festlegung eines Gemeinwohlziels genügen, wenn hierfür von vornherein nur Vorhaben bestimmter Art in Frage kommen.<sup>418</sup> Diese Vorhaben müssen dann nicht ausdrücklich genannt werden.

Vorhaben zur Nutzung alternativer, nachhaltiger Schiffskraftstoffe an Häfen sind ihrer Art nach hinreichend bestimmte Vorhaben. Die genauen Einzelvorhaben (beispielsweise Rohrleitungen oder Bunkerstationen) müssen nicht aufgelistet werden. Aus den ihrer Art nach bestimmten Vorhaben ergibt sich eindeutig der Gemeinwohlzweck, nämlich die Dekarbonisierung des Schiffsverkehrs. Der Gemeinwohlzweck muss daher nicht explizit genannt werden.

Die Zuständigkeit für eine solche Regelung eines neuen Enteignungszwecks in § 2 EntG M-V liegt beim Land Mecklenburg-Vorpommern. Es muss ein entsprechendes Gesetz durch den Landtag beschlossen werden.

### Aktuelle Fassung

### Vorschlag einer Neufassung

#### Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 02. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178)

#### Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 02. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178)

§ 2 Enteignungszweck

§ 2 Enteignungszweck

(1) Nach diesem Gesetz kann enteignet werden, um

(1) Nach diesem Gesetz kann enteignet werden, um

1. Vorhaben zu verwirklichen, für die andere Gesetze die Enteignung ausdrücklich zulassen,

1. Vorhaben zu verwirklichen, für die andere Gesetze die Enteignung ausdrücklich zulassen,

2. andere Vorhaben zu verwirklichen für

2. andere Vorhaben zu verwirklichen für

a) den Schutz von Boden, Wasser und Luft,

a) den Schutz von Boden, Wasser und Luft,

b) die Wärmeversorgung,

b) die Wärmeversorgung,

<sup>418</sup> Ebd.

---

c) Rohrleitungen zum Transport von Rohstoffen oder Produkten in großen Mengen oder mit gefährlichen Eigenschaften,

d) die Errichtung oder Änderung von Einrichtungen, die Schulen, Hochschulen oder anderen Zwecken der Kultur, Wissenschaft oder Forschung dienen,

e) den Bau von Alten-, Pflegeheimen, Kinder- einrichtungen, Krankenhäusern sowie anderen sozialen Zwecken dienenden Gebäuden,

sofern diese dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(2) Enteignungen von Grundstücken zur Entschädigung in Land (Ersatzland) und zu dem Zweck, durch Enteignung entzogene Rechte durch neue Rechte zu ersetzen, sind nur zulässig, wenn und soweit dieses Gesetz oder ein anderes Gesetz eine solche Art der Entschädigung vorsieht.

c) Rohrleitungen zum Transport von Rohstoffen oder Produkten in großen Mengen oder mit gefährlichen Eigenschaften,

d) die Errichtung oder Änderung von Einrichtungen, die Schulen, Hochschulen oder anderen Zwecken der Kultur, Wissenschaft oder Forschung dienen,

e) den Bau von Alten-, Pflegeheimen, Kinder- einrichtungen, Krankenhäusern sowie anderen sozialen Zwecken dienenden Gebäuden,

**f) die Nutzung alternativer, nachhaltiger Schiffskraftstoffe an Häfen**

sofern diese dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(2) Enteignungen von Grundstücken zur Entschädigung in Land (Ersatzland) und zu dem Zweck, durch Enteignung entzogene Rechte durch neue Rechte zu ersetzen, sind nur zulässig, wenn und soweit dieses Gesetz oder ein anderes Gesetz eine solche Art der Entschädigung vorsieht.

---

## 7 Literaturverzeichnis

- ABS, Ammonia as marine fuel, abrufbar unter: [https://safety4sea.com/wp-content/uploads/2021/01/Ammonia as Marine Fuel Whitepaper 20188.pdf? cf chl jschl tk =xcod8kL0xMj1wxjklKpAxOPTqG4yDiXo2ImGHx0Ng8M-1636461171-0-gaNycGzNCD0](https://safety4sea.com/wp-content/uploads/2021/01/Ammonia-as-Marine-Fuel-Whitepaper-20188.pdf?cfchljschltk=xcod8kL0xMj1wxjklKpAxOPTqG4yDiXo2ImGHx0Ng8M-1636461171-0-gaNycGzNCD0) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).
- Alfa Laval et al., Ammonfuel – an industrial view of ammonia as a marine fuel, 2020.
- Ash/Scarborough, Sailing on Solar: Could green ammonia decarbonize international shipping?, abrufbar unter: <https://europe.edf.org/file/399/download?token=agUEbKeQ> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).
- Ausschuss Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug (RUV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Bericht „Paraffinische Kraftstoffe und 10. BImSchV“.
- Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Auflage, 2019.
- Beckers/Gizzi/Hermes/Weiß, Die Bereitstellung der Schnellladeinfrastruktur für die Elektromobilität in Deutschland – Eine ökonomisch-juristische Analyse zentraler Fragestellungen und alternativer Organisationsmodelle, abrufbar unter: [https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/lis-studie-schnellladeinfrastruktur.pdf? blob=publicationFile](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/lis-studie-schnellladeinfrastruktur.pdf?blob=publicationFile) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Strengere Begrenzungen für den Schadstoffausstoß von Industrieanlagen, Pressemitteilung vom 23.06.2021, abrufbar unter: <https://www.bmu.de/pressemitteilung/strengere-begrenzungen-fuer-den-schadstoffausstoss-von-industrieanlagen/> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).
- Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Auflage, 2019.
- Cames/Wissner/Sutter, Ammonia as a marine fuel, abrufbar unter: <https://en.nabu.de/imperia/md/content/nabude/verkehr/210622-nabu-study-ammonia-marine-fuel.pdf> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).
- Center for Disease Control and Prevention, Ammonia Solution, Ammonia, Anhydrous: Lung Damaging Agent, abrufbar unter: [https://www.cdc.gov/niosh/ersbdb/EmergencyResponseCard\\_29750013.html](https://www.cdc.gov/niosh/ersbdb/EmergencyResponseCard_29750013.html) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).
- Czychowsky/Reinhardt, WHG, 12. Auflage, 2019.
- Dauses/Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 52. Ergänzungslieferung, 2021.
- Degen, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, NJW-Spezial 2018, 748-749.

DNV GL, Ammonia as a marine fuel, 2020.

dies., Ammonia as a marine fuel – safety handbook, abrufbar unter: <https://grontskipsfartsprogram.no/wp-content/uploads/2021/01/Ammonia-as-a-Marine-Fuel-Safety-Handbook.pdf?t=1612522923242> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

dies., LNG Bunkerrisikoanalyse – Entscheidungsgrundlagen zur sicheren Bebungung mit LNG im Rostocker Hafen, abrufbar unter [https://rathaus.rostock.de/media/rostock\\_01.a.4984.de/datei/LNG\\_Handbuch\\_Risikoanalyse.pdf](https://rathaus.rostock.de/media/rostock_01.a.4984.de/datei/LNG_Handbuch_Risikoanalyse.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

Doelle/Chircop, Decarbonizing international shipping: An appraisal of the IMO's Initial Strategy, RECIEL 2019, 268-277.

Dreier, GG, 3. Auflage, 2013.

Drost/Ell/Schütte, Das neue Wasserrecht, 1. Auflage, 2018.

Duijm/Markert/Paulsen, Safety assessment of ammonia as a transport fuel, abrufbar unter: <https://nh3fuel.files.wordpress.com/2013/05/riso-ammonia-transport-safety-report.pdf> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

Erbguth/Schubert, Rechtsfragen der Errichtung und Erweiterung von Binnenhäfen, 2011.

Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 142. Ergänzungslieferung, Mai 2021.

Europäische Kommission, Transport Modes - Maritime, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/transport/modes/maritime\\_en](https://ec.europa.eu/transport/modes/maritime_en) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

Ewen/Uth, Unterstützung der Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zum angemessenen Sicherheitsabstand, abrufbar unter: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-03-25\\_texte\\_48-2021\\_sicherheitsabstand.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-03-25_texte_48-2021_sicherheitsabstand.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz, Arbeitshilfe – Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben, abrufbar unter: <https://www.bauministerkonferenz.de/Dokumente/42320161.pdf> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

Forschungsinformationssystem Mobilität und Verkehr, Der Landlord-Hafen als Form der Hafenorganisation, abrufbar unter: <https://www.forschungsinformationssystem.de/servlet/is/57358/> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage, 2020.

Friesecke, WaStrG, 7. Auflage, 2020.

Gabriel/Mertens/Prieß/Stein, BeckOK Vergaberecht, 21. Edition, 2021.

Generaldirektion interne Politikbereiche der Union, Staatliche Beihilfen für Seehäfen in der EU – Studie, abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2011/460079/IPOL-TRAN\\_ET%282011%29460079%28SUM01%29\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2011/460079/IPOL-TRAN_ET%282011%29460079%28SUM01%29_DE.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

Gerstner, Die Liberalisierung der Hafendienste nach der VO (EU) 2017/352, EuZW 2020, 255-258.

Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 59. Edition, 2021.

Glaser, Schwerpunktbereich – Grundstrukturen des Naturschutzrechts, JuS 2010, 209-215.

Goldmann, Die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung von Infrastruktur- und Industrieanlagen, ZJS 2015, 3-12.

Haskell, Decarbonising shipping – could ammonia be the fuel of the future?, abrufbar unter: <https://www.lr.org/en/insights/articles/decarbonising-shipping-ammonia/> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

Hesselbarth, Das Sachbescheidungsinteresse in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, NVwZ 2016, 1532-1535.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG, abrufbar unter: [https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/genuehmigungsformulare/VHB\\_Genehmigungsverfahren.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/genuehmigungsformulare/VHB_Genehmigungsverfahren.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

IAPH, Clean Marine Fuels working group, S. 14, abrufbar unter: <https://wwwcdn.imo.org/local-resources/en/OurWork/Environment/Documents/Symposium%202021/Presentations/Second%20day%20-%20Blocks%203%20and%204/Block%203.1%20-%20Peter%20Alkema%20Port%20of%20Amsterdam%20LNG%20bunkering.pdf> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021)

IMO, Fourth Greenhouse Gas Study 2020, online abrufbar unter: <https://www.imo.org/en/OurWork/Environment/Pages/Fourth-IMO-Greenhouse-Gas-Study-2020.aspx> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

dies., Further shipping GHG emission reduction measures adopted, abrufbar unter: [https://www.imo.org/en/MediaCentre/PressBriefings/pages/MEPC76.aspx?ct=t%28EMAIL\\_PR\\_shipping-IMO-reaction\\_2021\\_06\\_18%29](https://www.imo.org/en/MediaCentre/PressBriefings/pages/MEPC76.aspx?ct=t%28EMAIL_PR_shipping-IMO-reaction_2021_06_18%29) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Ammoniak, wasserfrei, abrufbar unter: <https://gestis.dguv.de/data?name=001100> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

- IPCC, Climate Change 2014 – Mitigation of Climate Change, Working Group III Contribution to the Fifth Assessment Report of the IPCC, abrufbar unter: [https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/ipcc\\_wg3\\_ar5\\_full.pdf](https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/ipcc_wg3_ar5_full.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).
- Jacobsen, A marine fuel standard for Ammonia, S. 18, abrufbar unter: <https://www.ammonia-energy.org/wp-content/uploads/2020/12/Dorthe-Jacobsen.pdf> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).
- Jäde/Dirnberger, BauGB – BauNVO, 9. Auflage 2018.
- Jarass, BImSchG, 13. Auflage, 2020.
- Jennert/Eitner, EU-Beihilferecht und Seehafeninfrastruktur, EuZW 2013, 414-419.
- Kahl/Gärditz, Umweltrecht, 11. Auflage 2019.
- Kaiser/Griffiths, The Accidental Release of Anhydrous Ammonia to the Atmosphere: A Systematic Study of Factors Influencing Cloud Density and Dispersion, Journal of the Air Pollution Control Association (32) 1982, 66-71.
- Karg, Der Eigentumsübergang von Hafenwasserflächen ehemaliger Standorte der Bundesmarine nach § 1 Abs. 3 WaStrG, NordÖR 2008, 1-5.
- Kersandt/Schiller, Die Rechtslage im Wasserrecht in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen nach der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes, NordÖR 2010, 469-477.
- Kiel/Lunk/Oetker, Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, 4. Auflage, 2018.
- Kluth/Smeddinck, Umweltrecht, 1. Auflage, 2013.
- Kollmer/Klindt/Schucht, ArbSchG, 4. Auflage, 2021.
- Kommission für Anlagensicherheit, Leitfaden KAS-18, abrufbar unter: [https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html?file=files/publikationen/KAS-Publikationen/Leitfaeden%2C%20Arbeits-%20und%20Vollzugshilfen/KAS\\_18.pdf&cid=1535](https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html?file=files/publikationen/KAS-Publikationen/Leitfaeden%2C%20Arbeits-%20und%20Vollzugshilfen/KAS_18.pdf&cid=1535) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).
- König/Roeser/Stock, BauNVO, 4. Auflage, 2019.
- Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Auflage, 2021.
- Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Erläuterungen und Hinweise für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (LV 49), abrufbar unter: [https://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen?tx\\_ikanoslasi-](https://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen?tx_ikanoslasi-)

[publications\\_publications%5Baction%5D=download&tx\\_ikanoslasipublications\\_publications%5Bcontroller%5D=Publication&tx\\_ikanoslasipublications\\_publications%5Bpublication%5D=35&cHash=58d10b3d9658385c0c882b7aa1e6f6ee](#) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, 86. Ergänzungslieferung, Februar 2021.

dies., Umweltrecht, 95. Ergänzungslieferung, Mai 2021.

Leibholz/Rinck, GG, 83. Ergänzungslieferung, April 2021.

Maunz/Dürig, GG, 94. Ergänzungslieferung, 2021.

Maus, Genehmigungserfordernisse für den Bau und die Änderung von Binnenhäfen, UPR 2012, 176-182.

Möckel, Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz - Darstellung und Bewertung, ZUR 2008, 57-64.

Müller-Glöge/Preis/Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 21. Auflage, 2021.

Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Auflage 2019.

Pielow, BeckOK GewO, 55. Edition, 2021.

Quest Consultants Inc., Comparative quantitative risk analysis of motor gasoline, LPG, and anhydrous ammonia as an automotive fuel, abrufbar unter: [https://nh3fuel.files.wordpress.com/2013/01/nh3\\_riskanalysis\\_final.pdf](https://nh3fuel.files.wordpress.com/2013/01/nh3_riskanalysis_final.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

Ramboll Deutschland GmbH, Bunker Guidance für alternative Kraftstoffe in deutschen Seehäfen – Abschlussbericht, abrufbar unter: <https://www.dmz-maritim.de/wp-content/uploads/2021/03/Studie-Bunker-Guidance-2021.pdf> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

Rehbinder/Schink, Grundzüge des Umweltrechts, 5. Auflage, 2018.

Royal Society, Ammonia: zero-carbon fertilizer, fuel and energy store, abrufbar unter: <https://royal-society.org/-/media/policy/projects/green-ammonia/green-ammonia-policy-briefing.pdf> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

Sachs, GG, 9. Auflage, 2021.

Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage, 2020.

Schäfer, WaStrG, 3. Online-Auflage, 2017.

Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 1. Auflage, 2018.

Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG – AbwAG, 55. Ergänzungslieferung, 2020.

Siegel, Die Konzessionsvergabe im Unterschwellenbereich, NZBau 2019, 353-358.

Spannowsky/Hornmann/Kämper, BeckOK BauNVO, 26. Edition, 2021.

Storm, Umweltrecht, 11. Auflage, 2020.

Theobald/Kühling, Energierecht, 110. Ergänzungslieferung, Januar 2021.

UNITI et al., Praxis-Leitfaden Tankstellen (DLF-TS 001), Prüfungen an Tankstellen gem. BetrSichV, AwSV und 20./21 BImSchG, abrufbar unter: <https://www.dekra.de/media/tankstellen-leitfaden.pdf> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

vfdb, Merkblatt Empfehlungen für den Feuerwehreinsatz bei Gefahr durch Ammoniak, abrufbar unter: [https://www.vfdb.de/fileadmin/Referat\\_10/Merkblaetter/Aktuelle\\_Endversionen/MB10\\_04\\_Ammoniak\\_Ref10\\_2017\\_11.pdf](https://www.vfdb.de/fileadmin/Referat_10/Merkblaetter/Aktuelle_Endversionen/MB10_04_Ammoniak_Ref10_2017_11.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

Volkery, Revision of Directive 2014/94/EU on the deployment of alternative fuels infrastructure, abrufbar unter: <https://errin.eu/system/files/2021-03/01-presentation-state-art-afid-revision-axel-volkery.pdf> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage, 2021.

Wagner/Spiecker gen. Döhmann, Einführung in das Stoffrecht, JuS 2016, 413-418.

Ziekow, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 5. Auflage, 2020.

## 8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der verschiedenen Bunkerkonzepte.....	14
Abbildung 2: Skizze des Aufbaus einer Ammoniak-Bunkerstation mit druckverflüssigtem Ammoniak .....	15
Abbildung 3: Skizze des Aufbaus einer Ammoniak-Bunkerstation mit tiefgekühltem Ammoniak.....	16
Abbildung 4: Bestimmung der erforderlichen Genehmigungen .....	21
Abbildung 5: Verhältnis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu anderen Genehmigungen .....	23
Abbildung 6: Verhältnis der betriebssicherheitsrechtlichen Erlaubnis zu anderen Genehmigungen, soweit keine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG besteht.....	24
Abbildung 7: Relevante Rechtsquellen des Immissionsschutzrechts.....	29
Abbildung 8: Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens .....	33
Abbildung 9: Mindestabstand nach Anhang 1 Abbildung 4 TA Luft.....	49
Abbildung 10: Berücksichtigung des Abstandsgebots .....	58
Abbildung 11: Prüfung des angemessenen Sicherheitsabstands.....	59
Abbildung 12: Fließschema zur Ermittlung der UVP-Pflicht bei Neuvorhaben.....	65
Abbildung 13: hier relevante Rechtsquellen des Arbeitsschutzrechts.....	71
Abbildung 14: Abgestuftes Schutzmaßnahmenkonzept nach der GefStoffV .....	80
Abbildung 15: Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Sassnitz (Fährhafen Sassnitz – Sondergebiet Süd).....	85
Abbildung 16: Die Gefahrenpiktogramme GHS04, GHS05, GHS06 und GHS09 (von links nach rechts) .....	118
Abbildung 17: Ablauf des vorgeschlagenen Bunkergenehmigungsverfahrens .....	132
Abbildung 18: Übersicht zur Organisation von Häfen im Landlord-Modell.....	142

## 9 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht zur Einordnung der Ammoniak-Bunkerstationen in die Verfahrensarten und Betriebsbereiche.....	27
Tabelle 2: Übersicht zu den immissionsschutzrechtlichen Pflichten gegliedert nach den Kapazitäten der Ammoniak-Bunkerstation .....	39
Tabelle 3: Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden .....	46
Tabelle 4: Prüfständigkeiten und Höchstfristen nach der BetrSichV.....	77

**Ansprechpartnerin beim IKEM:  
Judith Schäfer**